



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Niederschrift

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 15. Dezember 2020
Nummer: 6/2020
Ort: Kulturhaus – großer Saal
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.50 Uhr
Vorsitzende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

Anwesende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
1. Vizebgm. Stefan Wasmer
2. Vizebgm. Egon Gojer
Finanzreferent Albert Krug
StR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Sanja Dzidic
GRⁱⁿ Barbara Freidl
GRⁱⁿ Franziska Gassner
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GR Helmut Laschan
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GRⁱⁿ Susanne Köck
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
GR Ernst Komaier
GR Manuel KONRAD
GR Markus Majer
GR Amel Muhamedbegovic
GRⁱⁿ Angelika Platzer
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GR Werner Rinner
GR Georg Schweiger
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GR Thomas Wohlmuther

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Markus Schauensteiner, Manuel Siegl, Gerald Klammer, Dana Vostrel, Birgit Tiefenbacher, Astrid Steiner, Ulrike Golker, Harald Hollinger, Michaela Mayer, Franz Schleifer, Lisa Oder, Karin Lechner, DI Rosa Sulzbacher, Barbara Aigner, Ing. Gilbert Schattauer, Mag. (FH) Bernhard Steinberger, Silvia Huber, Panja Lammer, Barbara Zauner, Nina Essenko, Emmerich Kerschbaumer, Mag. Susanne Greimel, Karl Hödl, Herbert Waldeck, Reinhold Binder, Bettina Gruber, Prager Erich, Reinhard Schachner.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Stadträte, den Stadtamtsdirektor, die Abteilungsleiter, die zahlreich anwesenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie alle Medienvertreter und Zuhörer besonders herzlich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und führt aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass für die heutigen Gemeinderatssitzung drei Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.

Der 1. Dringlichkeitsantrag wurde von der Liste Liezen eingebracht. Die Bürgermeisterin ersucht daher GR Werner Rinner um Verlesung des Dringlichkeitsantrages. GR Werner Rinner bringt den Dringlichkeitsantrag seiner Fraktion zur Verlesung:

Dringlichkeitsantrag

„Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der Liste Liezen, vertreten durch Gemeinderat Werner Rinner, eingebracht.

Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Schutzwegen in Liezen

Begründung:

Aufgrund aktueller Vorfälle auf den Schutzwegen in Liezen muss nun endlich etwas passieren. Es gab in der Vergangenheit schon sehr viele Gespräche zu diesem Thema, auch sehr viele gute Vorschläge von den Fraktionen und den BürgerInnen. Auch von dem vorigen Verkehrsreferenten Raimund Sulzbacher wurden gute Aktivitäten dazu gesetzt. Aber leider wieder das bekannte Ergebnis, außer vielen Worten ist nicht wirklich was etwas passiert. Da jeder Unfall, egal ob der Lenker oder der Fußgänger schuld ist, einer zu viel ist, muss hier endlich was passieren. Es geht um die Sicherheit unserer MitbürgerInnen, und da darf es keine Kompromisse geben. Die Probleme sind bekannt, ob Beleuchtung, schlechte Sichtbarkeit, ungünstige Lage oder Probleme mit dem umliegen-

den Bewuchs. Natürlich ist auch die finanzielle Situation bekannt und dass somit nicht gleich alle Zebrastreifen gleichzeitig umgerüstet werden können ist verständlich. Daher sollte der Verkehrsausschuss umgehend eine Prioritätenliste erstellen, welche Übergänge vorrangig behandelt werden und auf einen dementsprechenden technischen und sicheren Stand gebracht werden.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Jedes Jahr sollen mindestens 2 Schutzwege dementsprechend sicherer gemacht werden, unter anderem durch technische Aufrüstung. Weiters wird der Verkehrsausschuss beauftragt eine Prioritätenliste festzulegen und nach dieser Reihenfolge werden die Schutzwege dann abgearbeitet. Weiters muss bei jeder Straßensanierung, wo ein Schutzweg betroffen ist, gleich die technische Adaptierung miterfolgen.

Die Bürgermeisterin bringt den Dringlichkeitsantrag der Liste Liezen zur Abstimmung, dieser wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

*Der Dringlichkeitsantrag „**Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Schutzwegen in Liezen**“ wird gemäß § 54 Abs. 1a der Gemeindeordnung als TOP 42. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass seitens der SPÖ-Fraktion gemeinsam mit der Liste Liezen ein Dringlichkeitsantrag über die Einführung eines „Schulstartgeldes für Schulanfänger“ eingebracht wurde und bittet den Fraktionsobmann der SPÖ-Fraktion, FR Albert Krug, diesen Dringlichkeitsantrag zu verlesen.

FR Albert Krug verliest in der Folge den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion sowie der Liste Liezen über die Einführung „Schulstartgeldes für Schulanfänger“.

Dringlichkeitsantrag

„Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der SPÖ Liezen vertreten durch FR Albert Krug, sowie der Liste Liezen, vertreten durch Gemeinderat Werner Rinner, eingebracht:

In der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2020 wurde bereits ein Dringlichkeitsantrag für die Einführung eines Schulstartgeldes gestellt, dieser wurde inzwischen im Sozialausschuss beraten, jedoch wurde noch keine einhellige Entscheidung getroffen.

Da sich viele einkommensschwache Familien aufgrund der Corona-Krise in finanziellen Nöten befinden, stellen die SPÖ Liezen und Liste Liezen hiermit den Dringlichkeitsantrag, für Liezener Schulanfänger (Schuljahr 2020/2021) € 100,00 an Schulstartgeld zu beschließen und diesen Betrag Anfang 2021 zur Auszahlung zu bringen.“

Die Bürgermeisterin bringt den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion sowie der Liste Liezen zur Abstimmung. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

*Der Dringlichkeitsantrag „**Schulstartgeld für Schulanfänger**“ wird gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung wird als TOP 43. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass seitens der GÜNEN Liezen ebenfalls ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde und ersucht Gemeinderätin Jennifer Kolb um dessen Verlesung.

GR Jennifer Kolb verliest in der Folge den Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN Liezen:

Dringlichkeitsantrag

„Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von den Grünen Liezen, vertreten durch Gemeinderätin Jennifer Kolb, eingebracht:

Durchführung von Online-Ausschusssitzungen priorisieren

Aufgrund der bereits seit März 2020 kritischen Lage durch die CORONA-Pandemie werden Ausschusssitzungen immer wieder verschoben oder abgesagt, nur ein Teil der Sitzungen wird tatsächlich abgehalten. Die Gemeinde sollte als gutes Beispiel der Digitalisierung aber auch zum Schutz der Gemeinderätinnen und der Gemeinderäte sowie der Gemeindemitarbeiter vorangehen und Ausschusssitzungen vermehrt online stattfinden lassen. Firmen, Schulen und andere Gemeinden nehmen Plattformen wie MS-Teams, Zoom oder Cisco in Anspruch, um Sitzungen und Besprechungen abzuhalten. Nachdem nicht vorauszusehen ist, bis wann die Pandemie ein Ende haben wird und die Infektionszahlen weiterhin hoch sind, sollte die Gemeinde jede Chance nutzen, um direkten Kontakt, wie von der Bundesregierung empfohlen, zu vermeiden.

Weiters möge der Gemeinderat darüber beraten, Gemeinderatssitzungen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, welche als Zuseher an den Sitzungen teilnehmen, live zu übertragen.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen Ausschusssitzungen in Zukunft vermehrt online über eine Videokonferenzplattform abzuhalten, um einerseits die Infektionsgefahr für Ausschussmitglieder zu vermindern, andererseits um als gutes Beispiel für die Bevölkerung aufzutreten und Kontakte zu reduzieren, ohne die Gemeinderatsarbeit zu behindern.

In der Folge bringt Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner den Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN Liezen zur Abstimmung. Dieser wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Dringlichkeitsantrag „Durchführung von Online-Ausschusssitzungen priorisieren“ wird gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung als TOP 44 auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.

Aufgrund der Genehmigung der 3 eingebrachten Dringlichkeitsanträge erhält der ursprüngliche Tagesordnungspunkt 42. „Personalangelegenheiten“ die Nummerierung 45.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung nachfolgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.09.2020 sowie vom 29.09.2020
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Resolution: Finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden durch den Bund
6. Übereinkommen zwischen Land Steiermark und Stadtgemeinde Liezen (Gemeindeprivatvermögen) – Zuschreibung zu „Kernweg“ (bei Pyhrn 32)
7. Übereinkommen zwischen Land Steiermark und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen zur Übernahme und Übergabe von Trennstücken in bzw. vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen (B138 Schlussvermessung)
8. Radweg Josefihof L740 - Tauschvertrag Roman und Ulrike Prietl - Neubeschluss nach erfolgter Verlassenschaftsabhandlung aufgrund des Todes von Frau Ulrike Prietl

-
9. Löschung einer Grunddienstbarkeit hinsichtlich des Grundstückes 1215/6 KG 67406 Liezen
 10. Neubeschluss Abtretungsvertrag Hochlahner hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes Nummer 270 KG 67408 Pyhrn
 11. Abschluss eines Pachtvertrages mit der Landjugend Pyhrn-Liezen- Weißenbach über die Nutzung einer Grundstücksfläche beim Kleinwasserkraftwerk Pyhrn
 12. Erhöhung des Pachtzinses für den als Parkplatz genutzten Grundstücksteil von Herrn August Gassner
 13. Kauf des Grundstückes Nr. 526/5 KG 67409 Reithal sowie eines 1/54 Anteils an der Liegenschaft EZ 586 Grundbuch 67409 Reithal von Herrn Wolfgang Überbacher unter Begründung von Miteigentum mit dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen
 14. Abschluss eines Kooperations- und Finanzierungsvertrages betreffend den Breitbandausbau in der Stadtgemeinde Liezen (Ortsteil Reithal)
 15. Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Rottenmann betreffend Neubau eines Turnsaales für die Polytechnischen Schule und Mittelschule
 16. Verkauf der Kabel-TV-Anlage (Ortsteil Weißenbach) an bkdat-net
 17. Gewährung einer Subvention an die Primärversorgungseinheit Liezen
 18. Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2021
 19. Gewährung einer Subvention an Stadtmarketing & Tourismus Liezen für die Weihnachtsbeleuchtung 2020
 20. Gewährung einer Subvention an den Bezirks-Kegel Klub Liezen
 21. Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2021
 22. Auflösung der allgemeinen Rücklage gemäß Nachtragsvoranschlag 2020
 23. Abtretung eines Miteigentumsanteils am GST 109/1, der KG 67406 Liezen an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal
 24. Abschluss eines Werkvertrags für die Projektabwicklung und -steuerung für das Tageszentrum für ältere Menschen zwischen Stadtgemeinde Liezen und der Siedlungsgenossenschaft ennstal
 25. Antrag an den Sozialhilfeverband Liezen auf Abgangsdeckung des zu errichtenden Tageszentrums

26. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein NEUSTART im Sinne des § 5 Abs 3 iVm § 8 Z2 des Kommunalsteuergesetzes 1993
27. Gesellschafterwechsel der Bürgerkraftwerk Weißenbach GmbH & Co KG
28. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Bericht zum Jahresabschluss 2019
29. Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG - Bericht zum Jahresabschluss 2019
30. Voranschlag 2021 der Stadtgemeinde Liezen
31. Festsetzung der Steuerhebesätze 2021
32. Festsetzung der Höhe des Kassenstärker 2021
33. Anhebung Kassenstärker 2021
34. Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2021
35. Dienstpostenplan 2021
36. Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
37. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Wirtschaftspläne 2021
38. Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG - Wirtschaftsplan 2021
39. Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen 2022-2025
40. Vergabe des Kassenkredites 2021 der Stadtgemeinde Liezen
41. Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG - Vergabe des Kontokorrentkredites 2021
42. Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Schutzwegen in Liezen
43. Schulstartgeld für Schulanfänger
44. Durchführung von Online-Ausschusssitzungen priorisieren

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

45. Personalangelegenheiten

1.**Genehmigung der Niederschrift der Sitzungen vom 03.09.2020 sowie vom 29.09.2020**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, nachdem zu den Niederschriften des Gemeinderates vom 03.09.2020 sowie vom 29.09.2020 keine Einwendungen erfolgt sind, gelten die Niederschriften als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.**Bericht der Bürgermeisterin**Ableben von Frau Christl Stipanitz

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass Frau Christl Stipanitz am 18.11.2020 im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Frau Stipanitz war ab dem Schuljahr 1962/63 Handarbeitslehrerin in der Mädchenvolksschule, der Hauptschule sowie der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und gehörte von 1975 bis 2000 dem Gemeinderat der Stadt Liezen an. Für ihre Verdienste wurde Frau Stipanitz im Jahre 2003 der Ehrenring der Stadt Liezen verliehen.

In der Folge wird eine Gedenkminute für Frau Stipanitz abgehalten.

Verkauf der ARKADE Liezen an die Pletzer-Gruppe

Die Bürgermeisterin informiert, dass die ARKADE Liezen an die Pletzer-Gruppe verkauft wurde. Der Verkauf soll mit 01.01.2021 wirksam werden. Die Bürgermeisterin wünscht Herrn KR Pletzer alles Gute und hofft auf eine Belebung des Einkaufszentrums. Ebenso bedankt sich die Bürgermeisterin bei Familie Aigner für deren jahrzehntelange Tätigkeit.

Neustrukturierung der Tourismusregion Steiermark

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass per Oktober 2021 eine Neustrukturierung der Tourismusregionen der Steiermark erfolgt. Nunmehr wird unser Bundesland in 11 Tourismusregionen unterteilt. Liezen wird der Tourismusregion Gesäuse angehören, gemeinsam mit den Gemeinden Arding, Admont, St. Gallen, Altenmarkt, Landl und Wildalpen sowie den neu hinzukommenden Gemeinden Rottenmann, Lassing und Gaishorn. Jede Gemeinde verfügt über einen Sitz in der Kommission. Hinzu kommen voraussichtlich noch 9 Vertreter aus Branchen wie Handel und Gastronomie so, wie dies derzeit in Liezen der Fall ist. Seitens der Stadtgemeinde wurden bereits Gespräche mit Herrn David Osebik, welcher aktuell als Geschäftsführer des Tourismusverbandes Gesäuse

fungiert, sowie mit Stadtmarketing & Tourismus Liezen geführt. Es wurden auch schriftliche Stellungnahmen an die Landesregierung bzw. an die zuständigen Landesrätinnen MMag^a. Barbara Eibinger-Miedl und Mag^a. Doris Kampus abgegeben.

Die Bürgermeisterin bemerkt, dass die Gemeinden nicht über die Neustrukturierung informiert wurden, sondern diese erst über die Medien bekannt gegeben wurde.

COVID-Tests in der Ennstalhalle

Die Bürgermeisterin informiert, dass am 05. und 06.12.2020 insgesamt 583 Personen und am 12. u. 13. 12.2020 insgesamt 1.485 Personen getestet wurden.

Von insgesamt 2.068 Personen waren 3 Personen mit COVID-19 infiziert.

Aus Sicht der Bürgermeisterin ist es zu bedauern, dass eine sehr geringe Anzahl von Personen von der Möglichkeit zur Testung Gebrauch gemacht hat.

Die Bürgermeisterin richtet ihren Dank an alle Freiwilligen sowie die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen und den Krisenstab für ihren Beitrag zur reibungslosen Durchführung der Testungen. Weiters bedankt sich die Bürgermeisterin bei der Bergrettung, welche für das leibliche Wohl gesorgt hat und richtet ihren Dank auch an das Bundesheer sowie an das Rote Kreuz.

Die Bürgermeisterin fasst zusammen, dass alles sehr gut funktioniert hat und kündigt an, dass voraussichtlich am 09. bzw. am 10.01.2021 weitere Tests stattfinden werden. Diese Termine sind jedoch noch nicht fixiert worden.

Stadtgemeinde Liezen* COVID-19 Aktiv-Infizierte** seit 16.11.2020 (Stand jeweils um 7.00 Uhr)



(kDv = keine Daten vorhanden):

16.11.2020	46	26.11.2020	66	06.12.2020	kDv
17.11.2020	43	27.11.2020	64	07.12.2020	57
18.11.2020	43	28.11.2020	kDv	08.12.2020	kDv
19.11.2020	46	29.11.2020	kDv	09.12.2020	47
20.11.2020	61	30.11.2020	66	10.12.2020	47
21.11.2020	kDv	01.12.2020	64	11.12.2020	43
22.11.2020	kDv	02.12.2020	70	12.12.2020	kDv
23.11.2020	69	03.12.2020	68	13.12.2020	kDv
24.11.2020	65	04.12.2020	65	14.12.2020	28
25.11.2020	64	05.12.2020	kDv	15.12.2020	25



Neue Produktionsschule – Jugend am Werk

Die Bürgermeisterin informiert weiters, dass ab Jänner 2021 Jugend am Werk mit einer neuen Produktionsschule am Standort der ehemaligen Bank Austria präsent sein wird. Auf 300 m² Fläche werden 25 Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

Neue Drehleiter der FF Liezen Stadt

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die neue Drehleiter der FF Liezen Stadt mittlerweile geliefert wurde und auch bereits im Einsatz war.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Fragestunde

a) Fußgängerdurchgang unter der B320 Richtung Bahnhof

GR Werner Rinner weist darauf hin, dass der Durchgang unter der B320 im Bereich des Bahnhofes „Ostblockcharme“ versprüht und der „Red Carpet“ anscheinend nicht realisiert wird. Dies ist für einen derartig wichtigen Bereich aus Sicht von GR Rinner nicht gerade ideal. Daher sollten Überlegungen hinsichtlich einer attraktiveren Gestaltung angestellt werden.

GR Rinner schlägt eine Ausschreibung für einen Graffiti-Wettbewerb vor, außerdem könnte man die Schulen einbinden. Ein Schutz könnte durch eine Glaswand erfolgen, welche leichter zu reinigen wären als die Wände der Unterführung. Im Hinblick auf den Umstand, dass das Therapiezentrum der ÖGK in diesem Bereich seinen Standort haben wird und auch in der Arkade Änderungen bevorstehen, wäre es wichtig, in diesem Bereich Maßnahmen zu setzen.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass die Wände sehr oft gereinigt werden müssen und spricht sich dafür aus, die Angelegenheit dem Jugendausschuss zuzuweisen.

1. Vizebürgermeister Wasmer ergänzt, dass er diese Angelegenheit bereits im Jugendausschuss in Angriff nehmen wollte. Leider war die Beteiligung sehr gering und es war mit hohen Kosten zu rechnen. 1. Vizebürgermeister Wasmer stellt jedoch die Unterlagen aus dem Jugendausschuss gerne zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen.

b) Strukturreform im Bereich Tourismus

Aus Sicht von GR Werner Rinner geht es bei der Strukturreform im Bereich des Tourismus um das Motto „unser Geld für unsere Leut“. Dies wurde bei dieser Reform nicht berücksichtigt, sondern ist diese augenscheinlich ein Rückschritt auf Kosten der Stadtgemeinde Liezen und bringt nur zusätzliche Aufgaben und Kosten in einer finanziell schwierigen Zeit.

GR Rinner ist es unverständlich, dass zu dieser Reform seitens der Gemeinde keinerlei Informationen an die Gemeinderäte erfolgt sind, denn immerhin wird hier über Liezen bestimmt. Bei eingehender Beschäftigung mit dieser Thematik treten sehr viele Fragen auf, welche die Gemeinde direkt betreffen.

GR Rinner möchte insbesondere wissen, welchen Nutzen die Tourismusreform für die Stadtgemeinde Liezen bringt, da der Tourismusverband Liezen für die Erlebnisregion Gesäuse ja bekanntlich die „reiche Braut“ darstellt.

GR Werner Rinner richtet die Frage an Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner, was mit dem Gutscheinsystem passiert.

Ebenso möchte GR Rinner wissen, ob die Stadtgemeinde Liezen die Weihnachtsbeleuchtung weiterhin subventionieren muss.

Ebenso stellt sich für GR Rinner die Frage nach dem Ausmaß des Mitspracherechts in den Gremien der neuen Tourismusregion und ganz allgemein nach dem Nutzen für die Stadtgemeinde Liezen.

Ebenso möchte GR Rinner wissen, ob Garantien bestehen, dass die monetären Mittel, welche von Liezener UnternehmerInnen in den Tourismustopf einbezahlt werden, auch der Stadt Liezen zugutekommen.

Weiters stellt sich für GR Rinner die Frage, wie mit den Wegen, welche durch das Stadtmarketing betreut werden, weiter umgegangen werden soll. Laut Entwurf der Verordnung sind die Tourismusregionen zur Erhaltung dieser Wege nämlich nicht mehr befugt.

Für GR Rinner stellen sich also eine Reihe von Fragen, insbesondere, ob im Begutachtungsverfahren, welches bis 27.11.2020 gelaufen ist, seitens der Gemeinde eine Stellungnahme an das Land abgegeben wurde und wenn ja, welchen Inhalt diese hatte.

Die Bürgermeisterin antwortet, die Strukturreform im Bereich Tourismus wurde vom Land Steiermark durchgeführt, ohne die Gemeinden zu informieren. Es werden positive Effekte für die Vermarktung erhofft. Das Gutscheinsystem ist ein großes Thema und befindet sich derzeit in Prüfung. Hinzu kommt, dass noch keine genauen Vorgaben zur konkreten künftigen Ausgestaltung der neuen Tourismusregionen bestehen.

1. Vizebürgermeister Wasmer erklärt, dass sich die Tätigkeit der neuen Tourismusregionen auf die Kernbereiche Vermarktung und Kommunikation fokussiert. Derzeit bestehen nur sehr vage Angaben.

Jedenfalls werden gewissen Maßnahmen im Hinblick auf die Infrastruktur nicht mehr möglich sein. Die Gutscheinkarte ist in Prüfung, die Durchführung kultureller Veranstaltungen soll in eingeschränktem Maße weiterhin möglich sein. Die Zusammensetzung der Tourismuskommission ist ebenso noch nicht bekannt.

GR Rinner befürchtet, dass sämtliche Veranstaltungen, die bisher mit dem Stadtmarketing gemeinsam erfolgreich durchgeführt wurden, wie z.B. die Sommerbühne Liezen, dann nicht mehr möglich sind bzw. von der Gemeinde allein finanziert werden müssten.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die neuen Tourismusregionen nicht ausschließlich negative Effekte mit sich bringen müssen. Die Interessen aller Gemeinden müssen gewahrt sein. Die Interessen der Stadtgemeinde Liezen wurden in einer Stellungnahme vertreten.

2. Vizebürgermeister Gojer informiert, dass die Tourismuskommission aus zwei Gremien zusammengesetzt sein wird. In einem Gremium sind die Touristiker vertreten, im anderen die BürgermeisterInnen der beteiligten Gemeinden. Über die Anträge wird von beiden Gremien getrennt abgestimmt und wenn ein Antrag von beiden Gremien befürwortet wird, gilt er als angenommen.

Auch aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer bringen die neuen Tourismusregionen nicht nur Nachteile mit sich. Durch die Größe der Stadtgemeinde Liezen sind auch Vorteile zu erwarten.

2. Vizebürgermeister Gojer berichtet, dass er von Geschäftsführer Mag. Hartwig Strobl anlässlich eines gemeinsamen Termins über diese Themen informiert wurde.

Zur Kenntnis genommen.

c) Ehemaliges Cafe Konrad

GRⁱⁿ Renate Selinger ersucht darum, dass der Bereich um die Baustelle beim ehemaligen Café Konrad ansprechender gestaltet wird.

1. Vizebürgermeister Wasmer informiert, dass es die Möglichkeit gäbe, Transparente mit Visualisierungen des fertigen Café Konrad, anzubringen. Diese Transparente würden an Bauzäunen angebracht werden. Er wird diese Thematik in der nächsten Sitzung des Bau- Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses zur Diskussion stellen.

Zur Kenntnis genommen.

d) Verteilung Kletzenbrot durch die SPÖ-Stadtpartei

GRⁱⁿ Selinger weist auf eine Aussendung der SPÖ-Stadtpartei hin, wonach alle Liezener Bürger, die älter als 85 Jahre sind, ein Kletzenbrot bekommen. GRⁱⁿ Selinger richtet die Frage an Stadtparteiobmann FR Krug, ob das wahr ist.

Dies wird von FR Krug bestätigt.

GRⁱⁿ Selinger möchte wissen, woher FR Krug die Daten der Bürger hat.

FR Krug antwortet, dass er zu gewissen Zeiten Listen erhält, die er für Parteizwecke verwenden darf.

GRⁱⁿ Selinger fragt, um welche Listen es sich handelt und woher man diese Listen bekommt.

FR Krug wiederholt, dass politische Parteien zu bestimmten Zeiten solche Listen erhalten, die man dann verwenden kann.

2. Vizebürgermeister Gojer mutmaßt, dass es sich um die Wählerverzeichnisse handelt und weist darauf hin, dass diese für derartige Aktionen nicht verwendet werden dürfen. FR Krug erklärt, dass er diese Listen verwenden darf, wenn er in deren Besitz ist.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt in Aussicht, dass er diese Frage überprüfen lassen wird, äußert jedoch die Ansicht, dass Wählerverzeichnisse lediglich im Zusammenhang für die jeweilige Wahl, für welche sie übermittelt wurden, verwendet werden dürfen und danach zu vernichten sind.

Zur Kenntnis genommen.

e) Rauchverbot auf den Spielplätzen

GRⁱⁿ Jennifer Kolb weist darauf hin, dass auf den Spielplätzen Rauchverbot besteht und bittet, das entsprechend auszuschildern, zumal sich die Besucher der Spielplätze nicht immer daran halten.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass auf allen Spielplätzen Rauchverbot herrscht und dies auch entsprechend ausgeschildert ist. Dies wird von der als Auskunftsperson anwesenden Leiterin der Bauverwaltung, DI Rosa Sulzbacher, bestätigt.

Zur Kenntnis genommen.

f) Dank von StR Sulzbacher bzgl. der COVID-Testungen

Stadtrat Raimund Sulzbacher bedankt sich dafür, dass die COVID-Testung für die Angehörigen der Polizei bestens funktioniert hat. Dankenswerter Weise hat die Gemeinde die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt. StR Sulzbacher ersucht, dass dies für allfällige weitere Testungen im Jänner wieder ermöglicht wird.

Zur Kenntnis genommen.

4.**Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner**

Sozialreferent GR Werner Rinner berichtet, dass die Vergabe von Gemeindewohnungen sowie das Schulstartgeld in Form von Einkaufsgutscheinen im Sozialausschuss thematisiert wurden.

Kulturreferentin GRⁱⁿ Andrea Heinrich informiert, dass zwar eine Ausschusssitzung stattgefunden hat, es jedoch derzeit nichts zu berichten gibt, zumal keine Veranstaltungen stattfinden können.

Schulreferentin GRⁱⁿ Barbara Freidl berichtet, dass eine vorbereitende Sitzung des Schulausschusses stattgefunden hat, in welcher über gemeinsame Schwerpunkte, welche verfolgt werden sollen, beraten wurde. Die Schulreferentin hat bereits Gespräche mit allen Direktoren geführt. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit wird die Forcierung gemeinsamer Aktivitäten mit den Bundesschulen sein. In den Schulausschüssen ist viel geplant. Die traditionell gegen Jahresende stattfindende Ausschusssitzung wurde aufgrund von COVID-19 verschoben. In dieser Sitzung geht es bekanntlich um das Budget und sind auch die Berichte der Schulleiter vorgesehen. Nunmehr ist geplant, diese Sitzung am 11.01.2021 nachzuholen. Weiters berichtet GRⁱⁿ Freidl, dass das Projekt ARGE gegen Gewalt und Rassismus abgeschlossen werden soll.

Sportreferentin GRⁱⁿ Renate Kapferer bedankt sich beim Bauhof für die Pflege der Wanderwege. Ebenso zeigt sich die Sportreferentin darüber erfreut, dass das Bankerl beim „Dachsteinblick“ wieder gerichtet wurde. Eine Sitzung des Sportausschusses ist im Jänner geplant, eventuell wird diese online stattfinden. Ein erstes Projekt des Sportausschusses in der neuen Funktionsperiode wird ein Projekt mit der Handelsschule zur Reaktivierung des Parcours am Marienwaldweg sein.

Jugendreferentin GRⁱⁿ Angelika Platzer informiert, dass sie im Rahmen eines heute stattgefundenen Online-Meetings am Qualitätsdialog mit dem Land Steiermark teilge-

nommen hat. Deren Inhalte, die Thematiken „Sichere Schulwege und Schutzwege“, sollen in der nächsten Sitzung des Jugendausschusses ausführlich erörtert werden.

Zum Projekt „#Zukunft(s).Raum.Innenstadt“ berichtet **Bau- Raumordnungs und Stadtentwicklungsreferent 1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer** über den Status hinsichtlich der Tiefgarage am Hauptplatz.

Mit dem Projekt Innenstadtentwicklung Liezen wurden unterschiedliche Themen im Bereich Stadtentwicklung, Landschaft, Verkehr, Gestaltung, Leerstand, etc. aufgegriffen und untersucht. Mit der Neugestaltung des Hauptplatzes wurde gleichermaßen die Frage gestellt, welche Auswirkungen der ruhende Verkehr auf das künftige Stadtbild haben soll und in welcher Weise eine mögliche Entflechtung zwischen Stadtraum und Verkehr im Kontext zu einer Begegnungszone Sinn machen würde.

Fachplaner für Architektur und Verkehr wurden mit einer Studie für den Bau einer Tiefgarage am Hauptplatz beauftragt. Zuvor wurden von beiden Fachplanern mögliche Standorte am und um den Hauptplatz geprüft. Die Aufgabenstellung zur Durchführung eines integrierten Planungsprozesses über die Studie Tiefgarage Liezen wurde von den Fachplanern wie folgt formuliert:

„Es erfolgte eine Prüfung von möglichen Ein- und Ausfahrten der Tiefgarage hinsichtlich bautechnischer und verkehrstechnischer Kriterien.

Weiters wurde die Planung einer Tiefgarage mit etwa 120 Stellplätzen mit sämtlichen Nebenräumen und Ausstattungen, die für den Betrieb der Tiefgarage notwendig sind, vorgenommen. Im Hinblick auf Baugrundsicherungen, Fundamentierungen und mögliche Erschwerungen durch Grund- oder Schichtwasser wurde die Bodenqualität überprüft.

Zudem soll die Entwicklung eines konstruktiven Systems für den Bau der Tiefgarage unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Optimierung erfolgen. Unter Berücksichtigung der Anbindung der Zu- und Abfahrt zur bzw. von der Tiefgarage soll ein übergeordnetes Verkehrskonzept ausgearbeitet werden.

Abschließend soll eine Kostenschätzung für die Baukosten der Tiefgarage ohne Oberflächengestaltung durchgeführt werden.“

1. Vizebürgermeister Wasmer informiert, dass die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage über den Hauptplatz erfolgen soll. Die Hauptplatzgestaltung wird hiervon nicht beeinträchtigt. Die Ein- und Ausfahrt soll in Richtung des Kreisverkehrs errichtet werden und es wird eine Reduktion des Verkehrs auf dem Hauptplatz erwartet, da dieser künftig als Einbahnstraße geführt werden soll.

Eine Kostenschätzung hat ergeben, dass bei einer Stellplatzbreite von 2,7 Metern mit Kosten pro Stellplatz in Höhe von € 40.970,53 zu rechnen ist. Das Gesamtprojekt würde Kosten von € 4.916.463,82 verursachen. Optional wäre es möglich, die Stellplatzbreite auf 2,5 Meter zu reduzieren, dies hätte zur Folge, dass 130 Stellplätze möglich wären. In diesem Fall würden sich die Kosten pro Stellplatz auf € 37.818,95 belaufen. Eine kleinere Tiefgaragenvariante mit 60 bis 65 Stellplätzen würde Kosten von etwa € 3.540.000,00 mit sich bringen.

Weiters informiert 1. Vizebürgermeister Wasmer über die nächsten Schritte:

→ vor Weihnachten erhalten sämtliche Gemeinderäte eine Management-Summary. Diese zeigt die Beurteilung der jeweiligen Varianten (Ausbaustufen Tiefgarage + verkehrstechnische Überlegungen). Zugleich dienen diese Informationen als Input für eine Klausur des Bau-Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses an welcher Architekt Dr. Poppe und Verkehrsplaner DI Reinberg teilnehmen sollen.

1. Vizebürgermeister Wasmer informiert, dass die nächste Sitzung des Bau-Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses am 02.02.2021 stattfinden soll.

Hinsichtlich des Flächenwidmungsplanes berichtet der Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferent, dass dieser nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung am 19.11.2020 und der darauffolgenden Kundmachung dieser Genehmigung an der Amtstafel im Stadtamt Liezen, zur Folge hat, dass die Revision Nr. 1.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und des Flächenwidmungsplanes mit 12.12.2020 Rechtskraft erlangt hat.

Er berichtet weiters, dass die seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Genehmigungsbehörde ins Auge gefasste Prüfung durch den Verfassungsdienst nur insofern stattgefunden habe, als von diesem zusammenfassend unter anderem darauf hingewiesen wurde, dass die inhaltliche Prüfung von den zuständigen Fachexperten des Raumordnungsreferates im Rahmen der generellen aufsichtsbehördlichen Prüftätigkeit vorzunehmen ist und dabei vor allem wesentliche Grundsätze wie die Vornahme einer umfassenden Grundlagenforschung etc. zu beachten seien.

Seitens des Rechtsvertreters der Stadtgemeinde Liezen wurde um Information der Mitglieder des Gemeinderates ersucht, dass selbst bei Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Umwidmung durch den VfGH nicht ausgeschlossen werden kann, dass behauptete Nachteile einzelner Grundeigentümer unter Berufung auf den Gleichheitssatz dennoch im Wege von Entschädigungsforderungen in Form von Wertminderungen einzelner Grundstücke monetär gegen die Stadtgemeinde Liezen geltend gemacht werden könnten.

Aus Sicht der Bürgermeisterin ist die Revision des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes als besonders bravouröse Leistung von Herbert Waldeck zu sehen.

1. Vizebürgermeister Wasmer ergänzt, seit dem Jahr 2015 war Herbert Waldeck gemeinsam mit Raumplanerin DI Martina Kaml mit der Erstellung eines neuen Flächenwidmungsplanes sowie eines örtlichen Entwicklungskonzeptes befasst. Es haben unzählige Sitzungen und Besprechungen stattgefunden und es wurde eine große Anzahl an Gutachten eingeholt.

1. Vizebürgermeister Wasmer stellt klar, dass die Stadtgemeinde Liezen sehr stolz darauf sein kann, wie dieses große Projekt unter Federführung von Herbert Waldeck abgewickelt wurde.

Zur Leader-Programmverlängerung 2021 bis 2022 informiert 1. Vizebürgermeister Wasmer, dass die rechtliche Grundlage der EU bis Ende 2020 in Geltung ist. Es soll nunmehr ein Vorgriff auf Finanzmittel für 2 Jahre erfolgen. Das Ziel ist eine 100%ige Ausnutzung. Die Mittelzuteilung erfolgt mit offiziellem Schreiben von BMLRT. Nach offiziell erfolgter Mittelzuteilung stehen für die Anpassung der lokalen Entwicklungsstrategie drei Monate zur Verfügung.

Die Projektgenehmigungen durch das Land erfolgen bis zum Ende 2022, die Dauer der Projekte ist bis 2024 möglich.

Die Fördermittel werden etwa bei € 900.000,00 liegen, dies entspricht etwa dem bisherigen Ausmaß. Innovative sind immer willkommen.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Resolution: Finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden durch den Bund

Die Bürgermeisterin berichtet, Österreichs Städte und Gemeinden sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der BürgerInnen die kommunale Grundversorgung, und 80% von ihnen wollen, dass sie in städtischer Hand bleibt.

Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Städten und Gemeinden nicht ausreichend genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends.

Damit die kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Resolution an die Mitglieder der Bundesregierung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen ersucht die zuständige Bundesregierung, dringend finanzielle Mittel für die Städte und Gemeinden bereitzustellen, um die Verluste für Investitionen auszugleichen und die lokale und regionale Wirtschaft anzukurbeln. Zudem sollen Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes, insbesondere den Fixkostenzuschuss, einbezogen werden und Zugang zur Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur haben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

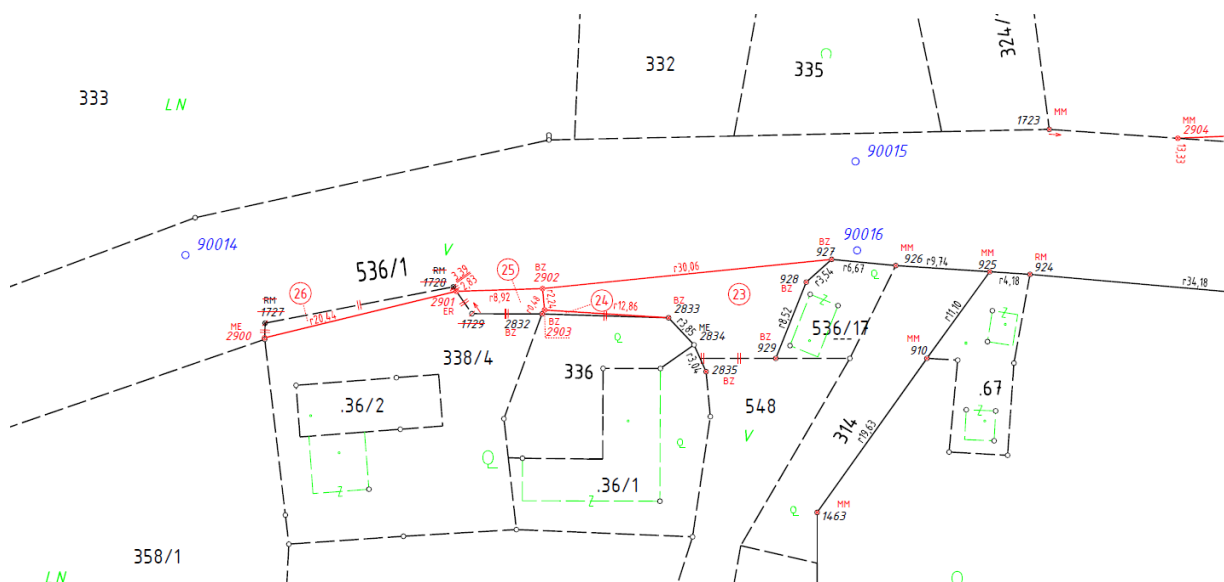
Übereinkommen zwischen Land Steiermark und Stadtgemeinde Liezen (Gemeindeprivatvermögen) – Zuschreibung zu „Kernweg“ (bei Pyhrn 32)

FR Krug berichtet, im Zuge der Schlussvermessung nach Abschluss der Sanierung der B 138 wurde bei der Begehung im Einvernehmen mit den Vertretern der Landesstraßenverwaltung seitens der Unterfertigten festgelegt, dass im Bereich des Kernwegs – Gemeinestraße südlich des Gebäudes „Pyhrn 32“ – ein Trennstück in der Größe von 157 m² vom Land Steiermark (Straßenanlage) zur Stadtgemeinde Liezen (Kernweg) zugeschlagen wird.



Hierüber muss zwischen dem Land Steiermark/Landesstraßenverwaltung und der Stadtgemeinde Liezen ein Übereinkommen abgeschlossen werden.

Es handelt sich hierbei um eine Richtigstellung der Grenzverhandlungen, da es sich bei der betreffenden Teilfläche um einen Teil der Gemeindestraßenanlage Kernweg handelt.



Es handelt sich um das Trennstück 23 des Endvermessungsplans der Ingenieurkonsulentin für Vermessungswesen DI Ursula Hasitschka, GZ 3999/2019.

Die Übertragung erfolgt entschädigungslos.

Die Entschädigungssumme beträgt daher Euro 0,00.

Die grundbücherliche Durchführung obliegt der Landesstraßenverwaltung.

GR Rinner möchte wissen, ob der Abschluss dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Liezen als Vorteil oder als Nachteil zu sehen ist.

FR Krug antwortet, dass ein Nachteil darin besteht, dass die Gemeinde für die Erhaltung zu sorgen hat, es jedoch von Vorteil ist, dass eine allfällige Gehsteigerweiterung problemlos möglich ist.

GR Singer richtet die Frage an den Finanzreferenten, wem die Fußgängerbrücke gehören soll.

FR Krug antwortet, dass diese Brücke im Eigentum des Landes stehen soll.

Die als Auskunftsperson anwesende Leiterin der Bauverwaltung DI Rosa Sulzbacher ergänzt, dass eine Erhaltungspflicht der Gemeinde in solchen Fällen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hinsichtlich des betreffenden Grundstückes Standard ist.

StR Sulzbacher möchte wissen, ob der Abschluss dieses Vertrages mit der Sanierung der B 138 Pyhrnpass Straße im Zusammenhang steht.

FR Krug antwortet, dass dies der Fall ist, zumal es im Zuge der Straßensanierung sinnvolle Bereinigungen von Grenzverläufen geben soll.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt, dass das in der Anlage zu diesem Protokoll enthaltene Übereinkommen (Beilage 1 zur Gemeinderatsniederschrift) mit dem Land Steiermark (Abteilung: Landstraßenverwaltung) betreffend die Grundeinlöse-Endabrechnung für die Errichtung bzw. Erweiterung der B138, Pyhrnpass Straße abzuschließen und dieses im Anschluss 2-fach zu unterfertigen. Das bereits seitens Land Steiermark 2-fach unterfertigte Übereinkommen liegt dem Beschlussprotokoll als Beilage 1 bei.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Übereinkommen zwischen Land Steiermark und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen zur Übernahme und Übergabe von Trennstücken in bzw. vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen (B138 Schlussvermessung)

FR Krug berichtet, im Zuge der Schlussvermessung nach Abschluss der Sanierung der B 138 wurde bei der Begehung im Einvernehmen mit den Vertretern der Landesstraßenverwaltung seitens der Unterfertigten als Vertreterin der Straßenverwaltung festgelegt, dass Trennstücke im Gesamtausmaß von 747 m² an das Land Steiermark übergehen und Trennstücke im Gesamtausmaß von 826 m² an das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen übergehen.

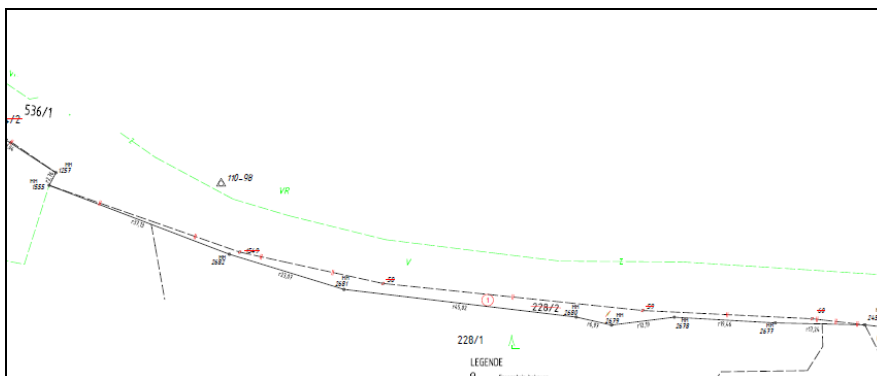
Trennstücke in der Vereinbarung:

Die **Trennstücke 1, 2 und 3** sind Grenzbereiche der Straßenanlage und befinden sich darauf Böschungsanlagen, die für die Errichtung des Radweges in der Ortsausfahrt Liezen errichtet wurden. Zum Zwecke der Errichtung des Geh- und Radwegs in diesem Bereich, wurden Teilflächen abgelöst.

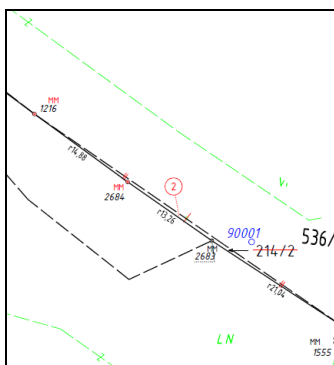
Es gibt einen Vertrag zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Stadtgemeinde Liezen, welcher regelt, dass die Erhaltung des Geh- und Radwegs sowie der Böschungssicherung der Stadtgemeinde Liezen obliegt.

Da es sich bei den 3 Trennstücken um Parzellen öffentlichen Gutes handelt, welche vor allem nicht die Grundvoraussetzungen für Weganlagen (eine durchgehende Mindestbrei-

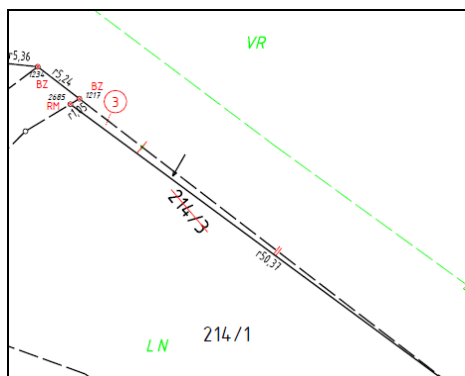
te von 3 m) erfüllen und die Erhaltungspflicht der Gemeinde in einem Vertrag festgeschrieben ist, werden die Trennstücke der Landesstraßenverwaltung im Zuge der Schlussvermessung zugeschrieben.



Trennstück 1 – gegenüber Pyhrn 10 (243 m²)

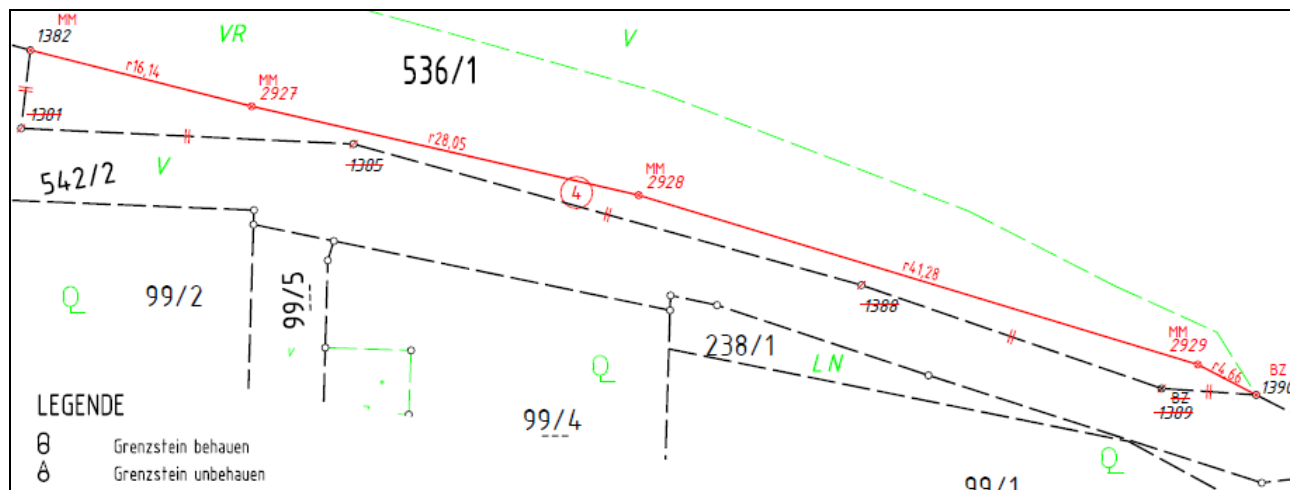


Trennstück 2 (14 m²)



Trennstück 3 – gegenüber Pyhrn 11 (25 m²)

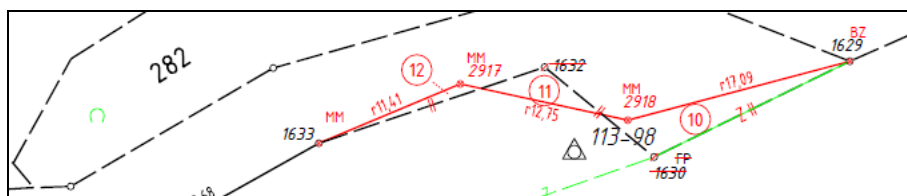
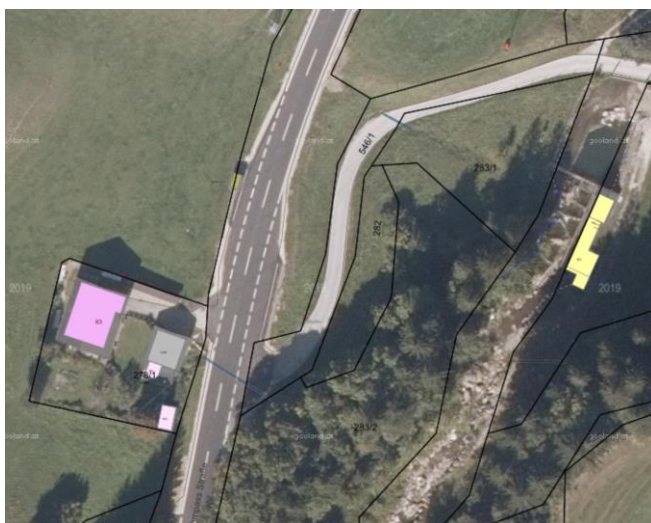
Trennstück 4 ist ein Teil der Böschungsanlage der Gemeindestraße Pyhrnerhofsiedlung, welcher von der Landesstraßenböschung abgetrennt wird. Dadurch kann seitens Stadtgemeinde Liezen eine Wartung und Erhaltung ihrer Gemeindestraße auf Gemeindestraßengrund sichergestellt werden. Der Grund der Landesstraßenverwaltung ragt in diesem Bereich in die Gemeindestraße „Pyhrnerhofsiedlung“.



Trennstück 4 – Auffahrt Pyhrnerhofsiedlung (186 m²)

Bei den **Trennstücken 10, 11 und 12** handelt es sich um eine Richtigstellung der Grenzsituation zwischen Landesstraßenverwaltung und Gemeindestraße „Schuster-in-Troin-Weg“ (Zufahrt zum Einlaufbauwerk KWKW Pyhrnbach).

Im Zuge dieser Richtigstellung der Grenzen zwischen Landesstraßenböschung und Gemeindestraßenzufahrt werden die Trennstücke 10 (29 m²) und 12 (5 m²) der Landesstraße zugeschlagen und das Trennstück 11 (12 m²) der Gemeindestraße.



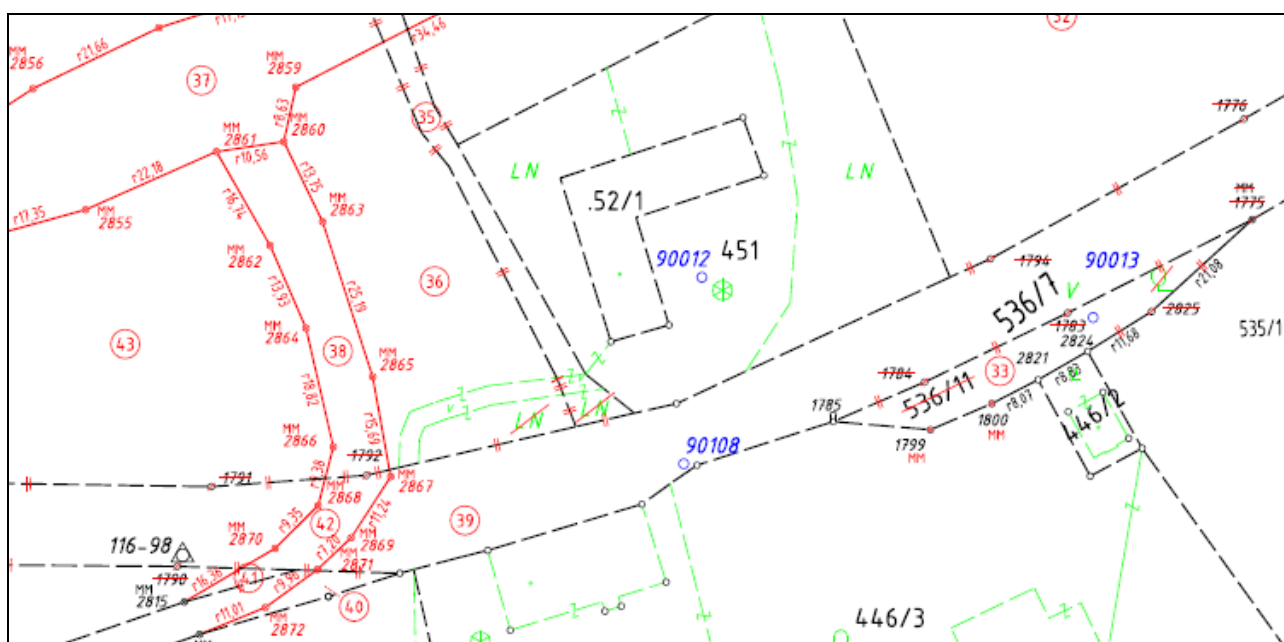
Trennstücke 10, 11 und 12 – Abfahrt zu Pyhrn 14 (KWKW Pyhrnbach)

Zur Errichtung der Umfahrung Bliem wurde ein Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Liezen (GZ: ABT16-12682/2017, beschlossen im Gemeinderat am 27.2.2018) abgeschlossen. Dieser regelt sowohl die Kostenbeteiligung an der Umfahrung seitens Stadtgemeinde Liezen in Höhe von Euro 200.000,00 als auch die Grundstückssituation. So hat sich die Gemeinde verpflichtet, Grundstücke für die Umfahrung zur Verfügung zu stellen und im Gegenzug, von der Landesstraßenverwaltung mit Harald Essl getauschte Flächen in das öffentliche Gut zu übernehmen (Neuanschluss Kreuzerweg).

Aus der Schlussvermessung ging gemäß des ursprünglichen Projektvertrags hervor, dass die **Trennstücke 38** (463 m²), **41** (23 m²) und **42** (142 m²) in öffentliches Gut der Stadtgemeinde Liezen übernommen werden. Im Gegenzug gehen die **Trennstücke 33** (372 m²) und **40** (59 m²) an die Landesstraßenverwaltung.

Insbesondere das Trennstück 33 ist eine Parzelle öffentliches Gutes, zu dem es nach dem Tausch zwischen Landesstraßenverwaltung und Harald Essl keine Zufahrt mehr gibt, sondern nur über Privatgrund des Herrn Essl zugefahren werden kann. Dieser Zu-

stand ist für öffentliches Gut nicht empfehlenswert und entspricht dies auch nicht dem ursprünglich zwischen Land Steiermark und Stadtgemeinde Liezen abgeschlossenen Vertrag (GZ: ABT16-12682/2017, beschlossen im Gemeinderat am 27.2.2018).



Trennstücke 33, 38, 40, 41 und 42 (Umfahrung Essl)

Kurzzusammenfassung:

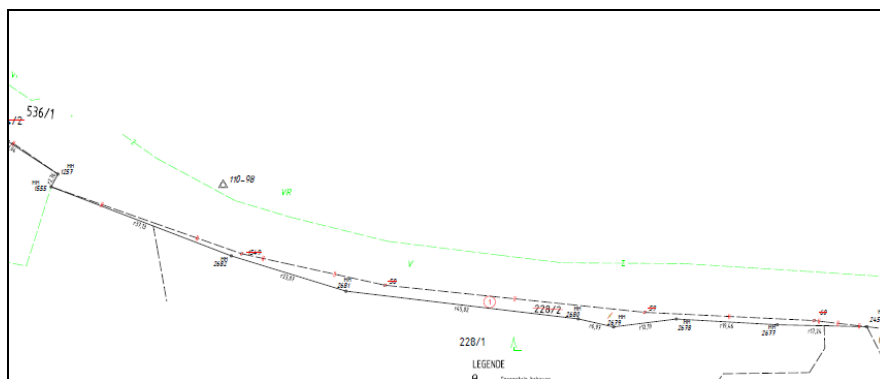
Folgende Trennstücke gehen vom Land Steiermark/Straßenverwaltung an das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen:

- Trennstück 4 im Ausmaß von 186 m² - Böschungsanlage zu Gemeindestraße
- Trennstück 11 im Ausmaß von 12 m² - Böschungsanlage zu Gemeindestraße
- Trennstück 42 im Ausmaß von 142 m² - Umfahrung – von Land an Gemeinde
- Trennstück 38 im Ausmaß von 463 m² - Umfahrung – Kreuzerweg neu
- Trennstück 41 im Ausmaß von 23 m² - Umfahrung – Kreuzerweg neu

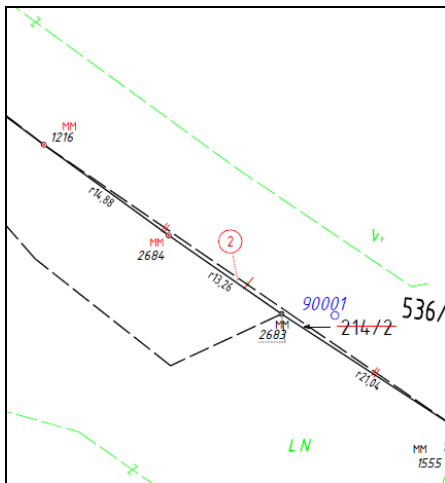
Folgende Trennstücke gehen vom öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen an das Land Steiermark/Straßenverwaltung:

- Trennstück 1 im Ausmaß von 243 m² - Böschungsanlage zu Landesstraße
- Trennstück 2 im Ausmaß von 14 m² - Böschungsanlage zu Landesstraße
- Trennstück 3 im Ausmaß von 25 m² - Böschungsanlage zu Landesstraße
- Trennstück 10 im Ausmaß von 29 m² - Zufahrt zu Landesstraße
- Trennstück 12 im Ausmaß von 5 m² - Böschungsanlage zu Landesstraße
- Trennstück 33 im Ausmaß von 372 m² - Umfahrung – von Gemeinde an Land
- Trennstück 40 im Ausmaß von 59 m² - Umfahrung – von Gemeinde an Land

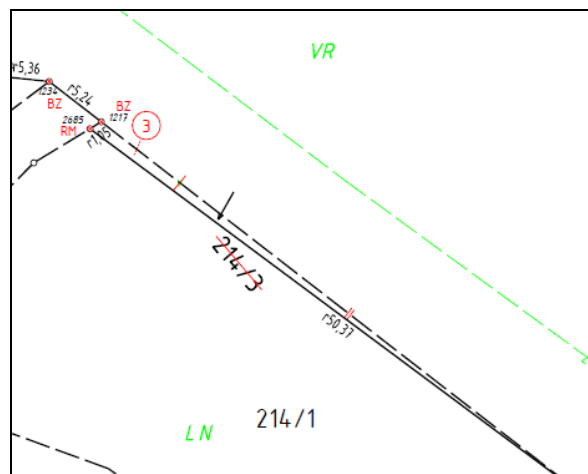
Insgesamt gehen 826 m² vom öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen an das Land Steiermark/Straßenverwaltung und 747 m² vom Land Steiermark/Straßenverwaltung an das öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen. 486 m² tauscht das Land Steiermark/ Straßenverwaltung hierfür mit Herrn Harald Essl. 431 m² tauscht das Land Steiermark/ Straßenverwaltung mit Herrn Harald Essl aus ursprünglichem öffentlichem Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen. Harald Essl stellt tauscht mit dem Land Steiermark/Straßenverwaltung flächen- bzw. wertgleich. Im Vertrag zur Errichtung der Umfahrung Bliem ist zwischen Stadtgemeinde Liezen und dem Land Steiermark geregelt, dass die Stadtgemeinde Liezen notwendige Grundstücke zur Verfügung stellt und die Abwicklung der Grenzrichtigstellung und Schlussvermessung das Land Steiermark/ Straßenverwaltung übernimmt.



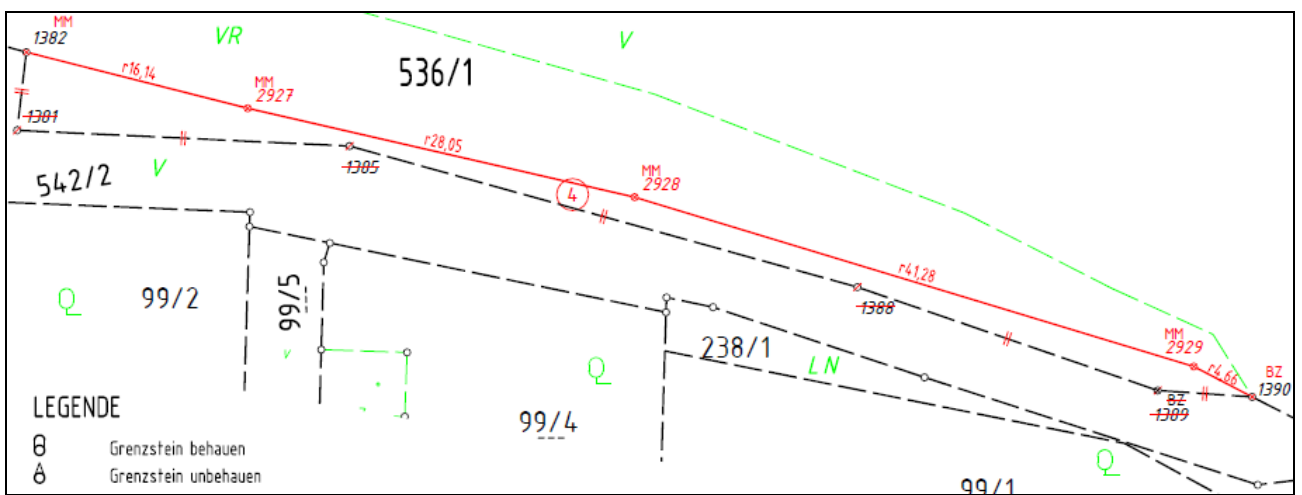
Trennstück 1 – gegenüber Pyhrn 10



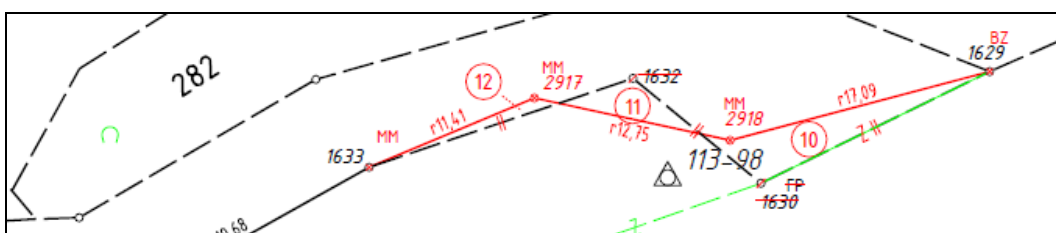
Trennstück 2



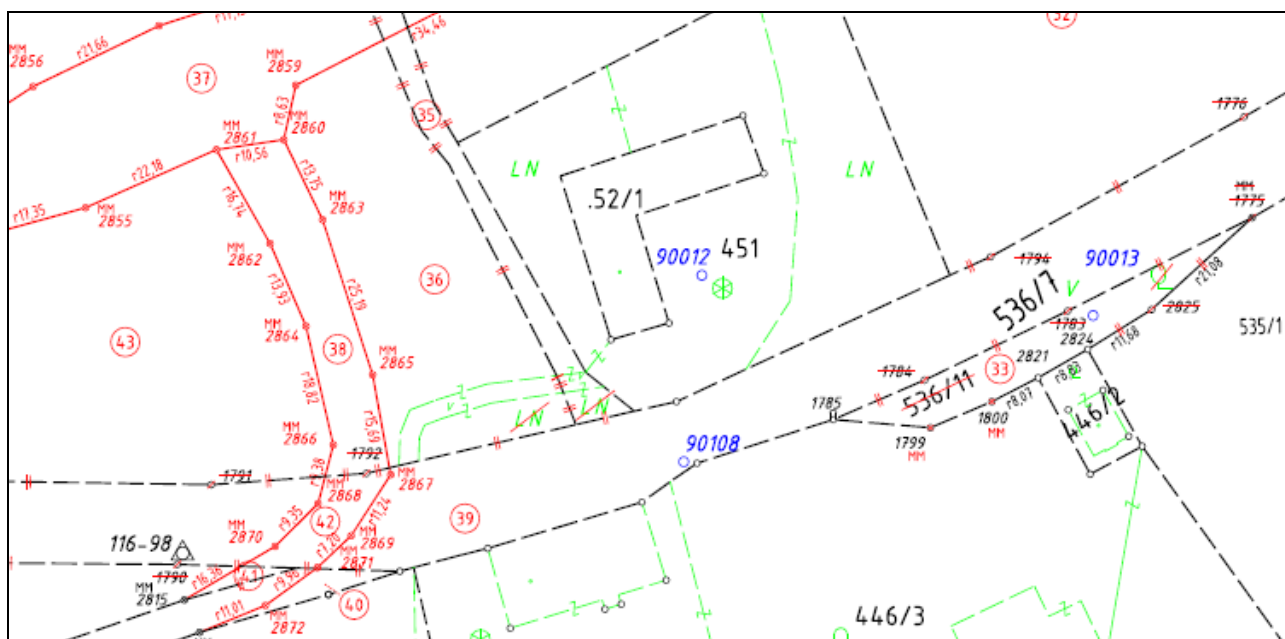
Trennstück 3 – gegenüber Pyhrn 11



Trennstück 4 – Auffahrt Pyhrnerhofsiedlung



Trennstücke 10, 11 und 12 – Abfahrt zu Pyhrn 14 (KWKW Pyhrnbach)



Trennstücke 33, 38, 40, 41 und 42 (Umfahrung Essl)

Hierüber muss zwischen dem Land Steiermark/Landesstraßenverwaltung und dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen ein Übereinkommen abgeschlossen werden.

Es handelt sich um die Trennstücke 1, 2, 3, 4, 10, 11, 12, 33, 38, 40 und 42 des Endvermessungsplans der Ingenieurkonsulentin für Vermessungswesen DI Ursula Hasitschka, GZ 3999/2019.

Die Übertragung erfolgt entschädigungslos.

Die Entschädigungssumme beträgt daher Euro 0,00.

Die grundbücherliche Durchführung obliegt der Landesstraßenverwaltung.

2. Vizebürgermeister Gojer erklärt, dass es sich beim aus dem Öffentlichen Gut auszuscheidenden Grundstück Nr. 536/11, KG 67408 Pyhrn um den Parkplatz für die Bezirksschießstätte handelt. Dieser ist nur mehr mit einem Hubschrauber zu erreichen, zumal eine Zufahrt zu diesem Grundstück lediglich über die frühere B 138 möglich wäre. Dieses Grundstück wurde jedoch gemäß Vertrag zwischen Harald Eßl und dem Land Steiermark dem Grundstück Nr. 454 zugeschlagen, hinsichtlich dessen die Jägerschaft über keine Dienstbarkeit und somit über kein Zufahrtsrecht verfügt.

FR Krug stellt klar, dass der Gemeinde eine Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes 536/11 verbleibt, auch wenn dieses aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden wird. Daher besteht für die Benutzer der Bezirksschießstätte nach wie vor eine Parkmöglichkeit.

GR Singer stellt klar, dass ein solches Nutzungsrecht nichts nützt, zumal keine Zufahrtsmöglichkeit zu diesem Grundstück mehr besteht.

Eine Zufahrt ist lediglich über das Grundstück von Herrn Eßl möglich. Mangels entsprechenden Servituts dürfen die Jäger jedoch nicht zufahren.

Aus Sicht von FR Krug ist das Nutzungsrecht am Grundstück 536/11 gleichzeitig mit einer Zufahrtsmöglichkeit verbunden. Ansonsten wäre dieses Nutzungsrecht mangels Möglichkeit der Ausübung nicht sinnvoll.

Aus Sicht von FR Krug sind mit Herrn Eßl Vereinbarungen notwendig, etwa in jener Form, als die Stadtgemeinde Liezen auf das Nutzungsrecht verzichten könnte und im Gegenzug von Herrn Eßl eine alternative Möglichkeit für einen Parkplatz für die Bezirks-schießstätte eingeräumt bekommt. Es steht fest, dass der gegenständliche Bereich vermessen werden muss. Erfolgt dies nicht, droht der Gemeinde ein Schaden von € 25.000,--.

GR Singer versteht nicht, weshalb eine Vermessung erforderlich ist, da die Grenzpunkte ja bereits feststehen.

FR Krug antwortet, dass es klar ist, dass die Grenzpunkte feststehen, da die entsprechenden Vermessungen bereits durchgeführt worden sind.

GR Singer erinnert FR Krug daran, dass er zuvor gerade ausgeführt hat, dass die Grundstücke erst vermessen werden müssen.

FR Krug korrigiert seine Aussage und erklärt, dass die Vermessungsurkunde abläuft, wenn der betreffende Vertrag mit dem Land Stmk. nicht abgeschlossen wird und in diesem Fall eine kostspielige Neuvermessung notwendig ist.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt nochmals klar, dass das Grundstück Nr. 536/11 nur mit dem Hubschrauber erreicht werden kann. Zudem ist 2. Vizebürgermeister Gojer nicht bekannt, dass im abzuschließenden Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Liezen ein Nutzungsrecht der Stadtgemeinde Liezen hinsichtlich dieses Grundstücks besteht.

GR Rinner stellt zur Diskussion, dass man eine Gondelbahn bauen könnte, um das Grundstück erreichen zu können.

2. Vizebürgermeister Gojer bittet FR Krug abschließend darum, einen solch komplexen Vertrag künftig nicht erst im letzten Abdruck im Gemeinderat zu bringen, sondern rechtzeitig im Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu behandeln und die Gemeinderäte entsprechend zu informieren.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt, dass das in der Anlage zu dieser Niederschrift enthaltene Übereinkommen mit dem Land Steiermark (Abteilung: Landstraßenverwaltung) betreffend die Grundeinlöse-Endabrechnung für die Errichtung bzw. Erweiterung der B138, Pyhrnpass Straße abzuschließen und dieses im Anschluss 2-fach zu unterfer-

tigen. Das bereits seitens Land Steiermark 2-fach unterfertigte Übereinkommen liegt der Beschlussniederschrift als Beilage 2 bei.

Weiters werden folgende Beschlüsse gefasst und anschließend kundgemacht:

Das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Ha-sitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtlichen Trennstücks 1 des Grundstücks Nr. 228/2 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 243 m² wird aufgelassen, das Trennstück 1 in das freie Gemeindevermögen überführt und in der Folge an das Land Steiermark abgetreten.

Das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Ha-sitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtlichen Trennstücks 2 des Grundstücks Nr. 214/2 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 14 m² wird aufgelassen, das Trennstück 2 in das freie Gemeindevermögen überführt und in der Folge an das Land Steiermark abgetreten.

Das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Ha-sitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtlichen Trennstücks 3 des Grundstücks Nr. 214/3 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 25 m² wird aufgelassen, das Trennstück 3 in das freie Gemeindevermögen überführt und in der Folge an das Land Steiermark abgetreten.

Das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Ha-sitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtlichen Trennstücks 10 des Grundstücks Nr. 546/1 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 29 m² wird aufgelassen, das Trennstück 10 in das freie Gemeindevermögen überführt und in der Folge an das Land Steiermark abgetreten.

Das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Ha-sitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtlichen Trennstücks 12 des Grundstücks Nr. 546/1 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 5 m² wird aufgelassen, das Trennstück 12 in das freie Gemeindevermögen überführt und in der Folge an das Land Steiermark abgetreten.

Das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Ha-sitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtlichen Trennstücks 33 des Grundstücks Nr. 536/11 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 372 m² wird aufgelassen, das Trennstück 33 in das freie Gemeindevermögen überführt und in der Folge an das Land Steiermark abgetreten.

Das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Ha-sitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtlichen Trennstücks 40 des Grundstücks Nr. 536/2 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 59 m² wird aufgelassen, das Trennstück 40 in das freie Gemeindevermögen überführt und in der Folge an das Land Steiermark abgetreten.

Das aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Hasitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtliche Trennstück 4 des Grundstücks Nr. 542/2 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 186 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

Das aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Hasitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtliche Trennstück11 des Grundstücks Nr. 546/1 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 12 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

Das aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Hasitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtliche Trennstück 38 des Grundstücks Nr. 536/2 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 463 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

Das aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Hasitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtliche Trennstück 41 des Grundstücks Nr. 536/2 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 23 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

Das aus der Vermessungsurkunde der Vermessung Hasitschka ZT GesmbH mit der GZ: 3999/2019 ersichtliche Trennstück 42 des Grundstücks Nr. 536/2 der KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 142 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Radweg Josefihof L740 - Tauschvertrag Roman und Ulrike Prietl - Neubeschluss nach erfolgter Verlassenschaftsabhandlung aufgrund des Todes von Frau Ulrike Prietl

FR Krug berichtet, in der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2018 wurde zu Tagesordnungspunkt 20. Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 459/2 und 458/3 KG 67406 Liezen von Frau Ulrike Prietl und Herrn Roman Prietl mit Teilflächen der Grundstücke Nr. 1416/48 und 1416/67 KG 67406 Liezen der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der L 740 beschlossen.

Die Unterfertigung des Tauschvertrages war aufgrund des plötzlichen Todes von Frau Prietl damals jedoch nicht möglich. Aufgrund der vorhandenen, minderjährigen Kinder, nahm das Verlassenschaftsverfahren etwas mehr Zeit in Anspruch, als normalerweise üblich.

Nach erfolgter grundbücherlicher Durchführung stellt die Liegenschaften nunmehr einen Erbhof dar und ist Herr Prietl alleiniger Eigentümer.

Aufgrund des Todes von Frau Prietl und der nunmehrigen Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.02.2018 beschlossene Tauschvertrag neu zu beschließen und einer Unterfertigung zuzuführen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Herr Roman Prietl ist Eigentümer der Grundstücke-Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141. Für den entlang der L 740 Döllacher Straße geplanten Geh- und Radweg wurden von diesen Grundstücken Teilflächen von insgesamt etwa 1.340 m² benötigt.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325 Aus diesem Grundstück wird eine Teilfläche von etwa 1.660 m² mit Herrn Roman Prietl abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Aufgrund eines in der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2018 zu Tagesordnungspunkt 21. beschlossenen Tauschvertrages mit Frau Mag. Renate und Herrn Ing. Josef Mandl wird die Stadtgemeinde Liezen mit erfolgter Endvermessung Eigentümerin einer Teilfläche des Grundstückes 1416/67 KG 67406 Liezen im Ausmaß von etwa 540 m².

Diese Fläche wird mit Herrn Roman Prietl abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Die seitens Stadtgemeinde Liezen als Tauschfläche abgetretenen Flächen umfassen sohin insgesamt etwa 2.200 m².

Die Stadtgemeinde Liezen behält die Haftung für die aus Grundstück Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325 getauschte Teilfläche im Hinblick auf die Beseitigung allfällig hervorkommender Reststoffe aus der dort vormals vorhandenen Mülldeponie.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Liezen auf den an Herrn Prietl übertragenen Flächen für die Auftragung von Humus aus der an der L 740 entstehenden Baustelle zu sorgen und, sofern erforderlich, die Drainagierung zu prüfen.

Die Tauschabwicklung wird laut nachstehendem Tauschvertrag wie folgt festgelegt:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1 und Herrn Roman Prietl, geb. 20.12.1969, wohnhaft in 8903 Lassing, Spiegelsberg 7, wie folgt:

§ 1 Tauschobjekte

Herr Roman Prietl ist Eigentümer der Grundstücke-Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG KG 67406 Liezen, EZ 325 Aus diesem Grundstück wird eine Teilfläche von etwa 1660 m² im

Rahmen der Errichtung des Geh- und Radweges mit Frau Ulrike und Herr Roman Prietl abgetauscht. Die Kosten für diesen Tausch hat die Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Aufgrund eines Tauschvertrages mit Frau Mag. Renate und Herrn Ing. Josef Mandl wird die Stadtgemeinde Liezen mit erfolgter Endvermessung Eigentümerin einer Teilfläche des Grundstückes 1416/67 KG 67406 von etwa 540 m².

Gegenstand dieses Tauschvertrages sind Teilflächen von insgesamt etwa 1340 m² der Grundstücke-Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141 welche für die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L740 benötigt werden, einerseits sowie etwa 540 m² des Grundstückes Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen EZ 1406 und etwa 1660 m² des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325, andererseits.

§ 2 Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum Herr Roman Prietl an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersterem Teilflächen der Grundstücke-Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141 von etwa 1340 m² sowie die Stadtgemeinde Liezen an Herrn Roman Prietl und dieser übernimmt von ersterer eine Teilfläche von etwa 540 m² des Grundstückes Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen und eine Teilfläche von etwa 1660 m² des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3 Wertausgleich

Der Tausch der in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke erfolgt ohne monetäre Abgeltung.

§ 4 Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr gilt mit erfolgter Endvermessung als vollzogen.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

Die Vertragsparteien haften für die bürgerliche Schuldenfreiheit der Tauschobjekte.

Eine weitergehende Haftung von Herrn Roman Prietl, insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens, wird ausgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Liezen haftet für die aus Grundstück Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325 getauschte Teilfläche im Hinblick auf die Beseitigung allfällig hervorkommender Reststoffe aus der dort vormals vorhandenen Mülldeponie.

§ 6

Aufbringung von Humus und Prüfung der Drainagierung

Die Stadtgemeinde Liezen verpflichtet sich auf den an Herrn Roman Prietl übertragenen Flächen für die Auftragung von Humus aus der an der L 740 entstehenden Baustelle zu sorgen und, sofern erforderlich, die Drainagierung zu prüfen.

§ 7

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur deren Erteilung aufschiebend bedingt.

§ 8

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der tauschgegenständlichen Grundflächen wird durch die Stadtgemeinde Liezen auf deren Kosten veranlasst und wird im Zuge der Straßensanierung der Landesstraße L 740 durch die Landesstraßenverwaltung abgewickelt.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Stadtgemeinde Liezen zur Gänze getragen.

§ 9

Aufsandungserklärung

Herr Roman Prietl bewilligt die Abschreibung von Teilflächen von insgesamt etwa 1340 m² der Grundstücke-Nummer 459/2 KG 67406 Liezen, EZ 135 und Nr. 458/3 KG 67406 Liezen EZ 1141 von seinen Liegenschaften EZ 135 und EZ 1141 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Stadtgemeinde Liezen bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Abschreibung einer Teilfläche von etwa 540 m² des Grundstückes Nr. 1416/67 KG 67406 Liezen und einer Teilfläche von etwa 1660 m² des Grundstückes-Nummer 1416/48 KG 67406 Liezen, EZ 325 von ihren Liegenschaften EZ 1406 und EZ 325 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für Herrn Roman Prietl unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer Herrn Prietl bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 10
Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Herr Roman Prietl erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Löschung einer Grunddienstbarkeit hinsichtlich des Grundstückes 1215/6 KG 67406 Liezen

FR Krug berichtet, zur Realsierung des Wohnbauprojektes „Am Sonnenhang“ wurden seitens der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ die Givert Gründe (ehemalige Gassner Gründe) oberhalb des Schwimmbades angekauft. Aufgrund des Dienstbarkeitsvertrages vom 18.11.1954 lastet auf der Gesamtliegenschaft die Dienstbarkeit des Gehens zu Gunsten der Stadtgemeinde Liezen.

Eine Teilfläche dieser Grundstücke, das nunmehrige Grundstück 1215/6, KG 67406 Liezen, soll von der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ an den neuen Vorstandsdirektor, Herrn Mag. Alexander Reiter, veräußert werden, der auf diesem Grundstück eine Wohnbebauung beabsichtigt.

Zumal die obgenannte Grunddienstbarkeit auf den gesamten von der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ aus dem Grundstücksbestand der Familie Givert erworbenen Grundflächen lastet, wurde seitens Notariat Mag. Michael Preihs um Löschung der grundbücherlich einverlebten Grunddienstbarkeit hinsichtlich des nunmehrigen Grundstückes 1215/6 ersucht.

Eine Prüfung der Situation durch den Städtischen Bauhof hat ergeben, dass jener Gehweg, welcher die gemäß Dienstbarkeitsvertrag vom 18.11.1954 eingeräumte Grunddienstbarkeit betrifft, das nunmehrige Grundstück 1215/6 nicht berührt, sondern westlich davon, entlang des sogenannten „Schwimmbadbachs“ verläuft.

Zudem wurde seitens des Städtischen Bauhofes mitgeteilt, dass die beschriebene Grunddienstbarkeit im Allgemeinen obsolet geworden ist, zumal der gegenständliche Weg inzwischen in das öffentliche Gut übernommen wurde.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erteilt ihre Zustimmung, dass die Löschung der Grunddienstbarkeit des Gehens gem. Pkt. 2 des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Liezen und Frau Elisabeth Gassner vlg. Untergeier vom 18.11.1954 hinsichtlich des

nunmehrigen Grundstückes 1215/6, KG 67406 Liezen gelöscht wird und die Löschung dieses Rechtes grundbücherlich einverleibt werden kann. Festgehalten wird, dass der Stadtgemeinde Liezen aufgrund der Löschung dieses Rechtes keinerlei Kosten entstehen dürfen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Neubeschluss Abtretungsvertrag Hochlahner hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes Nummer 270 KG 67408 Pyhrn

FR Krug berichtet, in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2016 wurde zu Tagesordnungspunkt 13. Der Abschluss eines Vertrages mit Frau Marianne Hochlahner zur Abtretung eines Trennstückes des Grundstückes Nummer 270 KG 67408 Pyhrn beschlossen.

Diese Abtretung ist erforderlich, da im Zuge der Errichtung des Wasserkraftwerkes in Pyhrn auf dem Grundstück von Frau Marianne Hochlahner eine Steinschlichtung zur Hangsicherung errichtet wurde.

Mit Frau Hochlahner wurde vereinbart, diese Fläche im nunmehr feststehenden Ausmaß von 369 m² zu einem Pauschalpreis von € 1.500,00 abzulösen.

Das abgetretene Trennstück Nr. 1 des Grundstückes 270 KG 67408 Pyhrn wird gemäß Vermessungsurkunde der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen, dem Grundstück Nr. 545/2 KG 67408 Pyhrn zugeschlagen und gleichzeitig in das öffentlich Gut übernommen, zur öffentlichen Straße erklärt, sowie dem Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens für Fahrzeuge aller Art gewidmet.

Die Widmung zum Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens für Fahrzeuge aller Art ist auch insofern erforderlich, als hierdurch die Rechtssicherheit hinsichtlich der Zufahrt der Grundstücksnachbarn Frau Christine und Herrn Wilhelm Loidold gewährleistet ist.

Da inzwischen auch eine neue, jedoch idente Vermessungsurkunde vorliegt und sich das Datum des Teilungsplanes geändert hat, ist der ggst. Abtretungsvertrag neu zu beschließen, um Schwierigkeiten hinsichtlich der grundbücherlichen Durchführung ausschließen zu können.

Zumal Frau Hochlahner ihren Betrieb inzwischen an ihren Sohn Thomas Hochlahner übergeben hat, wird empfohlen, den Abtretungsvertrag mit diesem abzuschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss 1:

Die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes übernimmt von Herrn Thomas Hochlahner das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 270 KG 67408 Pyhrn gemäß Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen, zu einem Pauschalpreis von € 1.500,00. Sämtliche Kosten diese Übernahme hat die Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Mit Herrn Thomas Hochlahner wird folgender Abtretungsvertrag abgeschlossen:

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Herrn Thomas Hochlahner, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrn 18, einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verwalterin des öffentlichen Gutes andererseits, wie folgt:

§ 1

Vertragsgegenstand

Herr Thomas Hochlahner ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 270, einkommend in der EZ 27, KG 67408 Pyhrn.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Verwalterin des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 545/2, einkommend in EZ 500, KG 67408 Pyhrn.

Vertragsgegenstand ist das Trennstück Nr. 1 auf Grundlage des Teilungsplanes der Geomet Wallmann Ziviltechniker GmbH, GZ 2091/15-2, bescheinigt am 26.08.2020, im Ausmaß von 369 m².

§ 2

Abtretung

Herr Thomas Hochlahner übergibt an die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes und diese übernimmt zum Zwecke der Widmung für das öffentliche Gut das Trennstück Nr. 1 dauernd und lastenfrei in das öffentliche Gut mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Veräußerin ihr Trennstück bisher benützt und besessen hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3

Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes erfolgt mit beiderseitigem Abschluss dieses Abtretungsvertrages.

§ 4
Entgelt

Die Stadtgemeinde Liezen leistet binnen 14 Tagen ab beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages an Herrn Thomas Hochlahner eine Pauschalentschädigung von € 1.500,00.

§ 5
Gewährleistung

Der Veräußerer haftet nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des von ihm übergebenen Trennstückes, sondern lediglich dafür, dass es von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

§ 6
Einverleibungsbewilligung

Herrn Thomas Hochlahner erteilt für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das in § 1 näher bezeichnete Trennstück abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Liezen zugeschrieben werden kann.

Die grundbücherliche Durchführung soll im Wege § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, verpflichten sich beide Vertragspartner eine entsprechende grundbuchsfähige Urkunde zu unterfertigen.

§ 7
Kosten, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Gebühren, Kosten und Abgaben, die mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbunden sind, werden im Innenverhältnis von der Stadtgemeinde Liezen getragen.

§ 8
Genehmigung

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2020 der Stadtgemeinde Liezen zu Tagesordnungspunkt 10. genehmigt

Beschluss 2:

Das gemäß diesem Abtretungsvertrag abgetretene Trennstück Nr. 1 des Grundstückes 270 KG 67408 Pyhrn wird gemäß Vermessungsurkunde der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen dem Grundstück Nr. 545/2 KG 67408 Pyhrn zugeschlagen und gleichzeitig in das öffentliche Gut übernommen, zur öffentlichen Straße erklärt, sowie dem Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens für Fahrzeuge aller Art gewidmet.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.**Abschluss eines Pachtvertrages mit der Landjugend Pyhrn-Liezen-Weißbach über die Nutzung einer Grundstücksfläche beim Kleinwasserkraftwerk Pyhrn**

FR Krug berichtet, das Pachtgrundstück beim Kleinwasserkraftwerk im Pyhrn wurde bislang von dem TBS Bogenschützenverein angepachtet und ist dieses nunmehr von Obmann Daniel Kamerberger aufgekündigt worden.

Nunmehr bittet die Landjugend Pyhrn-Liezen-Weißbach die Pachtfläche für den Eisstocksport benutzen zu dürfen. Nachdem mit entsprechenden Temperaturen für etwa zwei Monate zu rechnen ist, wurde der Pachtzins entsprechend berechnet und wird vorgeschlagen diesen mit € 50,00 inkl. USt. pro Jahr festzulegen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Pachtvertrag

*abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verpächterin einerseits und der **Landjugend Pyhrn-Liezen-Weißbach**, vertreten durch Obmann Mathias Stocker, 8940 Liezen, Pyhrn 83, als Pächter andererseits wie folgt:*

**§ 1
Pachtobjekt**

Gegenstand dieses Vertrages sind Teilflächen der Grundstücke Nr. 241/1, .16, sowie 241/3, allesamt KG 67408 Pyhrn. Ein entsprechender Übersichtsplan liegt diesem Pachtvertrag bei.

**§ 2
Willenseinigung**

Die Verpächterin verpachtet und der Pächter pachtet die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilflächen nach Maßgabe dieses Vertrages.

**§ 3
Pachtdauer**

Das Pachtverhältnis beginnt mit 01. Jänner 2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum letzten eines jeden Monats ohne Angabe von Kündigungsgründen aufgekündigt werden.

§ 4 Pachtzins

Als Pachtzins wird ein jährlicher Betrag von 50,00 inkl. USt. festgesetzt, welcher jeweils zum 1. des folgenden Pachtjahres im Vorhinein zur Zahlung fällig ist.

Darüber hinaus sind die Kosten des Stromverbrauchs gemäß der Ermittlung des eigens errichteten Subzählers durch den Pächter zu tragen.

Bei Auflösung des Pachtverhältnisses innerhalb einer Pachtperiode wird der Pachtzins aliquot für ein Pachtjahr abgerechnet.

Der Pachtzins verändert sich in dem Maß, das sich jeweils für den ersten Tag des Pachtjahres aus der Veränderung der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem vorangegangenen verlautbarten Indexzahl ergibt. Hierbei sind Schwankungen unter 5 % nicht, darüber hinausgehende jedoch zur Gänze zu berücksichtigen. Die jeweils erste über 5 % hinausgehende Indexzahl ist die Berechnungsgrundlage für den darauffolgenden 5 %igen Spielraum.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

Das Pachtgrundstück darf lediglich im Rahmen des Eisstocksportes genutzt werden. Darüber hinaus darf eine mobile Vereinshütte auf dem Pachtgrundstück aufgestellt werden, welche aufgrund ihrer Ausmaße und Gegebenheiten keine Baubewilligung erfordert. Nach Aufkündigung des Pachtvertrages ist das Pachtgrundstück in den Urzustand zu verbringen und sind alle Gerätschaften, sowie die mobile Vereinshütte zu entfernen.

Weitere, über die Vereinshütte hinausgehende, und für den Eisstocksport erforderliche bauliche Maßnahmen sind untersagt.

Dem Pächter ist es weiters untersagt, die gepachtete Grundstücksfläche zur Gänze oder auch nur teilweise ohne schriftliche Bewilligung der Verpächterin weiter zu verpachten.

§ 6 Kosten und Gebühren

Alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren hat der Pächter zur Gänze zu tragen.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine bekommt.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates Liezen am 15.12.2020 unter Tagesordnungspunkt 11. genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Erhöhung des Pachtzinses für den als Parkplatz genutzten Grundstücksteil von Herrn August Gassner**

FR Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat von Herrn August Gassner seit dem Jahr 1998 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1213/1 KG 67406 Liezen gepachtet.

Seit dem Jahr 2003 beträgt der Pachtzins € 1.000,00. Weiters wird Herrn Gassner die Gebühr für seinen Standplatz am Bauernmarkt nicht vorgeschrieben.

Nunmehr ist Herr Gassner an die Stadtgemeinde Liezen herangetreten und ersucht um Erhöhung des Pachtzinses. Ebenso soll die Standplatzgebühr für den Bauernmarkt weiterhin nicht verrechnet werden.

Aus buchhalterischen Gründen wird seitens der Finanzverwaltung und der Amtsdirektion empfohlen, die jährlichen Standgebühren für den Bauernmarkt in Höhe von zwischen € 420,00 und € 460,00 an Herrn Gassner zu verrechnen und den Pachtzins für das Grundstück auf € 1.800,00 jährlich zu erhöhen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen pachtet von Herrn August Gassner, 8903 Lassing, Treschmitz 18, einen Teil des Grundstückes Nr. 1213/1 KG 67406 Liezen als Schwimmbad-Parkplatz. Als Entschädigung erhält Herr Gassner einen jährlichen Pachtzins von € 1.800,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.**Kauf des Grundstückes Nr. 526/5 KG 67409 Reitthal sowie eines 1/54 Anteils an der Liegenschaft EZ 586 Grundbuch 67409 Reitthal von Herrn Wolfgang Überbacher unter Begründung von Miteigentum mit dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen**

FR Krug berichtet, in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.05.2020 wurde zu Tagesordnungspunkt 22. ein Grundsatzbeschluss über die finanzielle Unterstützung des Bereichsfeuerwehrverbandes Liezen bei der Errichtung des neuen Bereichsfeuerwehrkommandos („Florian Liezen“) in der Stadtgemeinde Liezen gefasst, wobei festgelegt wurde, dass die Stadtgemeinde Liezen die bei Realisierung dieses Projekts anfallenden anteiligen Grundstückskosten übernimmt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2020 wurde zu Tagesordnungspunkt 41. die Gewährung eines entsprechenden Zuschusses an den Bereichsfeuerwehrverband Liezen beschlossen.

In derselben Gemeinderatssitzung wurde zu Tagesordnungspunkt 42. die Anschaffung von Räumlichkeiten für die Bergrettung Steiermark – Ortsstelle Liezen beschlossen. Konkret soll die Ortsstelle Liezen der Bergrettung gemeinsam mit dem Bereichsfeuerwehrverband im neu zu errichtenden Gebäude eine neue Heimstätte erhalten, wodurch Synergieeffekte, wie z.B. die gemeinsame Nutzung des Schulungsraumes, erzielt werden können.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Stadtgemeinde Liezen sowie der Bereichsfeuerwehrverband Liezen Miteigentum am im Eigentum von Herrn Wolfgang Überbacher stehenden Grundstück Nr. 526/5 KG 67409 Reithal im Ausmaß von 920 m² sowie eines 1/54 Anteils an der Liegenschaft EZ 586 Grundbuch 67409 Reithal im anteiligen Ausmaß von 11,07 m² samt dem darauf zu errichtenden Gebäude erwirbt.

Der Miteigentumsanteil der Stadtgemeinde Liezen soll hierbei 3/10 und jener des Bereichsfeuerwehrverbandes Liezen 7/10 Anteile betragen.

Als Kaufpreis soll ein Betrag von € 93,00 pro Quadratmeter festgesetzt werden. Der Gesamtkaufpreis beträgt daher € 86.589,51, hiervon entfallen 70 %, somit € 60.612,66, auf den Bereichsfeuerwehrverband Liezen, und 30 %, somit € 25.976,85, auf die Stadtgemeinde Liezen.

Für die Zufahrt zum Kaufobjekt werden der Stadtgemeinde Liezen und dem Bereichsfeuerwehrverband vom Verkäufer Dienstbarkeiten eingeräumt. Ebenso werden Leitungsrechte als Dienstbarkeiten eingeräumt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erwirbt im Miteigentum mit dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen das im Eigentum von Herrn Wolfgang Überbacher stehende Grundstück Nr. 526/5 KG 67409 Reithal im Ausmaß von 920 m² sowie einen 1/54 Anteil an der Liegenschaft EZ 586 Grundbuch 67409 Reithal im anteiligen Ausmaß von 11,07 m² samt dem darauf zu errichtenden Gebäude.

Der Miteigentumsanteil der Stadtgemeinde Liezen beträgt hierbei 3/10 und jener des Bereichsfeuerwehrverbandes Liezen 7/10 Anteile.

Der Kaufpreis wird mit € 93,00 pro Quadratmeter festgesetzt. Der Gesamtkaufpreis beträgt daher € 86.589,51, wovon 30 %, somit € 25.976,85, von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen sind.

Die Abwicklung soll gemäß nachstehendem Kaufvertrag erfolgen:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1) Herrn Wolfgang Überbacher, geb. 20.09.1940, Admonter Straße 5/2, 8940 Liezen, als Verkäufer einerseits und

2) dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen, Werkstraße 5, 8940 Liezen, vertreten durch

a) Herrn Oberbrandrat Dir. Karl Heinz Hartl, geb. 28.10.1956, Tischlersiedlung 174, 8783 Gaishorn am See, als Kommandant und

b) Frau Michaela Mayer, geb. 23.06.1972, Dorfstraße 45, 8940 Weißenbach bei Liezen, als Kassierin

und

3) der Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Roswitha Glashüttner, geb. 29.11.1956, Schillerstraße 14, 8940 Liezen, als gemeinsame Käufer andererseits

wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Herr Wolfgang Überbacher ist aufgrund des Kaufvertrages vom 02.11.2007 grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 584 Grundbuch 67409 Reithal, bestehend aus dem einzigen Grundstück 526/3 im Ausmaß von 5.157 m².

Der Grundbuchsstand der Liegenschaft stellt sich derzeit wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 67409 Reithal
BEZIRKSGERICHT Liezen

EINLAGEZAHL 584

***** ABFRAGEDATUM 02.11.2020

Letzte TZ 2978/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

*****A1*****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
526/3	G Sonst(50)	* 5157	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

*****A2*****

2 a 738/1962 Sicherheitszone des Flughafens Aigen im Ennstal
(Zl 10.338/Ra-1961) hins Gst 526/3

2 b 461/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 96 GB
67406 Liezen

7 a 808/2009 20850/2013 Grunddienstbarkeit Gehen u Fahren für Gst 526/3 an
EZ 611

9 a 2978/2015 Grunddienstbarkeit Gehen u Fahren über Gst 526/1 für Gst 526/3

*****B*****

1 ANTEIL: 1/1

Wolfgang Überbacher

GEB: 1940-09-20 ADR: Hauptstraße 7, Liezen 8940

a 461/2009 Kaufvertrag 2007-11-02 Eigentumsrecht

*****C*****

1 a 1453/1962

DIENSTBARKEIT Duldung einer

- 110.000 Volt Hochspannungsleitung über Gst 526/3 für Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Graz
 - 2 a 461/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 96 GB 67406 Liezen 668/1963
DIENSTBARKEIT Duldung einer 30.000 Volt Hochspannungsleitung über Gst 526/3 für Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
 - 3 a 461/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 96 GB 67406 Liezen 194/1967
DIENSTBARKEIT Duldung einer 110.000 Volt Hochspannungsleitung gem Abs I II III Bescheid 1966-04-29 über Gst 526/3 für Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz
 - 4 a 461/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 96 GB 67406 Liezen 1444/1997
DIENSTBARKEIT Duldung Übertragung elektrischer Energie dienenden Hochspannungsleitungen u Fernmeldeanlagen gem Vereinbarung 1997-06-11 über Gst 526/3 für Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
 - 7 a 461/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 96 GB 67406 Liezen 164/2012 Pfandurkunde 2011-11-10
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 250.000,-- für Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (FN 136618i)
 - b 164/2012 HAUPT EINLAGE, Simultanhaftung mit NE EZ 586
 - c 164/2012 Kautionsband
 - 8 a 2978/2015
DIENSTBARKEIT Verlegung u Betrieb von unterirdischen Leitungen über Gst 526/3 gem Pkt II. A) Dienstbarkeitsvertrag 2015-06-05 für Gst 526/1

*****HINWEIS*****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Herr Wolfgang Überbacher ist ferner zu einem ideellen 1/18 Anteil Miteigentümer der Liegenschaft EZ 586 Grundbuch 67409 Reithal, bestehend aus dem einzigen Grundstück 526/4 Sonstiges, deren Grundbuchsstand sich wie folgt darstellt:

KATASTRALGEMEINDE 67409 Reithal EINLAGEZAHL 586
 BEZIRKSGERICHT Liezen

***** ABFRAGEDATUM 17.11.2020

*** Eingeschränkter Auszug ***
 *** B-Blatt eingeschränkt auf Eigentümernamen ***
 *** Name 1: Überbacher ***
 *** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***
 *** C-Blatt eingeschränkt auf Belastungen für das angezeigte B-Blatt ***

Letzte TZ 5024/2016

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

*****A1*****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
526/4	G Sonst(10)	* 598	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

*****A2*****

- 2 a 738/1962 Sicherheitszone des Flughafens Aigen im Ennstal

(ZI 10.338/Ra-1961) hins Gst 526/3

b 462/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 584

*****B*****

5 ANTEIL: 1/18

Wolfgang Überbacher

GEB: 1940-09-20 ADR: Hauptstraße 7, Liezen 8940

a 461/2009 Kaufvertrag 2007-11-02 Eigentumsrecht

b 462/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 584

c gelöscht

*****C*****

1 a 1453/1962

DIENSTBARKEIT Duldung einer
110.000 Volt Hochspannungsleitung
über Gst 526/4 für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Graz

b 461/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 96 GB 67406 Liezen

2 a 668/1963

DIENSTBARKEIT Duldung einer
30.000 Volt Hochspannungsleitung
über Gst 526/3 für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

b 461/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 96 GB 67406 Liezen

3 a 194/1967

DIENSTBARKEIT Duldung einer 110.000 Volt
Hochspannungsleitung
gem Abs I II III Bescheid 1966-04-29
über Gst 526/3 für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz

b 461/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 96 GB 67406 Liezen

c 462/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 584

4 a 1444/1997

DIENSTBARKEIT Duldung Übertragung elektrischer Energie dienenden Hochspannungsleitungen u Fernmeldean-
lagen gem Vereinbarung 1997-06-11 über Gst 526/4 für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

b 461/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 96 GB 67406 Liezen

c 462/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 584

6 a 808/2009 20850/2013 5024/2016

DIENSTBARKEIT Gehen u Fahren über Gst 526/4 gem Pkt II.
Dienstbarkeitsvertrag 2009-04-20
für Gst 527/1 (EZ 572) u Gst 527/2 (EZ 611) u Gst 527/3 (EZ 625)

8 auf Anteil B-LNR 5

a 164/2012 Pfandurkunde 2011-11-10

PFANDRECHT
für Landes-Hypothekenbank Steiermark
Aktiengesellschaft (FN 136618i)

Höchstbetrag EUR 250.000,--

b 164/2012 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit
HE EZ 584

c 164/2012 Kautionsband

9 a 2978/2015

DIENSTBARKEIT Verlegung u Betrieb von unterirdischen
Leitungen über Gst 526/4 gem Pkt II. A)
Dienstbarkeitsvertrag 2015-06-05 für Gst 526/1

*****HINWEIS*****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Mit Teilungsplan des Herrn Dipl.-Ing. Robert Pilsinger, GZ 5566-20 vom 10.11.2020, wurde das Gst. 526/3 geteilt in das Trennstück „1“ im Ausmaß von 920 m², welches nunmehr die Grundstücksbezeichnung 526/5 erhält, in das Trennstück „2“ im Ausmaß

von 2.510 m², welches nunmehr die Grundstücksbezeichnung 526/6 erhält, sowie die verbleibende Fläche des Gst. 526/3.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das mit dem vorzitierten Teilungsplan des Herrn Dipl.-Ing. Robert Pilsinger, GZ 5566-20 vom 10.11.2020, neuvermessene Gst. 526/5 Grundbuch 67409 Reithtal sowie ein 1/54 Anteil an der Liegenschaft EZ 586 Grundbuch 67409 Reithtal.

Die Käufer beabsichtigen auf dem neuvermessenen Gst. 526/5 ein Bürogebäude gemeinsam zu errichten, welches in Zukunft durch das Feuerwehrkommando der Bereichsfeuerwehr des Bezirkes Liezen und die Bergrettung Liezen gemeinsam genutzt werden.

Die Zufahrt zu dem Kaufobjekt erfolgt über die Gst. 526/4 und 527/2 sowie über das im Eigentum des Verkäufers verbleibende Gst. 526/3.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass längs der Ostgrenze des neuvermessenen Gst. 526/5 eine Grenzbebauung durchgeführt werden soll, wobei die Pilotierung längs der Grundstücksgrenze von dem Verkäufer bzw. seinen Nachfolgern im Besitze des Gst. 526/6 einerseits sowie den Käufern andererseits durch Setzung gemeinsamer Piloten mit einem Durchmesser von 50 cm, auf welchen anschließend von beiden Grundstücksnachbarn jeweils ein eigener Fundamentsockel ausgeführt werden soll, zu erfolgen hat.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass auf den Fundamentsockel jeweils die Feuermauern aufgesetzt werden, wobei der Verkäufer sich damit einverstanden erklärt, dass im Falle einer Isolierung von Seiten der Feuerwehr die Grundstücksgrenze um 4 bis 6 cm überragt werden kann.

Die Kosten der Pilotierung für die Feuermauern verpflichten sich die Eigentümer der Gst. 526/5 und 526/6 je zur Hälfte zu tragen.

II. WILLENSEINIGUNG

Herr Wolfgang Überbacher verkauft und übergibt an

a) den Bereichsfeuerwehrverband Liezen und

b) die Stadtgemeinde Liezen

1. aus dem Gutsbestand der EZ 584 Grundbuch 67409 Reithtal das mit Teilungsplan des Herrn Dipl.-Ing. Robert Pilsinger, GZ 5566-20 vom 10.11.2020, neuvermessene Gst. 526/5 Grundbuch 67409 Reithtal und

2. von seinem 1/18 Anteil an der Liegenschaft EZ 586 Grundbuch 67409 Reithtal einen Drittelanteil, in Ansehung der Gesamtliegenschaft somit einen 1/54 Anteil, und es kaufen und übernehmen von ihm der Bereichsfeuerwehrverband Liezen zu 7/10 Anteilen und die Stadtgemeinde Liezen zu 3/10 Anteilen die vorangeführten Kaufobjekte mit allen Rechten und Grenzen, mit welchen der Verkäufer die Kaufobjekte bisher besessen oder benutzt hat, oder doch hierzu berechtigt gewesen wäre, in ihr Eigentum.

Der Bereichsfeuerwehrverband Liezen wird somit zu 7/540 Anteilen und die Stadtgemeinde Liezen zu 3/540 Anteilen Miteigentümer der Liegenschaft EZ 586 Grundbuch 67409 Reithal mit der Wegparzelle 526/4.

III. KAUFPREIS

Der Kaufpreis für die vorangeführten Kaufobjekte wird einvernehmlich pauschal mit € 93,00 (Euro dreiundneunzig) pro Quadratmeter festgesetzt. Der Gesamtkaufpreis errechnet sich somit bei einer Gesamtfläche von 931,07 m² (unter Berücksichtigung einer anteiligen Fläche der Wegparzelle im Ausmaß von 11,07 m²) mit € 86.589,51 (Euro sechshundachtzigtausendfünfhundertneunundachtzig Euro-Cent einundfünfzig), wobei hiervon 70 %, somit € 60.612,66 auf den Bereichsfeuerwehrverband Liezen, und 30 %, somit € 25.976,85, auf die Stadtgemeinde Liezen entfallen.

Der Kaufpreis hat binnen 2 Wochen ab Eintritt der in diesem Vertrag vereinbarten aufschiebenden Bedingung, bis dahin unverzinst und ohne Wertsicherung auf ein vom Vertragsserrichter Notar Dr. Hans Coll noch gesondert bekanntzugebendes Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG zur Überweisung zu gelangen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 6 % Verzugszinsen p.a. vereinbart. Die Auszahlung des Gesamtkaufpreises durch den Treuhänder an den Verkäufer hat nach Maßgabe der gesondert getroffenen Treuhandvereinbarung zu erfolgen.

IV. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft wird unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens des rechtskräftig genehmigten Teilungsplanes des Herrn Dipl.-Ing. Robert Pilsinger, GZ 5566-20 vom 10.11.2020, abgeschlossen.

V. ÜBERGABE / ÜBERNAHME

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den faktischen Besitz und Genuss der Käufer gilt mit Erlag des Gesamtkaufpreises sowie auch der Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % und der Grundbucheintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % des Kaufpreises auf die vom Vertragsserrichter noch gesondert bekanntzugebenden Treuhandkonten sowie mit Eintritt der in diesem Vertrag vereinbarten aufschiebenden Bedingung als erfolgt. Alle von dem Kaufobjekt zu entrichtenden Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sind ab dem hierauf folgenden Monatsersten von den Käufern zu tragen.

VI. ZUFAHRT / AUFSCHLIEßUNG

a) Die Zufahrt zu dem Kaufobjekt erfolgt über die Grundstücke 526/4 (Miteigentum der Käufer) und 527/2, wobei bei diesem Grundstück in EZ 611 Grundbuch 67409 Reithal

unter C-LNr. 5 a die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zugunsten des Grundstückes 526/3 besichert ist.

Herr Wolfgang Überbacher räumt nunmehr mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze des Gst. 526/3 Grundbuch 67409 Reithal dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen und der Stadtgemeinde Liezen mit Wirkung für diese und deren Rechtsnachfolger im Besitze des Gst. 526/5 Grundbuch 67409 Reithal ohne weiteres Entgelt und auf immerwährende Zeiten die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges über jene Teilfläche des Gst. 526/3 ein, welche in der diesem Vertrag beigeschlossenen Planskizze als Servitutsweg dargestellt ist, eine Breite von 6,5 m aufweist und von der Grundstücksgrenze zum Gst. 526/4 im Süden bis zu der im Norden des Grundstückes über die Gst. 526/3 und 526/5 sowie 526/6 längs der Grundstücksgrenze zum Gst. 525 neu zu errichtenden Sickersmulde verläuft, und es erklären die Dienstbarkeitsnehmer die Vertragsannahme. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Servitutsweg asphaltiert bis spätestens Ende September 2021 herzustellen. Für die Kosten der Erhaltung sowie auch der Schneeräumung und Streuung haben die Eigentümer der Gst. 526/3 und 526/5 je zur Hälfte aufzukommen.

b) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass von ihnen bzw. den Rechtsnachfolgern im Besitze der Gst. 526/3, 526/5 und 526/6 im nördlichen Bereich dieser Grundstücke eine Sickersmulde zu errichten ist. Die Aufschließung der Grundstücke hins. der Wasserleitung, des Schmutzwasserkanals, des Oberflächenwässerkanals, Strom- und Telekom zu dem Kaufobjekt, aber auch die beiden benachbarten Grundstücke, soll in der vorangeführten geplanten Sickersmulde von der Niederfeldstraße her erfolgen.

Es räumen nunmehr:

I. Herr Wolfgang Überbacher mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze des Gst. 526/3 Grundbuch 67409 Reithal dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen und der Stadtgemeinde Liezen mit Wirkung für diese und deren Rechtsnachfolger im Besitze des Gst. 526/5 Grundbuch 67409 Reithal ohne weiteres Entgelt und auf immerwährende Zeiten das Recht ein, über jenen Teil des Gst. 526/3, welcher in der diesem Vertrag beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden Planskizze dargestellt ist, Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art unterirdisch zu verlegen und zu unterhalten und es erklären die Dienstbarkeitsnehmer die Vertragsannahme.

II. der Bereichsfeuerwehrverband Liezen und die Stadtgemeinde Liezen ihrerseits mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des Gst. 526/5 Grundbuch 67409 Reithal Herrn Wolfgang Überbacher mit Wirkung für diesen und seine Rechtsnachfolger im Besitze des Gst. 526/6 Grundbuch 67409 Reithal ohne weiteres Entgelt und auf immerwährende Zeiten das Recht ein, über jenen Teil des Gst. 526/5, welcher in der diesem Vertrag beigeschlossenen Planskizze dargestellt ist, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art zu errichten und zu unterhalten und es erklärt Herr Wolfgang Überbacher die Vertragsannahme.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeiten beinhaltet das Recht der Dienstbarkeitsnehmer, die von der Dienstbarkeit betroffenen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß zur Errichtung sowie zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten zu betreten und zu befahren.

Die Käufer sind in Kenntnis, dass für die Schmutzwasserableitung die Installierung einer Druckleitung und einer Kanalpumpe notwendig sein wird.

VII. HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer übernimmt lediglich die Haftung dafür, dass die Kaufobjekte vollkommen geldlastenfrei in das Eigentum der Käufer übergehen, eine Kontamination des GSt. 526/5 mit chemischen Stoffen oder Mineralölen nicht gegeben ist und auch keine sonstigen Ablagerungen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche aufgrund von bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Altlastensanierungsgesetzes oder des Wasserrechtsgesetzes, eine Inanspruchnahme für Sanierungen seitens der Käufer nach sich ziehen könnten.

Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Liezen sind die GSt. 526/4 und 526/5 je Grundbuch 67409 Reithal im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Anschlussgebiet zu Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Stadtgemeinde Liezen ist keine Vorbehaltsgemeinde.

Weiters befinden sich die genannten Grundstücke in keiner Gefahrenzone.

Die in EZ 584 Grundbuch 67409 Reithal haftenden Dienstbarkeiten der Hochspannungslleitung C-LNr. 1a, 2a, 3a und 4a werden von den Käufern ausdrücklich zur weiteren Duldung übernommen. Die Dienstbarkeit C-LNr. 8 a betrifft das kaufgegenständliche Grundstück nicht.

Die in EZ 586 Grundbuch 67409 Reithal haftenden Dienstbarkeiten C-LNr. 1a, 2a, 3a, 4a, 6a und 9a werden von den Käufern ebenfalls zur weiteren Duldung übernommen.

Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung, insbesondere für eine bestimmte Größe oder Beschaffenheit, wird jedoch ausgeschlossen.

VIII. GENEHMIGUNG

Das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Die Käufer sind inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts.

IX. GRUNDBUCHSHANDLUNG

Die Vertragsparteien erteilen im Grundbuch ihre ausdrückliche Zustimmung zur Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:

1) Herr Wolfgang Überbacher in EZ 584 Grundbuch 67409 Reithal

a) zur Durchführung des Teilungsplanes des Herrn Dipl.-Ing. Robert Pilsinger, GZ 5566-20 vom 10.11.2020,

b) zur Abschreibung des neuvermessenen GSt. 526/5 unter Mitübertragung der Ersichtlichmachungen A2-LNr. 2 a und 7 a sowie der Dienstbarkeiten C-LNr. 1 a, 2 a, 3 a und 4 a, zur Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür im Grundbuch 67409 Reithal und bei dieser zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Bereichsfeuerwehrverband Liezen zu 7/10 Anteilen und die Stadtgemeinde Liezen zu 3/10 Anteilen,

c) zur Einverleibung der Dienstbarkeit

i) des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über GSt. 526/3 für GSt. 526/5 gem. Punkt VI. a) dieses Vertrages sowie

ii) der Duldung der Verlegung und des Unterhalts unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über GSt. 526/3 für GSt. 526/5 gem. Punkt VI. b) I. dieses Vertrages sowie zur Ersichtlichmachung dieser Grunddienstbarkeiten bei der für das GSt. 526/5 neu eröffneten Einlagezahl als herrschendes Gut.

2) Herr Wolfgang Überbacher in EZ 586 Grundbuch 67409 Reithal bei seinem 1/18 Anteil, B-LNr. 5, zur Einverleibung des Eigentumsrechtes in Ansehung der Gesamtliegenschaft für den Bereichsfeuerwehrverband Liezen zu 7/540 Anteilen und die Stadtgemeinde Liezen zu 3/540 Anteilen.

3) Die Käufer bei der für das neuvermessene GSt. 526/5 im Grundbuch 67409 Reithal neu eröffneten Einlagezahl zur Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Verlegung und des Unterhalts unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über GSt. 526/5 für GSt. 526/6 gem. Punkt VI. b) II. dieses Vertrages sowie zur Ersichtlichmachung dieser Grunddienstbarkeit bei der Liegenschaft EZ 584 Grundbuch 67409 Reithal als herrschendes Gut.

X. KOSTEN

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie auch einen Drittelanteil an den Vermessungskosten des Herrn Dipl.-Ing. Robert Pilsinger verpflichten sich die Käufer anteilmäßig zu tragen. Die Kosten der Geldlastenfreistellung sowie auch eine allenfalls zu entrichtende Immobilienertragsteuer samt Berechnungskosten hat der Verkäufer zu tragen.

XI. NEBENBESTIMMUNGEN

Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.

Die Vertragsparteien beauftragen den Vertragserrichter mit der Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Immobilien-Ertragsteuer.

Die Käufer verpflichten sich, den zur Begleichung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag in der Höhe von 3,5 % des Kaufpreises sowie den zur Begleichung der Grundbucheintragungsgebühr erforderlichen Betrag in der Höhe von 1,1 % des Kaufpreises unverzüglich nach Aufforderung durch den Vertragserrichter auf ein von diesem noch gesondert bekannt zu gebendes Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG Wien zur Überweisung zu bringen.

Der Verkäufer ermächtigt den Vertragserrichter, von dem bei ihm erlegten Kaufpreis die allenfalls zu entrichtende Immobilienertragsteuer, welche von einem Steuerberater über Auftrag und auf Kosten des Verkäufers zu berechnen ist, einzubehalten und abzuführen.

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass dieser Vertrag unter Verwendung von Datenträgern errichtet wird.

Zur Absicherung der Käufer verpflichtet sich der Verkäufer unmittelbar bei Vertragsunterfertigung einen Antrag auf Erlassung eines Ranganmerknungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung zu Handen des Vertragserrichters in grundbuchsfähiger Form zu stellen.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen zusteht, während die übrigen Vertragsparteien Kopien, über Wunsch auch beglaubigte Kopien, erhalten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Abschluss eines Kooperations- und Finanzierungsvertrages betreffend den Breitbandausbau in der Stadtgemeinde Liezen (Ortsteil Reithal)

FR Krug berichtet, vom Regionalmanagement Liezen (RML) wurde im Jahr 2019 die Erstellung eines Masterplans für den Breitbandausbau (Glasfaserinfrastruktur) beauftragt. Auf Basis dieses Masterplans gehören rund 22 Gebäude im östlichen Teil der KG Reithal zum Ausbaugelände von der Gemeinde Ardning. Die Gemeinde Ardning hat nun gemeinsam mit der sbidi (Steirische Breitband- und Digitalisierungsinfrastrukturgesellschaft m.b.H.) für die Förderung für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur angesucht und einen Kooperationsvertrag abgeschlossen.

In der KG Reithal ist derzeit kein Next Generation Access (NGA)-Netz (also eine Versorgung über 30 MBit/s) vorhanden und ein solches wird in den drei Jahren nach Abschluss dieses Vertrages unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht gebaut werden.

sbidi plant, in diesem Teil des Gemeindegebiets der Stadt Liezen den Breitbandausbau durchzuführen ("**Projektvorhaben**") und wird die dafür notwendigen Investitionen tätigen.

Der Kooperationsbeitrag der Gemeinde soll bei sbidi als Investitionszuschuss aus öffentlicher Hand bilanziert werden.

Im Sinne der Kooperation für das Projekt 3201-01_Ardning ist für die Gemeinde Liezen ein Kooperationsbeitrag in Höhe von bis zu EUR 71.227 vorgesehen.

Ein Kooperationsvertrag ist abzuschließen.

Die Zahlungen des Kooperationsbeitrages erfolgen in 3 Tranchen.

Zu Baubeginn (2022) - Tranche 1: 16.187,88 Euro

Tranche 2 (2023): 32.375,75 Euro

Tranche 3 (2023): 16.187,88 Euro

Vom Kooperationsbeitrag werden auf Antrag der Gemeinde Liezen seitens Land Steiermark BZ in der Höhe von 50% gewährt. Diese sind eigens durch die Gemeinde zu beantragen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die **Stadtgemeinde Liezen**, vertreten durch Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner ("**Gemeinde**")*

und

*das **Land Steiermark**, vertreten durch die Abteilung 12 (Wirtschaft, Tourismus, Sport) des Landes Steiermark, Referat Wirtschaft und Innovation ("**A12**"), Nikolaiplatz 3, 8020 Graz, als Breitbandkoordinationsstelle des Landes Steiermark ("**Land Steiermark**")*

und

*die **Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (sbidi)** mit der Firmenbuchnummer 496269 h und der Adresse Parkring 1, 8074 Raaba-Grambach ("**sbidi**")*

*(Gemeinde, Land Steiermark und sbidi zusammen "**Parteien**" und jede von ihnen eine "**Partei**")*

schließen hiermit den nachstehenden

Kooperations- und Finanzierungsvertrag betreffend den Breitbandausbau in der Gemeinde Liezen

("Vertrag") betreffend:

- (a) die Kooperation ("**Kooperation**") des Landes Steiermark und der Gemeinde betreffend den Breitbandausbau im Gebiet der Gemeinde ("**Gemeindegebiet**") auf Grundlage des als Anhang I angehängten Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde vom [15.12.2020 unter Tagesordnungspunkt 14.] ("**Gemeinderatsbeschluss**"); und*

- (b) *die Finanzierung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet durch, unter anderem, die Gewährung des Kooperationsbeitrages der Gemeinde (wie in Punkt 0 definiert) an sbidi, im Rahmen der Kooperation.*

1. Präambel

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag von sbidi sind ihr Gegenstand und Zweck, unter Beachtung auf gemeinwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zielsetzungen, die Errichtung und der Erwerb von Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gebieten des Landes Steiermark, die der Versorgung mit Breitbandinternet- und Telekommunikationsdienstleistungen dient oder in diesem Zusammenhang förderlich ist und damit den Ausbau von Glasfasernetzen vorantreibt.

Gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag ist sbidi nicht vorrangig auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Von sbidi allenfalls erzielte Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern, unter anderem, für die Erreichung des zuvor genannten Gegenstands und Zweckes von sbidi zu verwenden.

Die alleinige Gesellschafterin von sbidi ist das Land Steiermark.

Die Verfügbarkeit von schnellen Internetzugängen stellt bereits heute eine wesentliche Grundlage für nahezu alle Lebens- und Arbeitsbereiche dar. Die fortschreitende Digitalisierung mit all ihren Potenzialen und Chancen baut auf der flächendeckenden Verfügbarkeit von zuverlässigen und hochleistungsfähigen Datenverbindungen auf. Hochleistungsfähige Netze sind die „digitale Infrastruktur“ der kommenden Jahrzehnte.

Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Gewerbe und Verwaltung gleichermaßen berührt sind, auch wenn die Anwendungen unterschiedlich sein werden.

Daher sehen die entsprechenden Breitbandstrategien auf Bundes- und Landesebene den schrittweisen Ausbau der erforderlichen Infrastruktur vor, um eine flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet möglichst rasch gewährleisten zu können.

Dementsprechend ist die Errichtung von hochwertiger Breitbandinfrastruktur auch, und vor allem, in Gemeindegebieten der Steiermark erforderlich.

Hinsichtlich des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet sind das Land Steiermark und die Gemeinde übereingekommen, den Breitbandausbau im Gemeindegebiet im Rahmen der Kooperation gemeinsam finanziell zu unterstützen (investives Kooperationsvorhaben), insbesondere durch die Gewährung des Kooperationsbeitrages der Gemeinde an sbidi.

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8.11.2018, SA.50844, wurde eine staatliche Beihilfe in Höhe von EUR 60.000.000,00 für den Breitbandausbau in der Steiermark genehmigt. Die Begünstigte dieser Beihilfe ist sbidi, die dafür die erforderliche passive Infrastruktur in sogenannten „weißen Flecken“ (Gebiete mit einer Versorgung unter 30 MBit/s) errichten wird. Der aktive Netzbetrieb dieser Infrastruktur wird öffentlich ausgeschrieben werden.

2. Projektvorhaben

Im Gemeindegebiet ist derzeit kein Next Generation Access (NGA)-Netz (also eine Versorgung über 30 MBit/s) vorhanden und ein solches wird in den drei Jahren nach Abschluss dieses Vertrages unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht gebaut werden.

sbidi plant, im Gemeindegebiet den Breitbandausbau durchzuführen ("**Projektvorhaben**") und wird die dafür notwendigen Investitionen tätigen.

Der Kooperationsbeitrag der Gemeinde soll bei sbidi als Investitionszuschuss aus öffentlicher Hand bilanziert werden.

3. Kooperation

Das Land Steiermark und die Gemeinde vereinbaren mit diesem Vertrag, hinsichtlich des Projektvorhabens zu kooperieren und kommen überein, dass das Land Steiermark und die Gemeinde der sbidi zur Durchführung des Projektvorhabens gemäß dieses Vertrages Kooperationsbeiträge zur Verfügung stellen.

4. Gesamtkosten

Die projektierten Gesamtkosten für das Projektvorhaben betragen **EUR 370.008** ("**Projektierte Gesamtkosten**").

Eine Übersicht über die projektierten Gesamtkosten ist im Förderansuchen für die FFG-Förderung (wie in Punkt 0 definiert) ("**FFG-Förderansuchen**") enthalten, das diesem Vertrag in gekürzter Form als Anhang II angehängt ist.

Die endgültigen Gesamtkosten für das Projektvorhaben werden erst nach Endabrechnung des Projektvorhabens feststehen ("**Endgültige Gesamtkosten**").

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Kosten für das Projektvorhaben soll wie nachfolgend dargestellt erfolgen.

5.1 Bund

Durch die Gewährung einer Förderung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH ("**FFG**") soll die Finanzierung des Projektvorhabens in Höhe dieser Förderung ("**FFG-Förderung**") erfolgen.

sbidi hat für das Projektvorhaben am 29.05.2020 im 6. Call von "Breitband Austria 2020 Access" bei der FFG das FFG-Förderansuchen für 65 % der projektierten Gesamtkosten, insgesamt sohin in Höhe von **EUR 240.505** ("**Beantragte FFG-Förderung**"), eingereicht.

Die Höhe der tatsächlich ausgezahlten FFG-Förderung ("**Ausgezahlte FFG-Förderung**") wird erst nach Endabrechnung des Projektvorhabens feststehen. Die Höhe der ausgezahlten FFG-Förderung kann auch geringer als die beantragte FFG-Förderung sein.

5.2 Land Steiermark

Im Sinne der Kooperation hat bzw. wird sbidi vom Land Steiermark einen oder mehrere (in der Regel jährliche) Gesellschafterzuschüsse erhalten ("**Kooperationsbeitrag des Landes Steiermark**"), mit denen, unter anderem, die Finanzierung aller Kosten für das Projektvorhaben erfolgen soll, die nicht durch die FFG-Förderung und den Kooperationsbeitrag der Gemeinde finanziert werden.

Der Kooperationsbeitrag des Landes Steiermark ist von der in der Präambel genannten Notifizierung bei der Europäischen Kommission beihilfenrechtlich abgedeckt.

5.3 Gemeinde

Im Sinne der Kooperation wird die Gemeinde ihren Kooperationsbeitrag (siehe beiliegende Kostenaufstellung in Anhang III) in Höhe von:

- (a) 50% der Differenz zwischen den projizierten Gesamtkosten und der beantragten FFG-Förderung, sohin **EUR 64.752** ("**Basis-Kooperationsbeitrag**"); zuzüglich
- (b) 50% der Differenz (sofern sich eine solche ergibt) zwischen der beantragten FFG-Förderung und der ausgezahlten FFG-Förderung, höchstens jedoch 5% des Basis-Kooperationsbeitrages, sohin bis zu **EUR 3.238**; zuzüglich
- (c) 50% der Differenz (sofern sich eine solche ergibt) zwischen den endgültigen Gesamtkosten und den projizierten Gesamtkosten, höchstens jedoch 5% des Basis-Kooperationsbeitrages, sohin bis zu **EUR 3.238**,

insgesamt sohin in Höhe von bis zu **EUR 71.227** ("**Kooperationsbeitrag der Gemeinde**") gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an sbidi auszahlen.

Der Kooperationsbeitrag der Gemeinde ist von der in der Präambel genannten Notifizierung bei der Europäischen Kommission beihilfenrechtlich abgedeckt.

6. Zweck, Zeitplan und Bedingungen der Kooperation

6.1 Zweck

Zweck der Kooperation ist die (teilweise) Finanzierung des Projektvorhabens.

6.2 Zeitplan

Die Umsetzung des Projektvorhabens ist innerhalb von 3 Jahren ab Erfüllung aller in Punkt 0 genannten aufschiebenden Bedingungen bzw. ab dem tatsächlichen Baubeginn, je nachdem, welcher dieser beiden Zeitpunkte später eintritt, geplant.

Dabei sind die folgenden Bauabschnitte geplant, wobei die genannten Zeitpunkte lediglich der Orientierung dienen und deren Einhaltung im alleinigen Ermessen von sbidi liegt:

- (a) Baubeginn: 01.02.2022;
- (b) Baufertigstellung des Rohrnetzes: 01.09.2022; und
- (c) Baufertigstellung aller Gewerke: 01.12.2022.

6.3 Aufschiebende Bedingungen

Der Anspruch auf Auszahlung des Kooperationsbeitrages der Gemeinde gemäß Punkt 0 ist durch die Erfüllung aller nachfolgenden Bedingungen aufschiebend bedingt:

- (a) sbidi hat von der FFG die verbindliche Zusage der FFG-Förderung ("**FFG-Förderzusage**") erhalten; und
- (b) sbidi hat dem Land Steiermark und der Gemeinde die FFG-Förderzusage in Kopie übermittelt (wobei vertrauliche Informationen geschwärzt werden können).

6.4 Auflösende Bedingung

Sollten trotz der Bemühungen der Parteien nicht alle in Punkt 0 genannten aufschiebenden Bedingungen binnen eines Jahres nach Abschluss dieses Vertrages erfüllt sein, wird dieser Vertrag automatisch aufgelöst. In diesem Fall haben die Parteien keine gegenseitigen Ansprüche, egal welcher Natur.

7. Auszahlung der Kooperationsbeiträge

7.1 Auszahlung des Kooperationsbeitrages des Landes Steiermark

Die Auszahlung des Kooperationsbeitrages des Landes Steiermark erfolgt durch einen oder mehrere (in der Regel jährliche) Gesellschafterzuschüsse.

7.2 Auszahlung des Kooperationsbeitrages der Gemeinde

Die Auszahlung des Kooperationsbeitrages der Gemeinde erfolgt – vorbehaltlich der Erfüllung aller aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 0 – in drei Tranchen, und zwar:

- (a) der ersten Tranche in Höhe von 25% des Basis-Kooperationsbeitrages ("**1. Tranche**");
- (b) der zweiten Tranche in Höhe von weiteren 50% des Basis-Kooperationsbeitrages ("**2. Tranche**"); und
- (c) der dritten Tranche in Höhe des Kooperationsbeitrages der Gemeinde abzüglich der Ersten Tranche und der Zweiten Tranche ("**3. Tranche**").

Die Gemeinde wird den Kooperationsbeitrag der Gemeinde:

- (d) in Form der 1. Tranche innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Baubeginnes durch sbidi (über die A12);
- (e) in Form der 2. Tranche innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Baufertigstellung des Rohrnetzes durch sbidi (über die A12); und
- (f) in Form der 3. Tranche innerhalb von 14 Tagen nach Endabrechnung des Projektvorhabens (über die A12), auszahlen.

Die Parteien vereinbaren, dass die Auszahlung des Kooperationsbeitrages der Gemeinde zur Vereinfachung der Abläufe wie folgt vorgenommen wird:

- (a) sbidi wird jeweils:

- (i) *hinsichtlich der 1. Tranche und der 2. Tranche die jeweiligen Bekanntgaben der A12 übermitteln; und*
- (ii) *hinsichtlich der 3. Tranche die Endabrechnung des Projektvorhabens sowie eine Berechnung der 3. Tranche der A12 übermitteln; und*
- (b) *unverzüglich im Anschluss daran wird die A12 jeweils die Gemeinde schriftlich auffordern, den Kooperationsbeitrag der Gemeinde (bzw. die jeweilige Tranche davon) direkt an sbidi auszusahlen.*

Sollte die Gemeinde den Kooperationsbeitrag der Gemeinde (bzw. einen Teil davon) nicht oder nicht rechtzeitig leisten, so hat sbidi dies der A12 bekannt zu geben und die A12 hat die Gemeinde mittels eingeschriebenen Briefes aufzufordern, den nicht oder nicht rechtzeitig geleisteten Kooperationsbeitrag der Gemeinde (bzw. den nicht oder nicht rechtzeitig geleisteten Teil davon) binnen 14 Tagen zu leisten, bevor sbidi oder die A12 allfällige Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen ergreifen.

Auszahlungen des Kooperationsbeitrages der Gemeinde (bzw. von Teilen davon) haben jeweils auf das folgende Konto stattzufinden:

Kontoinhaberin: Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (sbidi)

Bankinstitut: UniCredit Bank Austria AG

IBAN: AT74 1200 0100 3023 9221

BIC: BKAUAWW

8. Bedingungen betreffend den Kooperationsbeitrag der Gemeinde

*Die Gemeinde und sbidi vereinbaren betreffend den Kooperationsbeitrag der Gemeinde die folgenden zentralen Bedingungen (die "**Zentralen Bedingungen betreffend den Kooperationsbeitrag der Gemeinde**"):*

- (a) *Bei der Ausführung des Projektvorhabens wird sbidi im Wesentlichen entsprechend dieses Vertrages vorgehen.*
- (b) *Das Projektvorhaben wird von sbidi möglichst zügig durchgeführt und innerhalb des Umsetzungszeitraumes abgeschlossen.*
- (c) *Anstelle der in den FFG-Förderbedingungen (wie unten definiert) definierten Betriebspflicht, hat sbidi im Rahmen ihres Einflussbereiches sicher zu stellen, dass die von sbidi errichtete Breitbandinfrastruktur während einer ab Auszahlung der 3. Tranche beginnenden Dauer von sieben Jahren widmungsgemäß verwendet wird.*
- (d) *sbidi verpflichtet sich, den Kooperationsbeitrag der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.*

*Hinsichtlich der weiteren Bedingungen betreffend den Kooperationsbeitrag der Gemeinde (zusammen mit den Zentralen Bedingungen betreffend den Kooperationsbeitrag der Gemeinde die "**Bedingungen betreffend den Kooperationsbeitrag der Gemeinde**") vereinbaren die Gemeinde und sbidi, dass zur Vereinfachung der Abläufe die Förderbedingungen für die FFG-Förderung ("**FFG-Förderbedingungen**") auch betreffend den*

Kooperationsbeitrag der Gemeinde gelten und, dass Bezugnahmen auf die FFG in den FFG-Förderbedingungen als Bezugnahmen auf die Gemeinde gelten. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die FFG-Förderbedingungen diesem Vertrag nicht widersprechen oder in den FFG-Förderbedingungen geregelte Punkte in diesem Vertrag nicht anders geregelt wurden; in einem solchen Fall hat dieser Vertrag bzw. haben die in diesem Vertrag geregelten Punkte Vorrang ("**Vorrang dieses Vertrages**"). Dies bedeutet insbesondere, dass:

- (a) sofern die FFG-Förderbedingungen (vorbehaltlich des Vorrangs dieses Vertrages) eingehalten werden, automatisch auch die Bedingungen betreffend den Kooperationsbeitrag der Gemeinde eingehalten werden;
- (b) sofern die FFG-Förderbedingungen (vorbehaltlich des Vorrangs dieses Vertrages) nicht eingehalten werden, automatisch auch die Bedingungen betreffend den Kooperationsbeitrag der Gemeinde nicht eingehalten werden;
- (c) alle Zustimmungen, die von der FFG hinsichtlich der FFG-Förderung (vorbehaltlich des Vorrangs dieses Vertrages) gegeben wurden, automatisch auch betreffend den Kooperationsbeitrag der Gemeinde gegeben werden (insbesondere eine allfällige Verlängerung des Durchführungszeitraumes betreffend die FFG-Förderung);
- (d) alle Rechtsfolgen, die sich aus einer Nicht-Einhaltung der FFG-Förderbedingungen (vorbehaltlich des Vorrangs dieses Vertrages) für die FFG-Förderung ergeben, sich auch betreffend den Kooperationsbeitrag der Gemeinde ergeben;
- (e) sofern (aus welchem Grund auch immer) die FFG-Förderung (ganz oder teilweise, vorbehaltlich des Vorrangs dieses Vertrages) nicht ausgezahlt wird oder zurückgezahlt werden muss, auch der Kooperationsbeitrag der Gemeinde im entsprechenden Ausmaß nicht ausgezahlt wird oder zurückgezahlt werden muss; und
- (f) Dokumente und Informationen, die der FFG gemäß den FFG-Förderbedingungen übermittelt werden, in Kopie an das Land Steiermark, vertreten durch die A12, und die Gemeinde übermittelt werden müssen (wobei vertrauliche Informationen geschwärzt werden können).

Darüber hinaus hat sbidi dem Land Steiermark, vertreten durch die A12, und der Gemeinde nach Durchführung und Abschluss des Projektvorhabens (i) die Endabrechnung des Projektvorhabens und (ii) einen geeigneten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Kooperationsbeitrages der Gemeinde zu übermitteln, z.B. entsprechende Unterlagen der FFG hinsichtlich der FFG-Förderung (wobei vertrauliche Informationen geschwärzt werden können).

9. Zustimmungen

Das Land Steiermark und die Gemeinde stimmen hiermit der zukünftigen Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzungsüberlassung der von sbidi errichteten Breitbandinfrastruktur durch sbidi an Dritte zu.

Das Land Steiermark und die Gemeinde stimmen hiermit der Übertragung von Forderungen und Rechten von sbidi aus diesem Vertrag durch sbidi auf Dritte zu, sofern diesen Dritten gleichzeitig auch alle Pflichten von sbidi aus diesem Vertrag übertragen werden.

Das Land Steiermark und die Gemeinde stimmen hiermit der Veräußerung oder dem sonstigen Rechtsübergang an der von sbidi errichteten Breitbandinfrastruktur durch sbidi zu; sollte für eine solche Veräußerung oder sonstigen Rechtsübergang die Zustimmung der FFG erforderlich sein, stimmen das Land Steiermark und die Gemeinde hiermit zu, sofern die FFG zustimmt.

Das Land Steiermark und die Gemeinde stimmen hiermit der Bestellung von Sicherheiten über die Forderungen und Rechte von sbidi aus diesem Vertrag und über die von sbidi errichtete Breitbandinfrastruktur durch sbidi zu; sollte für eine solche Bestellung von Sicherheiten die Zustimmung der FFG erforderlich sein, stimmen das Land Steiermark und die Gemeinde hiermit zu, sofern die FFG zustimmt.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit des Gemeinderatsbeschlusses.

Dieser Vertrag wird in 3 Originalen unterzeichnet, wovon jede der Parteien eines erhält.

Zwischen den Parteien wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen als Ganzes nicht. Eine unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung wird automatisch durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Als Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Rottenmann betreffend Neubau eines Turnsaales für die Polytechnischen Schule und Mittelschule

FR Krug berichtet, die Stadtgemeinde Rottenmann plant aufgrund erheblicher räumlicher, baulicher und sicherheitstechnischer Mängel den bestehenden Turnsaal der Mittelschule bzw. der Polytechnischen Schule abzubauen und an derselben Stelle einen Neubau zu errichten.

Der Anteil der Polytechnischen Schule an diesem Neubau betragen 25 % der geschätzten Gesamtbaukosten, das sind € 851.917,53.

Das Bauvorhaben soll in den Jahren 2021 und 2022 realisiert werden.

Der Anteil der Stadtgemeinde Liezen in Form eines Schulerhaltungsbeitrages in der Höhe von 28,30 % des auf die Polytechnische Schule entfallenden Anteils beträgt € 241.092,66.

Die Baukosten wurden mittels Baukostenindex hochgerechnet und es wurde ein Mischschlüssel über 3 Jahre (2018-2020) angewandt. Dieser Mischschlüssel setzt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Einwohner (20%-Anteil), der Zahl der die Schule besuchenden Kinder (20%-Anteil), sowie der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde (60%-Anteil) zusammen.

Es ist nunmehr mit der Stadtgemeinde Rottenmann eine Finanzierungsvereinbarung über die Tragung der für die Stadtgemeinde Liezen errechneten anteiligen Baukosten abzuschließen. In dieser Finanzierungsvereinbarung befindet sich ein Passus, wonach die Vereinbarung unter der Bedingung der Gewährung von Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark erfolgen soll.

GR Amel Muhamedbegovic möchte wissen, wie der Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde Liezen berechnet wurde.

FR Krug informiert, dass dieser Anteil nach einem Schlüssel ermittelt wurde, der vom Land Steiermark berechnet wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Stadtgemeinde Rottenmann eine Finanzierungsvereinbarung betreffend den Neubau eines Turnsaales für die Polytechnische Schule wie folgt:

Finanzierungsvereinbarung
gemäß § 30 Abs 5 StPEG 2004

zwischen der

Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56

und der Marktgemeinde Admont, 8911 Admont, Hauptstraße 36

und der Marktgemeinde Altenmarkt, 8934 Altenmarkt 2

und der Gemeinde Ardning, 8904 Ardning 250

und der Marktgemeinde Gaishorn am See, 8783 Gaishorn am See 59

und der Gemeinde Hohentauern, 8785 Hohentauern, Tauernstraße 15

und der Gemeinde Lassing, 8903 Lassing 5

und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1

und der Gemeinde Selzthal, 8900 Selzthal, Hauptstraße 19

und der Marktgemeinde St. Gallen, 8933 St. Gallen, Markt 35

und der Stadtgemeinde Trieben, 8784 Trieben, Triebener Bundesstraße 10

und der Gemeinde Wald am Schoberpaß, 8781 Wald am Schoberpaß 57a

Präambel

Die Schulsitzgemeinde Stadtgemeinde Rottenmann ist iSd § 2 Abs 1 iVm § 25 und § 26 StPEG 2004 gesetzliche Schulerhalterin der Polytechnischen Schule in Rottenmann.

Gemäß § 27 StPEG 2004 hat die Schulsitzgemeinde als gesetzliche Schulerhalterin für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen aufzukommen.

Die eingeschulten Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 iVm § 29 StPEG Schulerhaltungsbeiträge an die Schulsitzgemeinde zu leisten.

Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 28 Abs 2 StPEG 2004 wurde den angeführten Gemeinden mitgeteilt bzw. ist in dieser Vereinbarung dargestellt und wird von den hier aufgelisteten Vertragspartnern zur Kenntnis genommen. Jede einzelne Gemeinde wird diese Aufteilung im Gemeinderat behandeln und einen eigenen Gemeinde-ratsbeschluss fassen.

1 Schulbauvorhaben

Die Stadtgemeinde Rottenmann als Schulsitzgemeinde plant aufgrund erheblicher räumlicher, baulicher und sicherheitstechnischer Mängel den alten, bestehenden Turnsaal der NMS bzw. der PTS abzurechen und an derselben Stelle einen Neubau zu errichten. Die Arbeiten sind mit dem Land Steiermark - Referat Infrastruktur und Standortentwicklung - koordiniert.

Der Anteil der PTS am Vorhaben Neubau Turnsaal beträgt 25% der geschätzten Gesamtbaukosten für dieses Projekt, das sind EUR 851.917,53.

Das Vorhaben soll in den Jahren 2021 und 2022 realisiert werden.

Zur Veranschlagung und Verbuchung der mit diesem Schulbauvorhaben verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Kapitaltransferaufwendungen wird das Schulbauvorhaben, wie folgt, kurz bezeichnet: „Schulbauvorhaben Rottenmann Neuerichtung Turnsaal, Anteil PTS“.

2 Finanzierung des Schulbauvorhabens – anteiliger Schulerhaltungsbeitrag

Die unter Punkt 1. dargestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten sollen, wie folgt, finanziert werden:

Schulbauvorhaben „Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal Anteil PTS“

	in %	in EUR
Schulerhaltungsbeitrag Stadtgemeinde Rottenmann (Schulsitzgemeinde)	17,40%	148.233,65
Schulerhaltungsbeitrag Marktgemeinde Admont	15,35%	130.769,34
Schulerhaltungsbeitrag Marktgemeinde Altenmarkt	2,93%	24.961,18
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinde Ardning	3,30%	28.113,28
Schulerhaltungsbeitrag Marktgemeinde Gaishorn am See	3,73%	31.776,52
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinde Hohentauern	1,65%	14.056,64
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinde Lassing	5,22%	44.470,10
Schulerhaltungsbeitrag Stadtgemeinde Liezen	28,30%	241.092,66
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinde Selzthal	4,36%	37.143,60
Schulerhaltungsbeitrag Marktgemeinde St. Gallen	5,64%	48.048,15
Schulerhaltungsbeitrag Stadtgemeinde Trieben	10,79%	91.921,90
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinde Wald am Schoberpaß	1,33%	11.330,50
Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten Neuerrichtung Turnsaal 25% Anteil PTS:	100%	851.917,53

Die Gemeinden kommen überein, die Schulerhaltungsbeiträge zur Finanzierung des Schulbauvorhabens „**Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal Anteil PTS**“ so rechtzeitig zu leisten, damit entsprechend des Baufortschrittes des Schulbauvorhabens die Liquidität der Schulsitzgemeinde sichergestellt ist.

Die Schulsitzgemeinde wird die eingeschulten Gemeinden zumindest zwei Wochen vor Fälligkeit eines Kapitaltransferaufwandes (anteiliger Schulerhaltungsbeitrag je Baufortschritt) schriftlich über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung informieren.

Die eingeschulten Gemeinden verpflichten sich, sicher zu stellen, dass der zu zahlende Kapitaltransferaufwand bei der Schulsitzgemeinde zum bedungenen Zeitpunkt einlangt. Die eingeschulten Gemeinden haben die Budgetmittel auf das Bankkonto der Schulsitzgemeinde Rottenmann:

IBAN: AT22 2081 5000 4031 7208

BIC: STSPAT2GXXX einzuzahlen.

3 Endabrechnung des Schulbauvorhabens

Spätestens einen Monat nach zivilrechtlicher Anerkennung der letzten Ausgangsrechnung für das Schulbauvorhaben „**Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal**“ hat die Schulsitzgemeinde den eingeschulten Gemeinden eine Endabrechnung des Schulbauvorhabens schriftlich zu übermitteln.

4 Änderungen im Schulbauvorhaben: „Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal“

Wesentliche inhaltliche Änderungen des Schulbauvorhabens „**Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal**“ laut Punkt 1. dieser Vereinbarung sowie notwendige Überschreitungen der vereinbarten anteiligen Schulerhaltungsbeiträge laut Punkt 2. dieser Vereinbarung sind von der Schulsitzgemeinde, vor Veranlassung der Änderungen bzw. bei drohender Überschreitung, den eingeschulten Gemeinden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Im Fall der drohenden Überschreitung der anteiligen Schulerhaltungsbeiträge ist eine Verhandlung über die (Änderung der) Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 28 Abs 2 StPEG 2004 von der Schulsitzgemeinde einzuberufen.

5 Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit des Beschlusses des Gemeinderates der Schulsitzgemeinde sowie der eingeschulten Gemeinden.

Diese Vereinbarung erfolgt in mehrfacher Ausfertigung, wovon eine bei der Schulsitzgemeinde und die übrigen Ausfertigungen jeweils bei der eingeschulten Gemeinde verbleiben.

Diese Vereinbarung ist gleichzeitig mit den gefassten Beschlüssen im Gemeinderat der Abteilung 7 vorzulegen und dient als Grundlage für Ansuchen um Gewährung von Förderungen des Landes oder für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen.

Die Vereinbarung wurde unter der Bedingung unterfertigt, dass das Land Steiermark das Vorhaben entsprechend den Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.**Verkauf der Kabel-TV-Anlage (Ortsteil Weißenbach) an bkdat-net**

FR Krug berichtet den Sachverhalt zur Kabel-TV-Anlage im Ortsteil Weißenbach. Aufgrund eines hohen Investitionsstaus bei der technischen Adaptierung der Kabel-TV-Anlage ist es in den letzten Jahren zu vermehrten Problemen bei der Qualität und Quantität der bereitgestellten Leistung gekommen. In Folge werden immer mehr Anschlüsse abgemeldet und der Unmut der Bevölkerung aufgrund der zahlreichen Ausfälle und Bildmängel wächst. Der laufende Betrieb ist nicht mehr ausgeglichen finanzierbar der Abgang wird sich durch die VRV 2015 noch erhöhen da ab 2020 auch eine Abschreibung zu buchen ist.

Um die Anlage wieder auf neuen technischen Stand zu bringen und die dazu notwendige Leistungsfähigkeit bereitzustellen wurde der zuständige Techniker, Herr Walter Sofronie, von der Finanzverwaltung beauftragt eine Kostenschätzung vorzunehmen.

Diese ergibt ein Investitionsvolumen von € 55.000,00 netto für die technische Adaptierung zuzüglich Kosten für Grabarbeiten in Höhe von € 35.600,00 netto für die Verlegung von Glasfaserleitungen über eine Länge von ca. 200 Meter,

Weiters wird Herr Sofronie in absehbarer Zeit in Pension gehen und müsste für die Betreuung der Anlage eine neue Firma beauftragt werden. Da es jedoch von der Anlage keine Pläne und detaillierten Daten gibt wird dies zu entsprechenden Problemen führen. Der Fortbetrieb nach der Pensionierung von Herr Sofronie ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich! Dies hätte eine Stilllegung der Anlage zu Folge und würde Rückzahlungsansprüche betreffend die anteiligen Anschlusskosten von rund EUR 63.450,00 (423 Anschlüsse x 150,00 EUR) zur Folge haben.

Im Vorfeld wurden bereits Gespräche mit der IG-SAT Liezen geführt mit dem Ziel die Anlagen zusammenzuschließen. Aufgrund des veralteten technischen Zustandes der Anlage in Weißenbach wurde jedoch diesem Vorschlag seitens der IG-SAT Liezen eine Absage erteilt.

Seitens der Finanzverwaltung wurde nach einer alternativen Lösung gesucht und konnte eine Firma gefunden werden, die die Anlage übernehmen würde. Die Firma bkdat-net aus Eisenerz hat die Anlage besichtigt und sich grundsätzlich bereit erklärt diese für einen Euro zu erwerben und die notwendigen Investitionskosten für die Adaptierung der Anlage und Ausbau für Breitbandtechnologie zu tragen. Seitens der Gemeinde wäre noch der Anschluss des Glasfaserkabels, welches momentan bei der Kreuzung Dorfstraße/Am Dorfplatz endet, bis zur Kopfstation herzustellen. Die entstehenden Kosten in Höhe von ca. € 35.600,00 netto sind im Voranschlag 2021 erfasst und werden zur Gänze über KIP-Gelder und BZ-Mittel finanziert. Durch den Ausbau der Anlage wäre der gesamte Ortsteil breitbandtechnisch erschlossen. Die gesamte Anlage inklusive Grundstück 408/1 mit einer Fläche von 121 m² in der KG Weißenbach auf welchem sich die Kopfstation und der Spiegel befindet sollen zum Preis von € 1,00 an die Fa. bkdat-net verkauft werden.

Weiters unterstützt die Gemeinde beim Übergang auf den neuen Betreiber mittels Informationsschreiben an die bisherigen Nutzer.

Weitere Details sind noch zu klären.

Um dieses Projekt weiterzuverfolgen bedarf es eines Beschlusses, dass die Anlage zu den beschriebenen Bedienungen veräußert werden soll.

Empfehlung der Finanzverwaltung:

Die Finanzverwaltung empfiehlt den Beschluss zu fassen, dass die Kabel-TV-Anlage Weißenbach um EUR 1,00 verkauft wird. Ein Weiterbetrieb der Anlage durch die Gemeinde würde ein erhebliches Investitionsvolumen in den nächsten Jahren nach sich ziehen und bis zur Adaptierung für weiteren Unmut aufgrund der zahlreichen technischen Probleme der Bevölkerung sorgen.

Weiters ist eine massive Anhebung der Jahresgebühren unumgänglich, da zur Zeit eine Jahresgebühr von € 36,00 verrechnet wird, welche für einen kostendeckenden Betrieb der Anlage sowie Rücklagenbildung bei weitem nicht ausreicht. Der durchschnittliche Betrag bei vergleichbaren Anlagen liegt bei einer Monatsgebühr von € 29,90 bis € 39,90. Die Firma bkdat-net würde eine Monatsgebühr von € 21,90 bis € 29,90 den Bestandskunden anbieten. Vorteil für den Ortsteil Weißenbach ist schlussendlich die Erweiterung von Kabel-TV auf Kabel-TV + Internet zu einem konkurrenzfähigen Preis.

StR Raimund Sulzbacher erinnert daran, dass diese Thematik in zahlreichen Ausschüssen besprochen wurde und nunmehr eine äußerst positive Lösung gefunden werden konnte.

Daher richtet StR Sulzbacher seinen Dank an diejenigen, die diese Lösung ermöglicht haben.

FR Krug bedankt sich bei Michaela Mayer, die diese Lösung durch ihr Verhandlungsgeschick herbeigeführt hat.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kabel-TV-Anlage im OT Weißenbach inkl. Grundstück 408/1 im Ausmaß von 121m² an die Fa. bkdat-net zum Preis von € 1,00 verkauft wird. Die Stadtgemeinde stellt den Anschluss des LWL Kabels vom jetzigen Endpunkt (Bereich Kreuzung Dorfstraße/Am Dorfplatz – beim Stallgebäude Geyer) zur Kopfstation her, Kosten lt. Angebot der Fa. Granit € 42.647,58 brutto (€ 35.539,65 netto). Um die Übernahme durch den neuen Betreiber vorzubereiten wird gemeinsam mit der Fa. bkdat-net die Information der aktuellen Teilnehmer durchgeführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.**Gewährung einer Subvention an die Primärversorgungseinheit Liezen**

FR Krug berichtet, am 02. Oktober 2020 wurde die neue Primärversorgungseinheit im Pyhrnpark feierlich eröffnet.

Seitens des Büros Landeshauptmann-Stv. Landesrat Anton Lang wurde die vollständige Abdeckung der Kosten für die Ausstattung der Räumlichkeiten in Höhe von € 125.800,00 zugesichert.

Im Gemeinderat wäre daher ein Zuschuss an die Primärversorgungseinheit Liezen in dieser Höhe zu beschließen.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, wer zur Eröffnungsveranstaltung der Primärversorgungseinheit eingeladen hat.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner antwortet, dass die Stadtgemeinde zu dieser Veranstaltung eingeladen hat.

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass jene in Liezen niedergelassenen Ärzte, die nicht im Primärversorgungszentrum angesiedelt sind, sowie die Apotheker nicht zur Eröffnung eingeladen wurden.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass seitens des Gesundheitsfonds klare Vorgaben hinsichtlich der einzuladenden Gäste bestanden haben. Auf der Liste, welche von der Stadtgemeinde Liezen vorbereitet wurde, waren die von 2. Vizebürgermeister Gojer angesprochenen Personen angeführt, jedoch mussten diese auf Anweisung des Gesundheitsfonds, welcher als Geldgeber für dieses Projekt fungiert hat, wieder gestrichen werden.

2. Vizebürgermeister Gojer fordert die Bürgermeisterin dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde solche Einladungen nicht mehr selbst ausspricht.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner erklärt, dass der Gesundheitsfonds Geldgeber für dieses Projekt war und von diesem gefordert wurde, dass die Gemeinde als Einlader für die Eröffnungsveranstaltung fungiert. Die Bürgermeisterin informiert, dass sie mit allen nicht eingeladenen Ärzten Gespräche geführt hat und eine Woche später ein „Tag der offenen Tür“ in der Primärversorgungseinheit stattgefunden hat, zu welchem diese Ärzte eingeladen waren.

1. Vizebürgermeister Wasmer ergänzt, dass zusätzlich zu den Vorgaben des Gesundheitsfonds auch Auflagen bezüglich einer Höchstanzahl einzuladender Personen eingehalten werden mussten.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt klar, dass die Gemeinde nicht dafür verantwortlich ist, dass die betreffenden Personen nicht eingeladen wurden, trotzdem ist er der Meinung, dass in einem solchen Fall der Gesundheitsfonds selbst als Gastgeber auftreten sollte.

Die Bürgermeisterin stellt nochmals klar, dass die Vorgaben des Gesundheitsfonds als Geldgeber einzuhalten waren.

GR Singer weist darauf hin, dass ein Betrag von € 125.800,-- viel Geld darstellt und möchte wissen, ob die Gemeinde Eigentümer, zumindest von Teilen der Ausstattung der Primärversorgungseinheit, wird.

FR Krug erklärt, dass dies nicht der Fall ist und ergänzt, dass der dem Gemeinderat heute zur Beschlussfassung vorgelegte empfohlene Zuschuss zur Gänze über Bedarfszuweisungsmittel finanziert wird.

Der als Auskunftsperson anwesende Leiter der Finanzverwaltung, Mag. (FH) Bernhard Steinberger ergänzt, dass diese Bedarfszuweisungsmittel in voller Höhe zugesagt wurden.

GR Singer gibt zu bedenken, dass die Ärzte nicht arm sind und möchte wissen, ob die Gemeinde auch die Betriebsausstattung eines Selbstständigen bezahlt.

FR Krug stellt klar, dass Ärzte sehr wichtig sind.

GR Singer entgegnet, dass auch ein Bäcker sehr wichtig ist und von der Gemeinde auch keinen Zuschuss für seine Einrichtung erhält.

1. Vizebürgermeister Wasmer weist darauf hin, dass die Stadtgemeinde Liezen Erfahrungswerte von anderen Gemeinden, in welchen ebenso Primärversorgungseinheiten errichtet wurden, wie z.B. der Marktgemeinde Admont, eingeholt hat.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Primärversorgungseinheit Liezen (Dr. Altenaichinger, Dr. Kotzent, Dr. Kummer) wird für die Ausstattung der Ordinationsräumlichkeiten ein Zuschuss in der Höhe von € 125.800,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2021

FR Krug berichtet, laut Bericht zur Gebarungsprüfung des Landes Steiermark vom November 2017 sind die Zuschüsse zu den ÖBB-Vorteilskarten jährlich zu beschließen. Vor einigen Jahren hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Stadtgemeinde Liezen den Ankauf der ÖBB-Vorteilscard fördert. Auch für 2021 soll der Ankauf der Vorteilscard gefördert werden:

In diese Förderung soll, wie auch im Vorjahr, die Förderung der Vorteilscard „Top-Ticket“ für Schüler und Studenten der Verbundlinien, mit einem Fördersatz von 30 % fallen. Das „Top-Ticket“ gilt jeweils für 13 Monate. Daher ist festzuhalten, dass der Zuschuss nur ein Mal pro Jahr beantragt werden kann.

Seit dem Wintersemester 2019/2020 gibt es auch ein eigenes Top-Ticket für Studierende, das jeweils für ein Semester gilt.

Mit diesem Ticket können alle öffentlichen Verkehrsmittel in der ganzen Steiermark uneingeschränkt genutzt werden. Das Top-Ticket für Studierende ist sechs Monate gültig: für das Sommersemester von 01. März 2021 bis 31. August 2021, für das Wintersemester von 01. September 2021 bis Februar 2022. Dieses Ticket soll ebenfalls mit 30 % gefördert werden. Da das Top-Ticket für Studierende nur für ein halbes Jahr gilt kann der Zuschuss daher zwei Mal im Jahr beantragt werden. Es wird festgehalten, dass hinsichtlich der Gewährung des Zuschusses für das Top-Ticket für Studierende im laufenden Wintersemester (01.09.2020 bis 28.02.2021) bereits ein Gemeinderatsbeschluss aus dem Vorjahr existiert. Daher ist eine neuerliche Beschlussfassung erst für das Sommersemester 2021 erforderlich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtgemeinde Liezen fördert den Ankauf einer ÖBB-Vorteilscard in folgendem prozentuellem Ausmaß:

<i>Vorteilscard „Top-Ticket“ für Schüler und Studenten der Verbundlinien</i>		
<i>Vorteilscard „Top Ticket“ f. Studierende</i>	€	116,-- (Förderung 30%)
<i>Vorteilscard „Classic“</i>	€	99,-- (Förderung 30%)
<i>Vorteilscard 66 nur online erhältlich</i>	€	66,-- (Förderung 30%)
<i>Vorteilscard „Jugend“</i>	€	19,-- (Förderung 50%)
<i>Vorteilscard „Family“</i>	€	19,-- (Förderung 50%)
<i>Vorteilscard „Senior“</i>	€	29,-- (Förderung 50%)

2. Die Förderung wird für den Ankauf der Vorteilscard im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 gewährt.

3. Die Förderung für das „Top-Ticket“ der Verbund-Linien wird für den Zeitraum 01.09.2021 bis 30.09.2022 gewährt.
4. Die Förderung für das „Top-Ticket“ für Studierende der Verbund-Linien wird für den Zeitraum 01.03.2021 bis 28.02.2022 gewährt.
5. Die Förderung können Personen mit Hauptwohnsitz in Liezen beantragen.
6. Die Förderung wird in bar nach Vorlage der Rechnung oder der Vorteils card ausbezahlt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Gewährung einer Subvention an Stadtmarketing & Tourismus Liezen für die Weihnachtsbeleuchtung 2020

FR Krug berichtet, die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und der Einkauf von Ersatzteilen soll über das Stadtmarketing & Tourismus Liezen erfolgen. Das Stadtmarketing & Tourismus Liezen wird hierfür um eine Subvention bei der Stadtgemeinde Liezen ansuchen.

Es wurden zwei Angebote für den Ankauf von Ersatzteilen eingeholt:

Firma	Nettopreisvergleich Lichterschlauch 2 x 45 m
eww Anlagentechnik, Wels	€ 621,55
Gfi; Graz	€ 679,55

Die Firma eww Anlagentechnik GmbH hat den PVC-Schlauch mit eingegossenen LED-Lichtpunkten für die Reparatur der Weihnachtsbeleuchtung billiger angeboten und soll mit der Lieferung beauftragt werden.

Auf Grund des günstigen Angebotes der Firma RL Elektrotechnik GmbH, Ralf Lemmerer, Ausseer Straße 21, 8940 Liezen (es gilt weiterhin das Angebot Nr. 290108 der Firma Schöppel vom Jahr 2009) wird die Montage bzw. Demontage der Weihnachtsbeleuchtung nicht ausgeschrieben, die Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet:

Montage und Demontage gesamt netto	€ 12.000,00
Unvorhergesehene Kosten für die Einkäufe von Ersatzteilen	€ 2.000,00

Zusammenstellung:

1. Ankauf Ersatzmaterial Lichterschlauch (4 x 45 m) mit Zubehör	€ 1.318,00
---	------------

2. Guthaben aus dem Jahr 2019	€ 3.911,00
3. Montage u. Demontage, unvorhergesehene Kosten	€ 14.000,00

Das Ersatzmaterial für die Reparaturen wird mit dem Guthaben aus dem Jahr 2019 finanziert.

GR Rinner hofft, dass die Weihnachtsbeleuchtung, aufgrund der Strukturreform im Bereich der Tourismusverbände, im nächsten Jahr nicht im Gesäuse hängt.

FR Krug stellt klar, dass die Lichterketten im Eigentum der Stadtgemeinde Liezen stehen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Stadtmarketing & Tourismus Liezen erhält für die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung 2020 eine Subvention von € 14.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Gewährung einer Subvention an den Bezirks-Kegel Klub Liezen

Herr ÖR Josef Horn vom Bezirks-Kegel Klub Liezen ersucht um Gewährung der Subvention für das Jahr 2021, wobei vereinbart wurde, dass der Kegelverein pro Monat € 500,00 an Subvention erhält.

Die Subvention soll wiederum am 15.03, 15.06, 15.09 sowie am 15.12 des jeweiligen Jahres überwiesen werden.

Des Weiteren ersucht Herr Horn die Subvention laufend für die Dauer des Mietvertrages festzulegen.

Im Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde empfohlen, die künftige Gewährung der Subvention an die Bedingung der Gründung eines Vereines zu knüpfen.

Für den Fall, dass der Kegelklub die Kegelbahn aufgrund von COVID-19 oder aus ähnlichen Gründen entsprechend gesetzlicher Vorgaben vorübergehend nicht betreiben kann und infolge dessen keine oder eine reduzierte Miete zu bezahlen hat, empfiehlt die Finanzverwaltung, die Subvention im selben prozentuellen Ausmaß, in welchem die Mietreduktion erfolgt, anzupassen.

2. Vizebürgermeister Gojer bittet darum, 2022 einen Verein mit Statuten zu gründen.

GR Singer möchte wissen, welche Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit der Kegelbahn bestehen.

FR Krug erklärt, dass ein Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Liezen und dem Eigentümer des Admirals besteht, welche eine Unterverpachtung der Kegelbahn ermöglicht. In weiterer Folge besteht daher ein Unterpachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Liezen und dem Bezirkskegelklub Liezen. Der Zahlungsfluss stellt sich daher wie folgt dar: Die Stadtgemeinde Liezen bezahlt den Mietzins an den Eigentümer des Admirals und der Bezirkskegelklub bezahlt den Untermietzins an die Stadtgemeinde Liezen. Diese gewährt dem Bezirkskegelklub wiederum eine Subvention.

GR Singer richtet die Frage an FR Krug, warum er diese Rechtsverhältnisse im Finanz- und Wirtschaftsausschuss anders dargestellt hat.

FR Krug räumt ein, dass er sich geirrt hat und bedankt sich bei Finanzdirektor Mag. (FH) Steinberger für die gute Aufbereitung, die es ihm ermöglicht hat, seine im FWA erteilte Auskunft nunmehr richtig zu stellen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Bezirks-Kegel Klub Liezen wird für den laufenden Betrieb der Kegelbahn im Casino Admiral eine monatliche Subvention in der Höhe von € 500,00 gewährt.

Die Subvention ist in Raten zu jeweils € 1.500,00 für jedes Quartal, jeweils am 15.03, 15.06, 15.09 und 15.12 zur Anweisung zu bringen.

Die Subvention wird laufend, bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum Ende des Pachtvertrages, dem Bezirks-Kegel Klub Liezen ausbezahlt.

Die künftige Gewährung der Subvention wird an die Bedingung der Gründung eines Vereines durch den Bezirks-Kegelklub Liezen bis Ende 2021 geknüpft.

Für den Fall, dass der Bezirks-Kegelklub Liezen die Kegelbahn aufgrund von COVID-19 oder aus ähnlichen Gründen infolge gesetzlicher Vorgaben vorübergehend nicht betreiben kann und deshalb keine oder eine reduzierte Miete zu bezahlen hat, wird die Höhe der Subvention im selben prozentuellen Ausmaß, in welchem die Mietzinsreduktion erfolgt, angepasst.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2021

FR Krug führt aus, dass der Gesellschafterzuschuss an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zu beschließen ist und spricht sich dafür aus, dass die Bürgermeisterin

dem als Auskunftsperson anwesenden Geschäftsführer Mag. (FH) Bernhard Steinberger für die weiteren Ausführung das Wort übergibt.

Nachdem dies erfolgt ist, erklärt Mag. (FH) Steinberger, auch im Planjahr 2021 ist es wieder notwendig, der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH einen Gesellschafterzuschuss zur Sicherstellung der laufenden Liquidität zu gewähren. Der notwendige Zuschussbedarf liegt derzeit bei rund € 472.000,00. Abhängig vom Betrieb und Instandhaltungsbedarf der Tennishalle könnte der benötigte Gesellschafterzuschuss auf € 542.000,00 steigen. Auf Basis der vorliegenden Wirtschaftspläne ist jedenfalls ein Bedarf von € 472.000,00 gegeben.

	2021
Ennstalhalle	-376.550
KWKW Pyhrn	-18.150
Loipe	-20.200
Sportzentrum Friedau – Point	-267.550
Verwaltung	-41.050
Gesellschafterzuschuss 2021	472.000
Liquiditätsbedarf vor Kontokorrentkredit	-251.500
Ausnutzung Kontokorrentkredit*	251.500
Liquiditätsbedarf nach Kontokorrentkredit	0

**Eine temporäre Ausnutzung des Kontokorrentkredites ist zur kurzfristigen Entlastung des Gemeindebudgets (Reduktion des Gesellschafterzuschusses 2021) möglich. Anzumerken ist, dass mittelfristig (innerhalb der nächsten 5 Jahre) auch dieser Kredit über Gesellschafterzuschüsse abzudecken ist.*

Mag. (FH) Steinberger stellt klar, dass der Zuschussbedarf nicht nachhaltig gleich hoch bleiben wird. Eine Reduzierung wird jedenfalls mit dem Wegfall der Mietkauftraten für die Ennstalhalle erfolgen.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, ob in jenem Betrag, der für das Sportzentrum Friedau-Point aufgewendet werden musste, auch ein Sanierungskredit enthalten ist.

Mag. (FH) Steinberger erklärt, dass die Aufnahme eines Sanierungskredites von der späteren Nutzung der Tennishalle abhängig ist.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass Gerüchte kursieren, wonach es einen Kaufinteressenten für die Tennishalle gibt.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass dies derzeit noch nicht spruchreif ist.

GR Singer fragt nach dem Status hinsichtlich der Tennishalle und spricht sich für den Fall, dass kein Verkauf erfolgt, dafür aus, dass eine Photovoltaikanlage am Dach angebracht werden sollte, für die man eine Leader-Förderung beantragen könnte.

1. Vizebürgermeister Wasmer weist darauf hin, dass Leader-Förderungen für infrastrukturelle Maßnahmen nicht gewährt werden und ersucht darum, dass die Ergebnisse der Gespräche mit dem Kaufinteressenten abgewartet werden sollen.

Stadtrat Sulzbacher erinnert daran, dass die Tennishalle vor drei Jahren angekauft wurde. Nunmehr soll sie wieder verkauft werden. Stadtrat Sulzbacher fragt nach den Gründen hierfür.

FR Krug erklärt, dass die Tennishalle von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH nach dem Konkurs des Voreigentümers von der Bank abgelöst wurde, um das Gebäude für den Tennissport zu erhalten.

Stadtrat Sulzbacher stellt die Frage in den Raum, ob die Stadtgemeinde Liezen mit dem Verkauf der Tennishalle ein Geschäft machen würde.

FR Krug antwortet, dass dies nicht zu erwarten ist, jedoch konnte der Betrieb der Tennishalle während der letzten Jahre durch den Ankauf seitens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH aufrechterhalten werden.

Stadtrat Sulzbacher möchte wissen, ob eine Verpachtung der Tennishalle sinnvoll wäre.

FR Krug antwortet, dass er dies nicht abschließend beurteilen kann.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen fasst als Gesellschafter der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH den Beschluss, einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 472.000,00 für das Jahr 2021 zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität zur Auszahlung zu bringen. Bei der Auszahlung des Zuschusses ist sowohl auf die Liquidität der Stadtgemeinde Liezen als auch auf die Finanzmittelbedarf der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH Bedacht zu nehmen. Die vollständige Auszahlung des Gesamtbetrages – gleichgültig ob in Form einer Einmalzahlung oder in Teilzahlungen – hat jedenfalls bis zum 30.09.2021 zu erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Auflösung der allgemeinen Rücklage gemäß Nachtragsvoranschlag 2020

FR Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat im Jahr 2019 eine allgemeine Rücklage in Höhe von € 150.000,00 gebildet, und bei der Raiffeisenbank Liezen AT40 3821 5000 0011 8638 ein Rücklagensparkonto angelegt.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie hat die Stadtgemeinde Liezen im heurigen Jahr mit Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen von ca. € 870.000,00 zu rechnen.

Um den Abgang im heurigen Jahr zu verringern, wird um die Auflösung der allgemeinen Rücklage ersucht. Im Nachtragsvoranschlag 2020 wurde diese bereits berücksichtigt. Die Auflösung ist im Gemeinderat zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die im Jahr 2019 gebildete allgemeine Rücklage in der Höhe von EUR 150.000,00 gemäß beschlossenen Nachtragsvoranschlag 2020 aufzulösen, um die Liquidität im Haushaltsjahr 2020 zu stärken.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Abtretung eines Miteigentumsanteils am GST 109/1, der KG 67406 Liezen an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal

FR Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen errichtet eine Tagesbetreuung für ältere Menschen mit 12 Betreuungsplätzen am Standort 8940 Liezen, Alte Gasse 19 mit Fördermitteln des Landes Steiermark. Die Stadtgemeinde Liezen und die SG ENNSTAL beabsichtigen, als Bauherrengemeinschaft das Tageszentrum im Erdgeschoß mit einer Nutzfläche von 243 m² sowie in den Obergeschoßen 9 Wohnungen mit dazugehörigen Abstellplätzen zu errichten.

Um dieses Bauvorhaben zu verwirklichen, ist es erforderlich, dass die SG ENNSTAL ideeller Miteigentümer des Grundstückes wird. Hierzu ist es notwendig, dass die Stadtgemeinde Liezen einen Miteigentumsanteil am Grundstück 109/1 (KG 67406 Liezen) im Ausmaß des zukünftigen Nutzwertverhältnisses an die SG Ennstal zu einem fremdüblichen Abtretungspreis abtritt. Der Abtretungspreis wurde mittels Gewinnaufschlagsmethode festgestellt und mit der Aufsichtsbehörde bereits abgestimmt. Der Abtretungspreis wurde zunächst wie folgt berechnet:

Anschaffungskosten (gesamt)	146.184,18
Gewinnaufschlag 9%	13.156,58
Abtretungspreis (gesamtes Grundstück)	159.340,76
voraussichtlicher Nutzwertanteil SGE	63,746%
Abtretungspreis SG Ennstal	101.573,36

Die Nutzwertanteile wurden von einem zweiten Gutachter überprüft. Nach Mitteilung der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ ergibt sich hieraus ein Abtretungspreis in Höhe von € 103.491,82. Sollte sich eine Änderung der Nutzwertanteile ergeben, wäre der Abtretungspreis entsprechend anzupassen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt einen Miteigentumsanteil am Grundstück 109/1 (KG 67406 Liezen) zu einem Abtretungspreis von EUR 103.491,82 an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal abzutreten, um das Bauvorhaben Tageszentrum entsprechend der Förderrichtlinie umsetzen zu können und beschließt damit folgenden Vertrag:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Liezen**, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verkäuferin einerseits und
2. der **Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Liezen, FN 75547z, 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, als Käuferin andererseits mit folgenden Bestimmungen:

Unter Beitritt des Herrn Mag. Michael Preihs, oder dessen Substitutin Frau Mag. Julia Heim beide in Hauptstraße 26, 8940 Liezen als Treuhänder/Vertragserrichter

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

(1.) Die Verkäuferin ist aufgrund des Kaufvertrages vom 27.01.2020 Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 721 Grundbuch 67406 Liezen, bestehend aus dem unbebauten Grundstück 109/1 im unverbürgten Ausmaß von 1584 m².

In der Folge soll auf vorgenannter Liegenschaft von den Vertragsparteien gemeinsam ein Bauvorhaben mit 9 Mietwohnungen sowie einem Tageszentrum für Senioren verwirklicht werden, weshalb die Käuferin nunmehr 530/816 Anteile, das sind 64,95% der Liegenschaft erwerben wird.

(2.) Der aktuelle Grundbuchstand der Liegenschaft EZ 721 Grundbuch 67406 Liezen stellt sich dar wie folgt:

```

KATASTRALGEMEINDE 67406 Liezen                               EINLAGEZAHL 721
BEZIRKSGERICHT Liezen
***** ABFRAGEDATUM 10.12.2020
Letzte TZ 4049/2020
Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
      GST-NR   G BA (NUTZUNG)           FLÄCHE   GST-ADRESSE
      109/1   GST-Fläche                 1584
              Bauf.(10)                  217
              Gärten(10)                 1367   Alte Gasse 19

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
1   a 1310/1962 4049/2020 Sicherheitszone des Flughafens Aigen im Ennstal
    (Zl 7.919/Ra-1961) hins Gst 109/1

```

2 a gelöscht
 ***** B *****
 2 ANTEIL: 1/1
 Stadtgemeinde Liezen
 ADR: Rathausplatz 1, Liezen 8940
 a 3672/2020 Kaufvertrag 2020-01-27 Eigentumsrecht
 ***** C *****
 2 gelöscht
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

(3.) Die Liegenschaft ist vollkommen lastenfrei.

Von der Stadtgemeinde Liezen wurde mitgeteilt, dass das Kaufobjekt wie aus beilegendem Plan ersichtlich im Einzugsbereich des Pyhrnbaches liegt.
 Im Verdachtsflächenkataster ist das Kaufobjekt nicht verzeichnet.

Die vom Urkundenverfasser zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung durchgeführte Nachschau in der Ediktsdatei ergab keine Ergebnisse.

(4.) Kaufobjekt sind nunmehr die zuvor erwähnten 530/816 idellen Anteile an der Liegenschaft EZ 721 Grundbuch 67406 Liezen.

II. KAUFVEREINBARUNG

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit diese 530/816 Anteile an der Liegenschaft EZ 721 Grundbuch 67406 Liezen samt allem rechtlichen Zubehör an die Käuferin, und diese kauft und übernimmt dieses von der Verkäuferin um den Kaufpreis gemäß nächstem Vertragspunkt.

III. KAUFPREIS

(1) KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis beträgt€ 103.491,82,--
 (Euro einhundertdreitausendvierhunderteinundneunzig Euro-Cent zweiundachtzig)

(2) FÄLLIGKEIT:

Der Kaufpreis ist spätestens bis binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Vertragsunterfertigung auf das vom Urkundenverfasser errichtete Anderkonto bei Notartreuhandbank AG IBAN: AT97 3150 0572 0710 3211 lautend auf "Stadtgemeinde Liezen" kosten- und spesenfrei zu überweisen.

Die Vertragsteile beauftragen den Urkundenverfasser die Grunderwerbsteuer-selbstberechnung vorzunehmen. Der Käufer verpflichtet sich unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage von € 103.491,82 :

1. die Grunderwerbsteuer per 3,5%, das sindEuro 3.622,21,-- binnen 8 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Grunderwerbsteuernkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT05 3150 0371 0710 3203, BIC: NTBAAATWW, zu Verwendungszweck „AZ 6201 “ zu überweisen.

2. Desweiteren die grundbücherliche Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1% der Bemessungsgrundlage das sindEuro 1139,-- binnen 8 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Eintragungsgebührenkonto des Urkundenverfassers bei der bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT63 3150 0800 0710 3203, BIC: NTBAATWW, zu Verwendungszweck „AZ 6201 “ zu überweisen.

(2) TREUHANDAUFTRAG:

Der Urkundenverfasser Notar Mag. Michael Preihs wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich mit dem Auftrag zum Treuhänder bestellt, den Kaufpreis zur Lastenfreistellung des Kaufobjektes zu verwenden und den Kaufpreisrest erst nach Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen und zwar:

- a) Einlangen des Beschlusses über die Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung auf dem Kaufobjekt beim Treuhänder, bei unverändertem Lastenstand,
- b) Vorliegen aller Voraussetzungen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind

eine etwaig anfallende Immobilienertragssteuer abzuführen, die Kosten für die Selbstbemessung und Abfuhr der Immobilienertragssteuer zuzüglich allfälliger Barauslagen einzubehalten und den Restkaufpreis samt der üblichen Bankzinsen, abzüglich Bankspesen und KEST unverzüglich an die Verkäuferin auf deren erst bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Der Urkundenverfasser hat die Parteien schriftlich von der Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen zu verständigen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Treuhandauftrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Treuhänder. Dies gilt auch für das Abgehen von der vereinbarten Schriftform.

Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur Registrierung dieser Treuhandschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates im Wege der elektronischen Datenverarbeitung und erklären, in Kenntnis des damit verbundenen Versicherungsschutzes zu sein.

Die mit dieser Treuhandschaft verbundenen Rechte und Pflichten der Beteiligten gelten auch für die Rechtsnachfolger der Treugeber bzw. für die gesetzlich bestellten Vertreter und Amtsnachfolger des Treuhänders.

Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.

Der Treuhänder ist von allen behördlichen Maßnahmen, Willenserklärungen und Urkunden betreffend den Gegenstand dieses Treuhandauftrags und das Grundgeschäft unverzüglich zu verständigen.

Eine Verbücherung des Eigentumsrechtes der Käuferseite ist erst nach Zahlung des Gesamtkaufpreises auf das notarielle Anderkonto möglich. Mit Antragstellung auf Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferseite wird dem Grundbuchsgericht der Nachweis der Kaufpreiszahlung erbracht.

(4) VERZINSUNG:

Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 2 % jährlich zu verzinsen. Eine laufende Verzinsung, Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung des Kaufpreises bis zum Eintritt der Fälligkeit wird nicht vereinbart.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin haftet der Käuferin nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches die Käuferin aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt, wohl aber dafür, dass

- *das Kaufobjekt frei von Geldlasten und allen sonstigen bücherlichen Lasten und Besitz- und Bestandrechten Dritter ist und in keinem schlechteren als dem zuletzt gemeinsam festgestellten Zustand in das Eigentum der Käuferin übergeht*
- *der Kaufgegenstand und das Erdreich nicht kontaminiert sind und sich dort kein Sonderabfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Altlastengesetzes oder ähnlicher Gesetzesbestimmungen befindet,*

Jegliche weitergehende Haftung oder Gewährleistung wird von den Parteien einvernehmlich ausgeschlossen.

VI. ÜBERGABSZEITPUNKT

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käuferin gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages sinnbildlich als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall die Käuferin.

Der Treuhänder hat das Vertragsobjekt nicht besichtigt und haftet daher nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Verkäuferin und für Informationen zum Bau- und Erhaltungszustand des Vertragsobjektes.

VII. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde folgende Grundbuchseintragungen bei der Liegenschaft EZ 721 Grundbuch 67406 Liezen vorgenommen werden können:

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die

**Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, FN 75547z,**

zu ideelen 530/816 Anteilen.

VIII. RANGORDNUNG

Über Auftrag der Vertragsparteien wird eine Veräußerungsrannganmerkung erwirkt, wobei der Vertragserrichter mit der einzigen Beschlussausfertigung zur Deckung dieses Vertrages verständigt wird.

IX. LAESIO ENORMIS

Die Vertragsteile, denen die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB bekannt sind, erklären dementsprechend, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angenommen anerkennen, sodass eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen erscheint und sie auf eine solche auch ausdrücklich verzichten, und wird dieser Anfechtungsverzicht wechselseitig vertragsmäßig angenommen.

X. IMMOBILIENERTRAGSSTEUER

Die Vertragsparteien bestätigen vom Vertragserrichter über das Wesen und die Rechts/Steuerfolgen der sogenannten Immobilienertragsteuer informiert worden zu sein, wobei diese Information eine persönliche steuerliche Beratung nicht ersetzen kann.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei der Selbstberechnung um eine vorläufige Berechnung handelt und für den Fall, dass das zuständige Finanzamt das Rechtsgeschäft anders beurteilt, allenfalls eine Steuernachforderung erfolgen kann. In diesem Fall verpflichtet sich zum einen der Käufer, den Vertragserrichter in Ansehung der Verkehrsteuer und Eintragungsgebühr völlig schad- und klaglos zu halten. Der Verkäufer verpflichtet sich zum anderen, die Immobilienertragsteuer zu bezahlen und den Vertragserrichter in Ansehung der Immobilienertragsteuer völlig schad- und klaglos zu halten.

Der Käufer wird informiert, dass es ratsam ist, sämtliche Belege für allfällige Errichtungs- und Instandsetzungskosten - ungeachtet einer allfälligen steuerlichen Behaltefrist – zeitlich unbeschränkt aufzuheben, da bei einem zukünftigen Verkauf der Immobilie durch den Käufer Errichtungs- und Instandsetzungskosten bei der Berechnung der Immobilienertragsteuer steuermindernd berücksichtigt werden können und derartige Belege als Nachweis vorzulegen sind.

XI. ERKLÄRUNG GEMÄSS EU ANTI-GELDWÄSCHE-RL

Die Vertragspartner erklären, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremden Auftrag zu handeln. Die Vertragspartner versichern, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln. Die Vertragspartner erklären weiters, keine politisch exponierten Personen im Sinne des EU Anti-Geldwäsche-Richtlinie zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt inne zu haben, oder früher ausgeübt zu haben und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen, noch mit einer politisch exponierten Person nahstehende Person verwandt zu sein. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung.

XII. DATENSCHUTZERKLÄRUNG UND INFORMATION ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Vertragsteile nehmen hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, da sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DSGVO, durch den Urkundenverfasser erfolgt. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).

Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.

Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an das Notariat Mag. Michael Preihs als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird: notariat@preihs.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

XIII. NEBENBESTIMMUNGEN

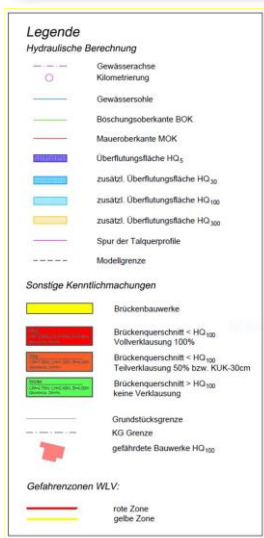
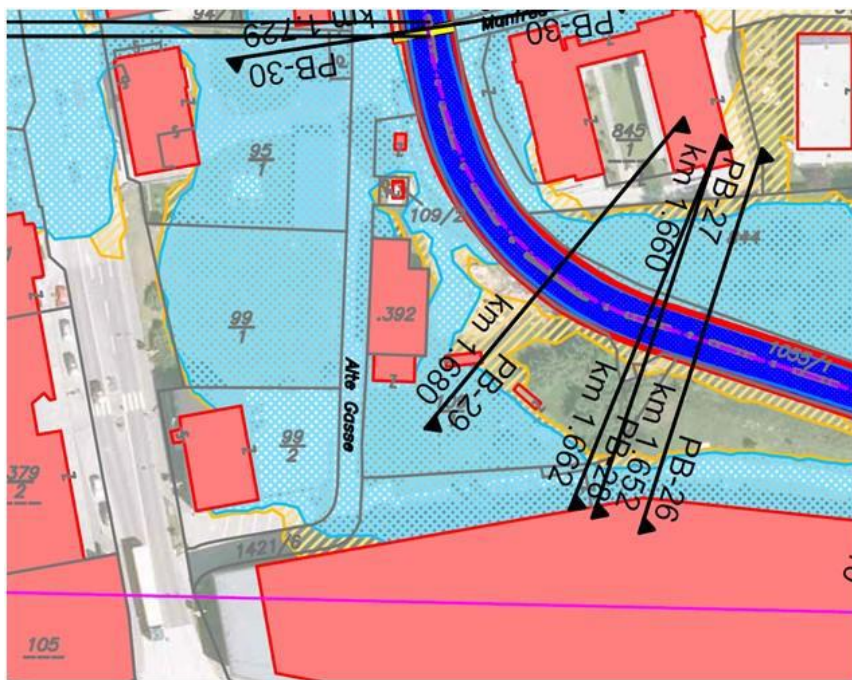
- (1) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von der Käuferin getragen, welche auch dem Vertragserrichter Notar Mag. Michael Preihs den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die Immobilienertragssteuer ist hingegen von der Verkäuferseite zu bezahlen.

- (2) Die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung trägt die Verkäuferin, die dem Vertragserrichter Notar Mag. Michael Preihs auch die Ermächtigung erteilt, die hierfür notwendigen Beträge aus dem erlegten Kaufpreis zu entnehmen, was auch die Kosten der Lastenfreistellung beinhaltet.
- (3) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß § 9 Grunderwerbsteuergesetz 1987 bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer. Die Käuferin verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer bei Fälligkeit zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten.
- (4) Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs. Wir bestätigen auch vom Vertragserrichter explizit auf die EU-Datenschutzrichtlinie hingewiesen worden zu sein, und erteilen auch die Zustimmung zur Verwendung unserer Daten im Rahmen der notariellen Tätigkeit, sowie die Weitergabe an die Amtsnachfolger des Urkundenverfassers.
- Desweiteren bestätigen die Parteien vom Vertragserrichter über die Bestimmungen zum gemeinen Wert im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes belehrt worden zu sein.
- Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag iS § 140e (1) NO um Speicherung sämtlicher mit der bücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.
- (5) Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
- (6) Letztlich bestätigen die Parteien, dass ihnen der Vertrag genau erklärt, von ihnen zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt wurde.
- (7) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Liezen.
- (8) Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Käuferin, die Verkäuferin erhält über Wunsch eine einfache Abschrift.
- (9) Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2020 zu Tagesordnungspunkt 23. genehmigt.

Liezen, am ***

Der Vertragsverfasser als Treuhänder tritt nunmehr dem Vertrag bei und nimmt hiermit die Treuhandenschaft an.

Plan



Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Abschluss eines Werkvertrags für die Projektabwicklung und -steuerung für das Tageszentrum für ältere Menschen zwischen Stadtgemeinde Liezen und der Siedlungsgenossenschaft ennstal

FR Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen errichtet eine Tagesbetreuung für ältere Menschen mit 12 Betreuungsplätzen am Standort 8940 Liezen, Alte Gasse 19 mit För-

dermitteln des Landes Steiermark. Dieser Vertrag soll die Leistungsbeziehung der Vertragsparteien, Stadtgemeinde Liezen und der gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft ennstal reg. Gen.m.b.H. betreffend die Projektabwicklung und -steuerung hinsichtlich des zu errichtenden Gebäudes regeln.

Die Stadtgemeinde Liezen und die SG ENNSTAL beabsichtigen, als Bauherrngemeinschaft das Tageszentrum im Erdgeschoß mit einer Nutzfläche von 243 m² sowie in den Obergeschoßen 9 Wohnungen mit dazugehörigen Abstellplätzen zu errichten.

Um dieses Bauvorhaben zu verwirklichen, ist es erforderlich, dass die SG ENNSTAL ideeller Miteigentümer des Grundstückes wird. Im Rahmen der Förderungseinreichung beim Land Steiermark wurde bereits ein Nutzwertschlüssel festgelegt und gutachterlich (DI Kreiner) bestätigt. Die weitere Bestätigung/Präzisierung der ideellen Anteile wird zu einem späteren Zeitpunkt – nach der Ausschreibungsphase – erfolgen. Diese Nutzwertfestlegung wird dem Land Steiermark abgestimmt und dient als Basis für die Auftragsvergabe.

Der Baukostenaufteilungsschlüssel hat aus dem Verhältnis der Nutzwerte laut dem noch zu erstellenden Nutzwertgutachten zu erfolgen.

Baukosten, welche dem Tageszentrum oder den Wohnungen direkt zugeordnet werden können, werden nicht nach dem Baukostenschlüssel aufgeteilt, sondern direkt dem Tageszentrum oder den Wohnungen zugeordnet.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt, den in der Anlage zu dieser Niederschrift enthaltene Werkvertrag betreffend die Projektabwicklung und -steuerung abzuschließen.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Planungskosten belaufen sich voraussichtlich auf € 95.606,10 netto.

WERKVERTRAG

Projektabwicklung und -Steuerung

abgeschlossen zwischen

**Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen**

im folgenden Vertragstext kurz „STADT“ genannt

und

**Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen
Siedlungsstraße 2
8940 Liezen
FN 75547z**

im folgenden Vertragstext kurz „ENNSTAL“ genannt.

1. PRÄAMBEL

Die Stadtgemeinde Liezen errichtet eine Tagesbetreuungs-Stätte für ältere Menschen mit 12 Betreuungsplätzen am Standort 8940 Liezen, Alte Gasse 19, mit Fördermitteln des Landes Steiermark. Dieser Vertrag soll die Leistungsbeziehung der Vertragsparteien betreffend die Projektabwicklung und -Steuerung hinsichtlich des zu errichtenden Gebäudes regeln.

2. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

- 2.1 Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 109/1 in der KG 67406 Liezen einkommend in der EZ 721.
- 2.2 Das „Seniorentageszentrum - Stadtgemeinde Liezen“ wird als verbundenes Objekt mit 9 Seniorenwohnungen, die sich in den Obergeschoßen befinden, geplant und errichtet. Mittels Parifizierungsgutachten werden die Eigentumsverhältnisse zwischen STADT und ENNSTAL klar abgegrenzt.
- 2.3 Es erfolgt sowohl in der Planung als auch in der Errichtung eine gesamtheitliche Betrachtung des Objektes. Die Parifizierung anhand der Planungsunterlagen ist bereits im Rahmen der Fördereinreichung erfolgt und wurde gutachterlich bestätigt. Auf Basis der Ausschreibungsergebnisse/Pläne erfolgt eine abschließende Festsetzung der Nutzwertschlüssel.

3. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Dem Vertragsverhältnis liegen in nachstehender Reihenfolge zugrunde:

- 3.1 Der gegenständliche Vertrag.
- 3.2 Der Förderungsvertrag der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.05.2020 betreffend das österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014 - 2020, Soziale Angelegenheiten.
- 3.3 Die Bebauungsbestimmungen sowie alle die gegenständliche Liegenschaft und das gegenständliche Projekt betreffenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen.
- 3.4 Das Parifizierungsgutachten vom 20.01.2020 anhand der Planungsunterlagen, welches im Rahmen der Fördereinreichung herangezogen wurde.

- 3.5 *Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die baurechtlichen Vorschriften, ÖNORMEN und gegebenenfalls Verfügungen der Baubehörde.*
- 3.6 *Die Bestimmungen des ABGB, insbesondere die über den Werkvertrag, soweit nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag etwas anderes vereinbart wurde.*

4. PROJEKTABWICKLUNG

- 4.1 *Der Vertrags- und Projektgegenstand ist die Errichtung sowie bauliche Abwicklung des vom Land Steiermark geförderten Seniorentageszentrums in der Stadtgemeinde Liezen.*
- 4.2 *Die STADT überträgt der ENNSTAL die Projektentwicklung des Bauprojektes „Errichtung eines Tageszentrum z. Betreuung älterer Menschen“ sowohl in technischer - anteilige Planung, örtliche Bauaufsicht, Planungs- und Baustellenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) sowie Bauverwaltung gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) - als auch in kaufmännischer Hinsicht. Die Projektbetreuung beginnt mit Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und endet voraussichtlich mit 31. Dezember 2022.*
- 4.3 *Der Leistungskatalog der Projektentwicklung entsprechend dem Kostendeckungsprinzip umfasst die Durchführung sämtlicher Leistungen, die für die Projektentwicklung bis zur mängelfreien Übergabe des Vorhabens „Seniorentageszentrum - Stadtgemeinde Liezen“ an die STADT erforderlich sind, wobei insbesondere enthalten sind:*
- a. *Übernahme aller Bauherrenverpflichtungen und Vertretungen der STADT als Bauherr nach Außen,*
 - b. *Planungsleistung,*
 - c. *Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche,*
 - d. *Durchführung der Ausschreibungen gem BVergG idgF,*
 - e. *Einholung, Überprüfung und Bewertung der Angebote,*
 - f. *Analyse der Ausschreibungsergebnisse sowie einschlägige Beratung der STADT über Kapazität und Leistungsfähigkeit, der für die Auftragsvergabe in Frage kommenden Firmen,*
 - g. *Durchführung der Vergabeverfahren für alle am Bau erforderlichen Gewerke,*
 - h. *Arbeiten für die Erwirkung aller behördlichen Genehmigungen, Baubeschreibung und Aufstellung der Baukosten,*
 - i. *Aufstellung eines Bauzeitplanes,*
 - j. *die örtliche Bauaufsicht gem. § 4 HOA 2002,*
 - k. *Planungs- und Baustellenkoordination gem. BauKG idgF,*
 - l. *Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs mit Ämtern, Behörden, etc.,*
 - m. *Erwirkung aller behördlichen Bescheide für die Nutzung des Bauvorhabens,*

- n. Fristgerechte Weitergabe der von der Bauleitung geprüften Rechnungen an die STADT zur Bezahlung, damit Skontoabzüge ausgenützt werden können (siehe Spezifizierung Punkt 7.3),*
 - o. Durchführung aller vorbereitender Arbeiten für allenfalls erforderliche Beschlüsse durch die zuständigen Organe der STADT,*
 - p. Erstellung von Unterlagen für die statische Berechnung, Haustechnik und Bauphysik, sowie gesonderte Auftragsvergabe an Sonderfachleute,*
 - q. Fristgerechte Erstellung von Schlussrechnungen mit der STADT und Bauhandwerkern.*
- 4.4 Die ENNSTAL ist ermächtigt, im Namen und auf Rechnung der STADT nach vorheriger schriftlicher Zustimmung alle Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben erforderlich sind, wie Anträge in Bau- und Widmungsverfahren etc. Die ENNSTAL ist weiters ermächtigt, Angebote für die Planungsleistungen von Sonderfachleuten (Statiker, Projektanten, etc.) einzuholen und sind diese Leistungen von der STADT in Auftrag zu geben.*
- 4.5 Die STADT verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ENNSTAL keinerlei Anordnungen hinsichtlich der Bauausführung, noch Aufträge zu erteilen, wie auch Zahlungen zu leisten.*
- 4.6 Die ENNSTAL wiederum wird nur nach schriftlicher Zustimmung der STADT Aufträge erteilen, notwendige Änderungen gegenüber der festgelegten Bauausführung anordnen und in allen den Bau betreffenden, wichtigen Angelegenheiten das Einvernehmen mit der STADT pflegen.*

5. BAUBEGINN – FERTIGSTELLUNG – ÜBERGABE

- 5.1 Mit dem Bauprojekt wird mit Unterfertigung dieses Vertrages begonnen. Als Fertigstellungstermin ist entsprechend dem Förderungsvertrag vom 18. Mai 2020 laut Fördergenehmigungsschreiben mit der GZ: ABT17-187277/2019-04 der 31. Dezember 2021 vorgesehen, sofern nicht unvorhergesehene Hindernisse, wie etwa technischer Natur, Insolvenzen von bauausführenden Firmen etc., die Fertigstellung bzw. Übergabe verzögern sollten und diesem im Einklang mit der Förderstelle ist. Die ENNSTAL haftet für die Einhaltung dieser Frist. Wird diese Frist von der ENNSTAL schuldhaft überschritten, ist sie verpflichtet, einen allenfalls daraus der STADT entstehenden Schaden zu ersetzen. In jedem Fall ist der STADT spätestens vier Wochen vorher der genaue Übergabetag bekannt zu geben. Die ENNSTAL verpflichtet sich gegenüber der STADT, bei sonstigem vollem Schadenersatz, zur rechtlichen Anzeige einer verspäteten Übergabe.*
- 5.2 Ein späterer Übergabezeitpunkt kann von den Vertragsparteien im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 und 17 festgesetzt werden.*
- 5.3 Im Rahmen der laufenden Baukosten-Abrechnung kommt es zu keiner direkten Zuordnung einzelner Kostenpositionen weder zu Lasten des Tageszentrums noch der*

Seniorenwohnungen. Die Zuordnung der Kosten erfolgt ausschließlich anhand der gutachterlich festgelegten Nutzwert-Schlüssel.

- 5.4 *Basierung auf den Ausschreibungsergebnissen erfolgt eine abschließende Nutzwertfestlegung.*
- 5.5 *Über die Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll sind etwaige Mängel der von der ENNSTAL zu erbringenden Leistungen festzuhalten. Die Behebung dieser Mängel hat die ENNSTAL innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb dreier Kalendermonate ab dem Übergabetag, ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend auszuführen. Geringfügige Mängel, die einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauwerks nicht entgegenstehen, berechtigen die STADT nicht, die Übernahme zu verweigern.*

6. VERGÜTUNG

- 6.1 *Für die vertragsgegenständlichen Leistungen, welche sich in die Leistungsgruppen örtliche Bauaufsicht, Baustellenkoordination und Bauverwaltung zusammenfassen lassen, wird ein pauschales Entgelt in der Höhe von netto EUR 47.243 vereinbart.*
- 6.2 *Für die ebenfalls vertragsgegenständliche Planungsleistung wird ein pauschales Entgelt in der Höhe von netto EUR 37.470 vereinbart. Die Vergabe der Planungsleistungen aller anderen notwendigen Sonderfachplaner wird auf Vorschlag der ENNSTAL von der STADT durchgeführt.*
- Die Kosten für Statik, HKLS-Planung, Wasserbau, E-Planung, Bauphysik, Vermessung etc. werden auf netto EUR 10.893,10 geschätzt. Die Planungsleistungen aller externen Sonderfachplaner werden auf Vorschlag der ENNSTAL von der STADT vergeben.*
- 6.3 *Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 7.1 absehbar werden, so ist die STADT darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.*
- 6.4 *Die Zahlungen für die im Werkvertrag vereinbarten Leistungen für die Projektentwicklung- und Steuerung an die ENNSTAL werden innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungseingang und Prüfung der Rechnung von der STADT angewiesen.*
- 6.5 *Baukostenschlüssel: Es erfolgt sowohl in der Planung als auch in der Errichtung eine gesamtheitliche Betrachtung des Objektes. Um die korrekte Zuordnung der Bau- und etwaigen Zusatzkosten sicherzustellen, werden diese auf Basis der künftigen Nutzwerte verteilt. Diese Nutzwertverteilung (Parifizierung) wird anhand der Ausschreibungsergebnisse/Pläne durch einen externen Gutachter festgelegt und dient als Basis für die Auftragsvergabe und Abrechnung. Diese Werte werden durch die STADT an das Land Steiermark zur Evaluierung und Bestätigung übermittelt.*

- 6.6 *Abweichungen im Baukostenschlüssel sind durch die ENNSTAL rechtzeitig an die STADT zu kommunizieren. Die STADT hat diesen Umstand und die weitere Vorgehensweise nach Kenntnis mit dem Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 abzustimmen.*

7. KOSTEN – FINANZIERUNG

- 7.1 *Die vorläufigen Herstellungskosten auf Basis der Kostenschätzung der Ortis Bau-gesellschaft mbH vom 13.02.2020 belaufen sich, vorbehaltlich der Ausschreibung und Endabrechnung inkl. Honorare und Nebenkosten (Anschlussgebühr für Kanal, Wasser, Strom, Fernwärme, die Bauabgabe etc.) auf rund brutto EUR 753.550,80.*
- 7.2 *Die endgültige Finanzierung des Bauwerks erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der STADT durch Fördermittel des Landes Steiermark im Rahmen der Vorhabensart 7.4.1 - Soziale Angelegenheiten gem. Art 20 Abs 1 lit d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Vorfinanziert wird das Projekt durch Eigenmittel der STADT und/oder durch von der STADT aufzunehmende (Zwischen-)Finanzierungsmittel.*
- 7.3 *Die Rechnungslegung durch die mit der Bauwerkserstellung beauftragten Firmen erfolgt entsprechend dem Baufortschritt. Eingehende Rechnungen sind durch die ENNSTAL zu überprüfen und binnen 14 Tagen für die Bezahlung durch die STADT frei- und weiterzugeben. Die Übermittlung erfolgt in digitaler Form. Rechnungsorigi-nale in Papierform werden gesammelt an die STADT übermittelt. Die termingerech-te Zahlung obliegt der STADT. Ein etwaiger Skontoverlust geht zu Lasten der STADT.*
- 7.4 *Die ENNSTAL ist verpflichtet, der STADT auf Wunsch jederzeit die entsprechenden Auskünfte und Unterlagen über die Finanzgebarung zur Verfügung zu stellen.*

8. RECHNUNGSLEGUNG

- 8.1 *Rechnungen haben alle Angaben entsprechend § 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu enthalten und ist in sämtlichen Rechnungen die STADT als Rechnungsempfänger zu bezeichnen.*
- 8.2 *Die Zeiträume 01.01.2020 bis 31.05.2021 sowie 01.06.2021 bis 31.12.2021 sind jeweils gesondert abzurechnen, wobei die entsprechenden Rechnungen binnen 14 Tagen an die STADT zu übermitteln sind.*
- 8.3 *Auf jeder Rechnung muss der zuordenbare Durchführungszeitraum angeführt sein, wobei die in Rechnung gestellten Leistungen jedenfalls einem Kalenderjahr zuordnenbar zu sein haben. Bei einem Jahressprung (z.B. 01.01.2020 - 31.05.2021) ist eine Gesamtrechnung zu legen, wobei die Leistung für das Jahr 2020 summenmäßig von jener des Jahres 2021 getrennt anzugeben ist.*

- 8.4 *Im Adresskopf der STADT als Rechnungsempfänger ist eine Zeile mit dem Inhalt, „LE 14-20 Soziale Angelegenheiten - Errichtung eines Tageszentrums zur Betreuung älterer Menschen“ anzufügen. Darüber hinaus ist auf der Rechnung ein Vermerk anzubringen, dass diese zur Förderung in der LE 14-20 eingereicht wird, wobei diesbezüglich die Formulierung, „die gegenständliche Leistung wurde im Projekt „Errichtung eines Tageszentrums z. Betreuung älterer Menschen“ erbracht und wird zur Förderung im Rahmen des EU- Programmes Ländliche Entwicklung 2014-2020, Soziale Angelegenheiten eingereicht“, zu verwenden ist.*
- 8.5 *Rechnungen mit handschriftlichen Vermerken werden nicht anerkannt.*
- 8.6 *Nach Fertigstellung der Bauarbeiten, Überprüfung und allfälliger Richtigstellung der von den Baufirmen gelegten Abrechnungen, hat die ENNSTAL der STADT eine detaillierte Aufstellung der für die Baumaßnahmen aufgewendeten Mittel mit den erforderlichen Erläuterungen und Belegen zu übergeben. Diese Schlussabrechnung der ENNSTAL gilt als von der STADT anerkannt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Absendung begründete schriftliche Einwendungen erhebt.*

9. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 *Die ENNSTAL haftet aus diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Richtigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der von ihr zu erbringenden Leistungen sowie dafür, dass diese den vereinbarten Grundlagen, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Alle Verpflichtungen der ENNSTAL aus diesem Betreuungsvertrag erlöschen mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist, gerechnet vom Tage der Bauabnahme, wenn die Ansprüche gegen die ENNSTAL nicht vorher gerichtlich geltend gemacht werden.*
- 9.2 *Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über Haftung und Gewährleistung.*

10. UNÜBERTRAGBARKEIT DER LEISTUNGEN

- 10.1 *Die ENNSTAL darf in Auftrag genommene Leistungen oder Teile davon an andere Ziviltechniker oder sonstige Planer ohne schriftliche Zustimmung der STADT nicht übertragen.*

11. VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 11.1 *Kommt die STADT oder die ENNSTAL den Vertragsverpflichtungen nicht nach, so steht dem anderen Vertragspartner das Recht zu, nach fruchtlosem Ablauf einer zu stellenden angemessenen Nachfrist den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen mit-*

tels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. In einem solchen Fall ist die Projektabwicklungsgebühr gemäß Punkt 6. des Vertrages im Verhältnis zur vollen (10/10) Projektabwicklungsgebühr zu bezahlen, wobei die dem Bautenstand entsprechenden Baukosten als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

11.2 Wurde mit dem Bau noch nicht begonnen, so ist für die seitens der ENNSTAL bereits erbrachten Leistungen in allen Fällen der Auflösung oder Kündigung des Vertrages eine Vergütung von drei Zehntel der Projektabwicklungsgebühr zu entrichten, andernfalls errechnet sich die Projektabwicklungsgebühr ebenfalls aus dem Verhältnis des Bautenstandes zum fertiggestellten Bau.

11.3 Im Falle der Kündigung durch die STADT gemäß Absatz 11.1 ist die ENNSTAL verpflichtet, die Abrechnung des gegebenen Bautenstandes innerhalb einer Frist von einem Monat durchzuführen. Allfällige von der Bauvereinigung zur Verfügung gestellte Finanzierungsmittel sind binnen 14 Tagen nach Vorliegen der Zwischenabrechnung zur Gänze abzudecken.

11.4 Mit Ausnahme der in diesem Paragraphen geregelten Fälle ist eine einseitige Aufkündigung dieses Betreuungsvertrages rechtsunwirksam.

12. AUSKUNFTSPFLICHT – VERSCHWIEGENHEIT – DATENSCHUTZ

12.1 Die ENNSTAL ist verpflichtet, der STADT und seinen Beauftragten, sowie den Prüfungsbehörden jederzeit die notwendige Auskunft zu erteilen, sowie Einsicht in die Aktenunterlagen zu gewähren.

12.2 Die ENNSTAL ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch die STADT nicht berechtigt, Dritten gegenüber Auskünften, insbesondere hinsichtlich Ausschreibungsergebnissen, Bauterminen, Finanzierung und Zahlungsabwicklung zu geben.

12.3 Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass wechselseitig iSd Art 6 Abs 1 lit b DSGVO bei der Verwaltung dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärungen der Vertragsparteien wurden wechselseitig zur Kenntnis genommen.

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

13.1 Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen ohne Einschränkung auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Übernehmer zu überbinden und auch diesen zur Weiterübertragung zu verpflichten.

13.2 Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Abänderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und der

Unterfertigung der Vertragsparteien. Dies gilt auch für ein Abgehen dieses Schriftlichkeitsgebotes.

- 13.3 *Das Original dieses Vertrages verbleibt bei der STADT. Die ENNSTAL erhält - auf Wunsch und Kosten der ENNSTAL- auch eine beglaubigte Kopie.*
- 13.4 *Die STADT ist berechtigt, die Baustelle zum Zwecke der Besichtigung und Ausführungskontrolle während der Bauzeit in Absprache mit der ENNSTAL und gegen Abgabe einer Erklärung über das Übernehmen der „Haftung auf eigene Gefahr“ (im Sinne des Baukoordinationsgesetzes) zu betreten.*
- 13.5 *Die ENNSTAL stellt der STADT bzw. dessen Vertreter die technischen und finanziellen Unterlagen, das gegenständliche Bauvorhaben betreffend, jederzeit zur Verfügung.*
- 13.6 *Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen wird Leoben vereinbart.*
- 13.7 *Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige oder zulässige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmungen weitgehend entspricht, einvernehmlich von den Vertragspartnern zu ersetzen*

14. VERWALTUNGSÜBERNAHME

- 14.1 *Die STADT überträgt mit Fertigstellung des Bauwerks die Verwaltung der Tagesbetreuungsstätte an die ENNSTAL und ist hierüber noch ein gesonderter Verwaltungsvertrag abzuschließen.*

Liezen, am

*Für die Stadtgemeinde Liezen:
Die Bürgermeisterin:*

(Roswitha Glashüttner)

*Für die Gemeinnützige Wohn- und
Siedlungsgenossenschaft Ennstal
Registrierte Genossenschaft mit
beschränkter Haftung Liezen:*

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 15.12.2020 unter Tagesordnungspunkt 24 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.**Antrag an den Sozialhilfeverband Liezen auf Abgangsdeckung des zu errichtenden Tageszentrums**

FR Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen errichtet eine Tagesbetreuung für ältere Menschen mit 12 Betreuungsplätzen am Standort 8940 Liezen, Alte Gasse 19 mit Fördermitteln des Landes Steiermark. Die Stadtgemeinde Liezen und die SG ENNSTAL beabsichtigen, als Bauherrengemeinschaft das Tageszentrum im Erdgeschoß mit einer Nutzfläche von 243 m² sowie in den Obergeschoßen 9 Wohnungen mit dazugehörigen Abstellplätzen zu errichten.

Der laufende Betrieb wird laut den vorliegenden Planungsrechnungen in den ersten Jahren Abgänge verursachen und das Budget der Stadtgemeinde Liezen belasten, wenn keine Lösung zur Abgangsfinanzierung gefunden wird. Eine Lösung stellt die Abgangsfinanzierung über den Sozialhilfeverband Liezen dar. Hierzu ist es notwendig, einen entsprechenden Antrag beim SHV Liezen zu stellen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen stellt an den Sozialhilfeverband Liezen den Antrag, dass dieser die zukünftigen Abgänge des zu errichtenden Tageszentrums zur Gänze übernimmt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.**Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein NEUSTART im Sinne des § 5 Abs 3 iVm § 8 Z2 des Kommunalsteuergesetzes 1993**

FR Krug berichtet, dass auf Empfehlung des Städtebundes eine Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs 3 iVm § 8 Z2 des Kommunalsteuergesetzes 1993 mit dem Verein NEUSTART zu treffen ist. Grundlage hierfür bildet ein Judikat des Höchstgerichtes, dass eine partielle Kommunalsteuerpflicht für den Verein NEUSTART anerkannt hat.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Vereinbarung Kommunalsteuer

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, vertreten durch Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner einerseits und dem Verein NEUSTART Steiermark, 8020 Graz, Arche Noah 8-10, wie folgt:

1. Willenserklärung**2.**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass auf Grund der Ermächtigung des § 5 Abs 3 iVm § 8 Z2 des Kommunalsteuergesetzes 1993, 15 % der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer unterliegen und 85 % der Bemessungsgrundlage auf Grund der nicht unternehmerischen Tätigkeit kommunalsteuerfrei sind. Diese Vorgehensweise beruht auch auf der Empfehlung des Städtebundes vom 30.10.2020.

3. Wirkungsbeginn

Diese Vereinbarung wird nach beiderseitiger Unterfertigung mit rückwirkender und zukünftiger Bindung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4. Aufkündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten aufgekündigt werden, sofern sich im Unternehmensgegenstand des Verein NEUSTART Steiermark wesentliche Änderungen ergeben. Eine Auflösung ist mittels eingeschriebenem Brief bei einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu jedem Monatsletzten möglich.

Liezen,

Für die Stadtgemeinde Liezen

Für den Verein NEUSTART Steiermark

(Roswitha Glashüttner, Bürgermeisterin)

(Susanne Pekler, MBA)

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Gesellschafterwechsel der Bürgerkraftwerk Weißenbach GmbH & Co KG

FR Krug berichtet, mit Vereinbarung vom 14.5.2020 wurde vereinbart, dass mit Wirkung zum 01.08.2020

- a) die Energieagentur Steiermark Nord GmbH in Liqu., FN 344346 t als unbeschränkt haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet und
- b) die Energieregion Gröbming GmbH mit dem Sitz in Mitterberg, politische Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin, FN 527455 w, als unbeschränkt haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintritt.

Mit Beteiligungskaufvertrag vom 22.9.2020 hat Herr Helmut Haingartner, geb.20.2.1942, Kirchengasse 101, A-8940 Weißenbach bei Liezen seinen Kommanditanteil mit einer

Haftsumme von € 6.000,00 an Herrn Gerd Schnepfleitner, geb.7.2.1958, Salzstraße 15/8, A- 8940 Liezen, veräußert.

Mit notariellem Schenkungsvertrag vom 13.10.2020 hat Herr Simon Stolz, geb. 31.3.1947, Schalenweg 199, A-8940 Weißenbach bei Liezen, seinen Kommanditanteil mit einer Haftsumme von € 5.000,00 im Schenkungswege an seine Tochter Magistra Sabine Waltraud Zaihsenberger, geb. 11.08.1979, Schlagerbauerweg 6, A-8940 Liezen, veräußert.

Seitens sämtlicher Gesellschafter wäre daher die Zustimmung zu den oben angeführten Übertragungen der Gesellschaftsanteile zu erteilen.

Hierfür ist seitens der Stadtgemeinde Liezen ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin der Bürgerkraftwerk Weißenbach Erneuerbare Stromproduktion GmbH & Co KG, FN 389238 i, stellt den Antrag:

Das Landesgericht Leoben möge unter FN 389238 i bei der Bürgerkraftwerk Weißenbach Erneuerbare Stromproduktion GmbH & Co KG mit dem Sitz in Weißenbach bei Liezen, politische Gemeinde Liezen im Firmenbuch folgende Eintragungen vornehmen

UNBESCHRÄNKT HAFTENDE/R GESELLSCHAFTER/IN

A # Energieagentur Steiermark Nord GmbH Funktion gelöscht
AC Energieregion Gröbming GmbH, FN 527455 w
vertritt seit 1.8.2020 selbständig

KOMMANDITISTEN HAFTSUMME

G	#	Helmut Haingartner, geb.20.2.1942 Funktion gelöscht	
R		Gerd Schnepfleitner, geb.7.2.1958	# EUR 15.000,00 EUR 21.000,00
		Rechtsnachfolge nach Helmut Haingartner, geb.20.2.1942 im Betrag von EUR 6.000,00	
U	#	Simon Stolz, geb.31.3.1947 Funktion gelöscht	
AE		Magistra Sabine Waltraud Zaihsenberger, geb. 11.8.1979 Rechtsnachfolge nach Helmut Haingartner, geb.20.2.1942 im Betrag von EUR 5.000,00.	EUR 5.000,00

PERSONEN

A # Energieagentur Steiermark Nord GmbH, FN 344346 t, Am Dorfplatz 400, 8940 Weißenbach bei Liezen

- AC *Energierregion Gröbming GmbH, FN 527455 w, Matzling 239, 8962 Mitterberg-St.Martin*
- G # *Helmut Haingartner, geb.20.2.1942, Kirchengasse 101, 8940 Weißenbach bei Liezen*
- U # *Simon Stolz, geb.31.3.1947, Schalenweg 199, 8940 Weißenbach bei Liezen*
- AE *Magistra Sabine Waltraud Zaihsenberger, geb. 11.8.1979, Schlagerbauerweg 6,8940 Liezen*

Von der erfolgten Eintragung der Änderungen im Firmenbuch wolle der öffentliche Notar Dr. Philipp Schindelka, Hauptplatz 2/2.Stock, 8952 Irdning-Donnersbachtal verständigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Bericht zum Jahresabschluss 2019

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner übergibt an den, als Auskunftsperson anwesenden Mag. (FH) Bernhard Steinberger, das Wort. Dieser erläutert in der Folge den Jahresabschluss 2019 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wie folgt:

	2019		2018		Veränderung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Immaterielles Vermögen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagevermögen	4.019.134	84,8	4.213.191	87,4	-194.057	-4,6
Finanzanlagevermögen	72.738	1,5	72.738	1,5	0	0,0
Anlagevermögen	4.091.873	86,3	4.285.929	88,9	-194.057	-4,5
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen	264.764	5,6	147.308	3,1	117.456	79,7
Kassa, Bank	376.719	7,9	376.000	7,8	719	0,2
Umlaufvermögen	641.483	13,5	523.308	10,9	118.175	22,6
Aktive Rechnungsabgrenzung	8.779	0,2	9.246	0,2	-467	-5,0
Gesamtvermögen	4.742.135	100,0	4.818.483	100,0	-76.348	-1,6
Eigenkapital	-155.856	-3,3	13.678	0,3	-169.534	-1.239,5
Langfristiges Fremdkapital	4.332.128	91,4	4.580.841	95,1	-248.713	-5,4
Kurzfristiges Fremdkapital	562.135	11,9	220.730	4,6	341.406	154,7
Fremdkapital	4.894.263	103,2	4.801.571	99,6	92.692	1,9
Rechnungsabgrenzung	3.727	0,1	3.234	0,1	493	15,3
Gesamtkapital	4.742.135	100,0	4.818.483	100,0	-76.348	-1,6

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1. bis 31.12.2019

	2019		2018		Veränderung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
1. Umsatzerlöse	698 168,11	100,0	464 543,10	100,0	233 625,01	50,3
2. Veränderung noch nicht abrechenbaren Leistungen	-27 924,29	-4,0	42 845,18	9,2	-70 769,47	-165,2
3. sonstige betriebliche Erträge	703 787,35	100,8	575 433,05	123,9	128 354,30	22,3
4. Betriebsleistung	1 374 031,17	196,8	1 082 821,33	233,1	291 209,84	26,9
5. Personalaufwand	-418 566,25	-60,0	-313 209,16	-67,4	-105 357,09	33,6
6. Abschreibungen	-205 921,63	-29,5	-198 815,42	-42,8	-7 106,21	3,6
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-807 465,41	-115,7	-516 527,04	-111,2	-290 938,37	56,3
8. Betriebsergebnis	-57 922,12	-8,3	54 269,71	11,7	-112 191,83	-206,7
9. Erträge aus Wertpapieren	2 180,19	0,3	1 580,64	0,3	599,55	37,9
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1 765,41	0,3	2 901,04	0,6	-1 135,63	-39,1
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-54 486,58	-7,8	-53 089,00	-11,4	-1 397,58	2,6
12. Finanzerfolg	-50 540,98	-7,2	-48 607,32	-10,5	-1 933,66	4,0
13. Ergebnis vor Steuern	-108 463,10	-15,5	5 662,39	1,2	-114 125,49	-2015,5
14. Steuern vom Einkommen	-61 071,00	-8,7	-1 750,00	-0,4	-59 321,00	3389,8
15. Ergebnis nach Steuern	-169 534,10	-24,3	3 912,39	0,8	-173 446,49	-4433,3
16. Jahresfehlbetrag/-gewinn	-169 534,10	-24,3	3 912,39	0,8	-173 446,49	-4433,3
17. Verlustvortrag	-22 721,90	-3,3	-26 634,29	-5,7	3 912,39	-14,7
18. Bilanzverlust	-192 256,00	-27,5	-22 721,90	-4,9	-169 534,10	746,1

Erläuterungen

Im Bereich der Aktiva zeigen sich folgende Veränderungen:

1. Bei den Sachanlagen, anderen Anlagen und technischen Anlagen (Kraftwerk) wirkte sich lediglich die Abschreibung von rund EUR 194.000 betragsmindernd aus.
2. Die Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von rund EUR 117.000 resultiert aus der zum 31.12.2019 noch offenen Endabrechnung der Personalkosten 2019 des an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ausgelagerten Personals. Die Zahlung erfolgte seitens der Stadtgemeinde Anfang 2020.

Im Bereich der Passiva zeigen sich folgende Veränderungen:

1. Das Eigenkapital weist im Vergleich zum Vorjahr erstmals einen negativen Betrag aus. Diese negative Veränderung resultiert im Wesentlichen aus dem Ergebnis der vom Finanzamt durchgeführten Betriebsprüfung, die eine Steuernachzahlung von rund EUR 222.000 sowie einen Jahresfehlbetrag von rund EUR 170.000 zur Folge hatte.

2. Die Subventionen und Zuschüsse haben sich analog zu den Buchwerten der subventionierten Anlagegüter von rund EUR 1.383.000 auf EUR 1.317.000 reduziert.
3. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich in Summe um rund EUR 79.000 erhöht. Diese Veränderung setzt sich einerseits aus der Tilgung bestehender Darlehen im Ausmaß von EUR -145.000 und andererseits aus der Ausnützung des Kontokorrentkredites zur teilweisen Finanzierung der Steuernachzahlung aus der Betriebsprüfung, Kreditraten und notwendigen Instandhaltungen in der Tennishalle Point im Ausmaß von EUR 224.000,00 zusammen.
4. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich um rund EUR 76.000,00. Die Erhöhung betrifft die im Jahr 2019 festgesetzten und noch nicht vollständig entrichteten Abgabennachforderungen aus der durchgeführten Betriebsprüfung. Die offene Verbindlichkeit aus der Betriebsprüfung wurde im Jahr 2020 zur Gänze entrichtet.

Die Erfolgsrechnung zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine negative Entwicklung, die im wesentlichen auf das Ergebnis einer vom Finanzamt durchgeführten Betriebsprüfung zurückzuführen ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Die Stadtgemeinde Liezen verzichtet auf die Abhaltung einer Generalversammlung gemäß § 34 GmbHG.*
2. *Die Stadtgemeinde Liezen genehmigt den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Geschäftsjahr 2019.*
3. *Die Stadtgemeinde Liezen erteilt der Geschäftsführung für diesen Zeitraum die Entlastung.*
4. *Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Kenntnis, dass der in der Bilanz zum 31.12.2019 ausgewiesene Bilanzverlust in der Höhe von EUR 192.256,00 auf neue Rechnung vorgetragen wird.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG - Bericht zum Jahresabschluss 2019

FR Albert Krug erläutert, anhand der Gewinn- und Verlustrechnung die Zahlen des Jahresabschlusses 2019.

Stadtgemeinde Liezen Orts- und
Infrastruktur-KG

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2019 bis 31.12.2019

	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse	80.580,52	78.763,06
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	105,70
3. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	-167.953,58	-32.363,28
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-49.960,12	-52.206,41
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-137.333,18	-5.700,93
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,01	1,65
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-9.741,80	-10.445,92
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-9.741,79	-10.444,27
9. Steuern vom Einkommen	0,00	-0,41
10. Ergebnis nach Steuern	-147.074,97	-16.145,61
11. Jahresfehlbetrag	-147.074,97	-16.145,61

Grundsätzlich gibt es keine wesentlichen Änderungen zum Jahr 2018 mit Ausnahme der Abschreibung auf Sachanlagen. Hier wurde die Nutzungsdauer der Gebäude an die Vorgaben der VRV 2015 angepasst und von 67 Jahren auf 50 Jahre reduziert. Daraus resultiert eine außerplanmäßige Abschreibung im Jahr 2019 und somit ein höherer Jahresverlust, der sich liquiditätsmäßig nicht niederschlägt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt den Jahresabschluss 2019 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG in der vorliegenden Entwurfsversion.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.

Voranschlag 2021 der Stadtgemeinde Liezen

FR Krug berichtet, der Voranschlag für das Jahr 2021 wurde wie im Vorjahr im Zeitraum Oktober bis November 2020 unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Richtlinien der Abteilung 7 von der Finanzverwaltung erstellt. Der Voranschlagsentwurf 2021 wurde technisch sowie inhaltlich mit der Aufsichtsbehörde geprüft.

Die Testübermittlung des GHD-Datenträgers konnte mangels Upload-Freischaltung durch das Land Steiermark noch nicht durchgeführt werden. Ein allfälliger Korrekturbedarf des Voranschlages 2021 auf Grund von GHD-Fehlermeldungen kann daher per 30.11.2020 noch nicht ausgeschlossen werden.

Der Voranschlag 2021 stellt sich wie folgt dar:

Entwurfsversion 2021			
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten			
Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2021	VA 2020
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.886.300,00	18.745.100,00
212	Erträge aus Transfers	3.248.500,00	3.214.300,00
213	Finanzerträge	3.900,00	5.400,00
21	Summe Erträge	22.138.700,00	21.964.800,00
221	Personalaufwand	7.650.700,00	6.924.600,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.246.800,00	9.120.500,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	6.086.500,00	6.352.000,00
224	Finanzaufwand	131.900,00	130.700,00
22	Summe Aufwendungen	23.115.900,00	22.527.800,00
SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-977.200,00	-563.000,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	426.700,00	605.500,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	290.700,00	822.400,00
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	136.000,00	-216.900,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	-841.200,00	-779.900,00

Entwurfsversion 2021
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2021	VA 2020
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.526.900,00	18.540.200,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.801.900,00	3.223.000,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	3.900,00	5.400,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	22.332.700,00	21.768.600,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	7.588.200,00	6.855.400,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	7.441.900,00	7.174.000,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.276.400,00	5.707.800,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	131.900,00	130.700,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	20.438.400,00	19.867.900,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	1.894.300,00	1.900.700,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	346.000,00	251.900,00
332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	500,00	100,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	938.200,00	184.700,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.284.700,00	436.700,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.078.300,00	2.671.500,00
342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	9.000,00	54.000,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	622.800,00	568.000,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.710.100,00	3.293.500,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-3.425.400,00	-2.856.800,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-1.531.100,00	-956.100,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	1.360.600,00	711.200,00
353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.360.600,00	711.200,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.051.700,00	949.900,00
363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.051.700,00	949.900,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	308.900,00	-238.700,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-1.222.200,00	-1.194.800,00

frei verfügbare Liquidität 1.1.-31.12.2021

	frei verfügbare Liquidität (Bankguthaben) per 31.12.2020 (geschätzt lt. NVA 2020)	156.600,00
	- Zuführung Rücklagen 2021	0,00
	- Zuführung zweckgebundene Haushaltsrücklagen 2021	-290.700,00
	+ Entnahmen zweckgebundene Haushaltsrücklagen 2021	291.100,00
	+ Entnahmen zweckgebundene Haushaltsrücklagen 2021	135.600,00
	+ Entnahmen allgemeine Haushaltsrücklage 2021	0,00
	+ Zuführung erhöhter Kassenstärker	941.700,00
	- Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-1.222.200,00
	= voraussichtliche frei verfügbare Liquidität (Bankguthaben) per 31.12.2021	12.100,00

2. Vizebürgermeister Gojer stellt klar, dass die Gemeinde einen gesetzlichen Auftrag hat, der zwingend zu erfüllen ist, wofür die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden müssen.

Weiters erbringt die Gemeinde Leistungen zu deren Erbringung sie nicht verpflichtet ist, wie etwa den Betrieb eines Kindergartens oder eines Freibades. Auch hierfür müssen die entsprechenden Budgetmitteln zur Verfügung stehen, zumal solche Leistungen von jeder Gemeinde, abhängig von der Größenordnung, erwartet werden.

Zusätzlich zu diesen beiden Bereichen existiert noch ein weiterer Bereich, welchen 2.°Vizebürgermeister Gojer als „politische Spielwiese“ bezeichnet.

Die Ausschussobleute benötigen Budgetmittel für ihre Projekte. Die Hoheit für die Erstellung des Voranschlages liegt bei der Bürgermeisterin.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer würde es die Wertschätzung gegenüber den jeweiligen Ausschussobmann verlangen, dass dieser zu Budgetbesprechungen eingeladen wird. Abschließend stellt 2. Vizebürgermeister Gojer fest, dass die Geldmittel für die „politische Spielwiese“ nicht zu Lasten des laufenden Betriebes bereitgestellt werden dürfen. Hinzu kommt, dass nicht alle Budgetmittel, die für die Realisierung politischer Projekte vorgesehen sind, auch tatsächlich ausgeschöpft werden müssen. Da die dringend notwendigen Investitionen in den laufenden Betrieb und die damit einhergehende Aufstockung des Personals sich aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer im Voranschlag nicht ausreichend niederschlägt, kündigt 2. Vizebürgermeister Gojer, dass er diesem nicht zustimmen wird.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Ausschussobleute bei der Budgeterstellung sehr wohl eingebunden werden, dies war im heurigen Jahr noch nicht so intensiv möglich, zumal sich die einzelnen Ausschüsse erst im Laufe des Herbstes konstituiert haben. Die Bürgermeisterin erklärt weiters, dass auch ihr das Personal äußerst wichtig ist und sie Potential für Neuerungen sieht. Weiters führt die Bürgermeisterin aus, dass die Stadtgemeinde Liezen im Vergleich zu anderen Gemeinden finanziell sehr gut dasteht und es als kleines Wunder bezeichnet werden kann, dass noch ein kleines Plus am Ende des Voranschlages steht.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Finanzdirektor Mag. (FH) Steinberger und seinem Team für die geleistete großartige Arbeit, ebenso richtet die Bürgermeisterin ihren Dank an FR Krug.

GR Singer weist darauf hin, dass das im Voranschlag ausgewiesene Plus kein echtes Plus darstellt, zumal der Saldo mit einem Minus von € 1.222.200,00 ausfällt. GR Singer möchte nunmehr wissen, wie die Gemeinde mit dem Saldo umzugehen gedenkt.

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort, dem als Auskunftsperson anwesenden Leiter der Finanzverwaltung, Mag. (FH) Steinberger.

Mag. Steinberger erklärt, der von GR Singer angesprochene Betrag von € 1.222.200,-- wird teilweise durch laufende Bankguthaben (liquide Mittel) in Höhe von € 281.200,-- aufgebracht. Der Differenzbetrag von € 941.000,-- wird durch den erhöhten Kassenstärker abgedeckt. Dieser entspricht einer Finanzierung auf 6 Jahre, ist im ersten Jahr tilgungsfrei und in den darauffolgenden fünf Jahren jeweils zu einem Fünftel zurückzuzahlen. Dieses Fünftel muss vom 2. bis zum 6. Jahr der Laufzeit des Kassenstärkers jeweils im laufenden Haushalt des betreffenden Jahres als Überschuss erwirtschaftet werden.

GR Singer fragt, was die Gemeinde zu tun gedenkt, wenn weitere finanzielle Verluste zu verzeichnen sind.

Mag. (FH) Steinberger erklärt, dass der erhöhte Kassenstärker zunächst nur für das Jahr 2020 vorgesehen wurde, letztlich jedoch eine Ausdehnung auf das Jahr 2021 erfolgt ist. Der Städte- sowie der Gemeindebund, als Interessensvertretungen der Gemeinden, versuchen auf das Land entsprechend einzuwirken. Im Ergebnis handelt man sich von Jahr zu Jahr weiter und muss abwarten, wie lange die durch COVID-19 ausgelöste Krise andauert.

FR Krug führt aus, dass ihm klar ist, dass GR Singer gerne hören möchte, dass der Abgang vom Land übernommen wird. Dies ist jedoch nicht realistisch. Weiters erinnert FR Krug daran, dass die Gemeinden die Krise im Jahr 2010 gut überstanden haben und gibt daher der Hoffnung Ausdruck, dass auch die derzeitige Krise überstanden werden wird.

GR Singer möchte wissen, wo die Gemeinde einsparen kann, um das Negativsaldo zu reduzieren.

FR Krug erklärt, dass die Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm abgeholt werden, zudem wurden nicht alle Budgetposten ausgeschöpft. Im laufenden Betrieb wurde in den vergangenen Jahren stark eingespart. Nachdem dieser jedoch funktionieren muss, sind hier keine weiteren Streichungen von Budgetposten mehr möglich.

FR Krug bedankt sich bei der Finanzverwaltung für die geleistete großartige Arbeit.

GR Singer fragt, ob es möglich ist im Straßenbau zu sparen.

Mag. (FH) Steinberger erklärt, dass der Straßenbau zur Gänze fremdfinanziert ist und daher keine Einsparungspotentiale bietet. Weiters weist Mag. (FH) Steinberger darauf hin, dass bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer aufgrund der CORONA-Krise ein Minus von etwa € 1.600.000,00 zu verzeichnen war. Zudem wurde eine deutliche Erhöhung der an den Sozialhilfeverband zu bezahlenden Umlage beschlossen, die im Voranschlag ebenso berücksichtigt werden musste.

GR Singer fragt erneut, was die Gemeinde zu tun gedenkt, wenn im nächsten Jahr weitere Verluste zu verzeichnen sind.

Mag. (FH) Steinberger erklärt, dass eine Prognose höchst spekulativ wäre. Fest steht, dass ein laufender Budgetüberwachungs- und Analyseprozess dringend notwendig ist. Ebenso muss die weitere Entwicklung genauestens beobachtet und entsprechend reagiert werden.

GR Singer weist darauf hin, dass im laufenden Betrieb nicht gespart werden kann. Dies führt dazu, dass die politischen Wünsche, mit welchen sich die Politiker gut verkaufen können, nicht zur Gänze erfüllbar sein werden. Aus seiner Sicht ist hier ein Umdenken notwendig, da in diesem Bereich nicht sehr sparsam mit den Geldern umgegangen wird.

GR Rinner weist darauf hin, dass die Gemeinde immer weniger Einnahmen erzielt, jedoch mit immer höheren Kosten konfrontiert ist. Die Weiterentwicklung ist aus seiner Sicht nicht abschätzbar, sparen ist jedenfalls notwendig. Das Zahlenwerk ist der derzeitigen schwierigen Zeit angepasst, daher wird GR Rinner Voranschlag zustimmen.

FR Krug bedankt sich bei Mag. (FH) Steinberger nochmals für die Unterstützung und dem ganzen Team der Finanzverwaltung für die geleistete tolle Arbeit.

Stadtrat Raimund Sulzbacher stellt klar, dass er dem Voranschlag zwar nicht zustimmen wird, dies jedoch nicht gegen die Mitarbeiter der Finanzverwaltung gerichtet ist, welche, wie alle Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen, hervorragende Arbeit leisten. Jedoch spricht sich auch Stadtrat Sulzbacher dafür aus, im Bereich der von 2. Vzbgm. Gojer so bezeichneten „politischen Spielwiese“ einzusparen. Dies schlägt sich auch aus seiner Sicht im Voranschlag für das Jahr 2021 nicht ausreichend nieder. Aus diesem Grund kann Stadtrat Sulzbacher dem Voranschlag nicht zustimmen. Dennoch richtet Stadtrat Sulzbacher seinen großen Dank an die Finanzverwaltung für die geleistete hervorragende Arbeit.

1. Vizebürgermeister Wasmer erklärt, dass auch von politischer Seite versucht wurde, realisierte Ansätze zu verfolgen. Für gewisse Projekte sollte auch weiterhin Geld vorhanden sein, wobei 1. Vizebürgermeister Wasmer klar ist, dass dies jedoch weniger sein wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Voranschlag 2021 wird mit den ausgewiesenen Gesamtsummen (siehe folgende Aufstellung) genehmigt.

Ergebnisvoranschlag (VA 2021)

Entwurfsversion 2021
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2021	VA 2020
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.886.300,00	18.745.100,00
212	Erträge aus Transfers	3.248.500,00	3.214.300,00
213	Finanzerträge	3.900,00	5.400,00
21	Summe Erträge	22.138.700,00	21.964.800,00
221	Personalaufwand	7.650.700,00	6.924.600,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.246.800,00	9.120.500,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	6.086.500,00	6.352.000,00
224	Finanzaufwand	131.900,00	130.700,00
22	Summe Aufwendungen	23.115.900,00	22.527.800,00
SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-977.200,00	-563.000,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	426.700,00	605.500,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	290.700,00	822.400,00
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	136.000,00	-216.900,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	-841.200,00	-779.900,00

Finanzierungsvoranschlag (VA 2021)

Entwurfsversion 2021
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2021	VA 2020
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.526.900,00	18.540.200,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.801.900,00	3.223.000,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	3.900,00	5.400,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	22.332.700,00	21.768.600,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	7.588.200,00	6.855.400,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	7.441.900,00	7.174.000,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.276.400,00	5.707.800,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	131.900,00	130.700,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	20.438.400,00	19.867.900,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	1.894.300,00	1.900.700,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	346.000,00	251.900,00
332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	500,00	100,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	938.200,00	184.700,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.284.700,00	436.700,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.078.300,00	2.671.500,00
342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	9.000,00	54.000,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	622.800,00	568.000,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.710.100,00	3.293.500,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-3.425.400,00	-2.856.800,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-1.531.100,00	-956.100,00

351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	1.360.600,00	711.200,00
353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.360.600,00	711.200,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.051.700,00	949.900,00
363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.051.700,00	949.900,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	308.900,00	-238.700,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-1.222.200,00	-1.194.800,00

Der auf den Seiten 476 bis 484 des Voranschlages dargestellte Stellenplan wird genehmigt.

Die Summe der aufzunehmenden Darlehen beträgt voraussichtlich EUR 1.360.600. Davon betreffen EUR 372.000 die Zwischenfinanzierung der für das Tageszentrum genehmigten Fördergelder, die 2023 zur Auszahlung gelangen.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GR Amel Muhamedbegovic, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GR Adrian Zauner), mit der Stimme der GRÜNEN Liezen: (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), mit der Stimme der Liste Liezen (GR Werner Rinner)

Dagegen: die Stimmen der ÖVP-Fraktion: (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GR Helmut Laschan, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger) und die Stimme der LIEB-Fraktion: (GR August Singer)

31.

Festsetzung der Steuerhebesätze 2021

FR Krug berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherigen Beilagen, Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Steuerhebesetze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	500 v.H. der Messbeträge
Grundsteuer B	500 v.H. der Messbeträge
Kommunalsteuer	nach Kommunalsteuergesetz 1993
Hundeabgabe	lt. Hundeabgabenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 29.09.2020
Lustbarkeitsabgaben	lt. Lustbarkeitsabgabenverordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.

Festsetzung der Höhe des Kassenstärkers 2021

FR Krug berichtet, um die laufende Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, ist es notwendig auch für das kommende Jahr 2021 einen Kassenstärker in Form eines Kontokorrentkredites zu beschließen.

Grundlage hierfür bildet § 82 (2) GemO.

Auf Basis des Voranschlages 2021 berechnet sich der Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO wie folgt:

„Summe Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ (SU 21) lt. Voranschlag 2021	EUR	22.138.700,00
Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO = 1/6 von SU 21	EUR	3.689.000,00

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt gem. § 82 (2) GemO für das Jahr 2021 einen Kassenstärker in Form eines Kontokorrentkredites zur Sicherstellung der laufenden Zahlungsfähigkeit aufzunehmen.

Der Kassenstärker wird auf Basis des Voranschlages 2021 mit einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ (SU 21) festgelegt. Der Kassenstärker beträgt somit EUR 3.689.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.

Anhebung Kassenstärker 2021

FR Krug berichtet, im Zuge der Corona-Krise wurde die Höchstgrenze des Kassenstärker auf ein Viertel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ (SU 21) angehoben (vgl. § 82a GemO iVm § 1 KAVO). Um den Abgang aus der operativen Gebarung des Gemeindehaushaltsjahres 2021 über mehr als 12 Monate ab Inanspruchnahme finanzieren zu können, ist es zwingend notwendig einen Beschluss über die Anhebung des Kassenstärkers zu fassen.

Auf Basis des Voranschlags 2021 (VA 2021) berechnet sich der Kassenstärker gemäß § 82 (2) iVm § 82a GemO und § 1 KAVO wie folgt:

„Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ (SU 21)	EUR	22.138.700
Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO = 1/6 von SU 21 (lt. VA2021)	EUR	3.689.000
Kassenstärker gem. § 1 KAVO = 1/4 von SU 21 (lt. NVA2021)	EUR	5.534.000
= zusätzlicher Kassenstärker gem. §§ 2ff KAVO	EUR	1.845.000

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt gem. § 1 (2) KAVO den für 2021 gültigen Kassenstärker von EUR 3.689.000 auf EUR 5.534.000,00 anzuheben.

Der sich ergebende zusätzliche Kassenstärker in der Höhe von EUR 1.845.000,00 wird in der Buchhaltung über ein eigenes FiBu-Konto (Finanzposition) geführt und gebucht, um eine buchhalterische Trennung sowie die Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde sicherstellen zu können.

Die Vergabe des Kassenstärker erfolgt mittels gesondertem Gemeinderatsbeschluss.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.

Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2021

Finanzreferent Albert Krug berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen“ 2021 zu beschließen.

Die Höhe der neu aufzunehmenden Darlehen laut Anlage 6c des aufliegenden Voranschlags ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung der Finanzverwaltung im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen für Investitionszwecke & laufenden Aufwand wird mit € 1.360.600,00 festgesetzt. Die Darlehen sind für die in den Anlagen des aufliegenden Voranschlages gelisteten Projekte zu verwenden.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GR Amel Muhamedbegovic, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GR Adrian Zauer), mit der Stimme der GRÜNEN Liezen (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), mit der Stimme der Liste Liezen (GR Werner Rinner), mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion: (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GR Helmut Laschan, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger).

Dagegen: die Stimme der LIEB-Fraktion: (GR August Singer)

35.

Dienstpostenplan 2021

Finanzreferent Albert Krug berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Stellenplan“ für den Gesamthaushalt zu beschließen.

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2021 ist vom Gemeinderat zu beschließen.

2. Vizebürgermeister Gojer, möchte wissen, ob der Dienstpostenplan für 2021 mehr Arbeitsplätze vorsieht als jener für 2020.

Der als Auskunftsperson anwesende Leiter der FV, Mag. (FH) Bernhard Steinberger informiert, dass 5 bis 6 Arbeitsplätze mehr vorgesehen sind.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung der Finanzverwaltung im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Dienstpostenplan lt. aufliegendem Voranschlag 2021 wird mit einer Gesamtzahl (VZÄ) von 135,49 beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein korrekter Ausweis der Köpfe im Stellenplan aus Softwaregründen noch nicht möglich ist.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

36.**Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt den „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ laut Seiten 465 bis 467 sowie den Nachweis „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ laut den Seiten 468 bis 473 des aufliegenden Voranschlages 2021.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GR Amel Muhamedbegovic, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GR Adrian Zauner), mit der Stimme der GRÜNEN Liezen: (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), mit der Stimme der Liste Liezen (GR Werner Rinner), mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion: (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GR Helmut Laschan, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger).

Dagegen: die Stimme der LIEB-Fraktion: (GR August Singer)

37.**Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Wirtschaftspläne 2021**

FR Krug ersucht Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner, dem als Auskunftsperson anwesenden Mag. (FH) Bernhard Steinberger in seiner Eigenschaft als kaufmännischer Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH das Wort für die weiteren Ausführungen zu erteilen.

Nachdem dies erfolgt, berichtet Mag. (FH) Steinberger, im Rahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sind dem Voranschlag auch die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gebietskörperschaft beizustellen. Die Wirtschaftspläne 2021 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH umfassen den Stellen-, Investitions-, Liquiditäts- und Erfolgsplan.

1. Stellenplan:

Gegenüber dem Jahr 2020 reduzieren sich die Planwerte von 20 auf 2 Dienstposten.

Sämtliches an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ausgelagertes Personal wird mit Wirkung 1.1.2021 wieder über die Stadtgemeinde Liezen selbst angestellt und entsprechend ihrer bisherigen Verwendung in den gemeindeeigenen Betrieben eingesetzt. Nur die beiden notwendigen Dienstposten der Geschäftsführer bleiben für das kommende Jahr 2021 bestehen.

2. Investitionsplan:

Im Bereich der Sachanlagen sind vorerst keine wesentlichen Investitionen geplant. Der Fokus der neuen betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung liegt darin, den Bestand auf notwendige Sanierungsmaßnahmen zu prüfen, Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, um den laufenden Betrieb sicherzustellen. Eine Betriebserweiterung bzw. Erschließung neuer Geschäftsfelder ist derzeit nicht geplant.

3. Liquiditätsplan:

Auch im Planjahr 2021 werden wieder Gesellschafterzuschüsse seitens der Stadtgemeinde zur Sicherstellung der laufenden Liquidität der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH notwendig sein. Der notwendige Zuschussbedarf liegt derzeit bei € 472.000,00. Abhängig vom Betrieb und Instandhaltungsbedarf der Tennishalle könnte der benötigte Gesellschafterzuschuss auf € 542.000,00 steigen.

	2021
Ennstalhalle	-376.550
KWKW Pyhrn	-18.150
Loipe	-20.200
Sportzentrum Friedau – Point	-267.550
Verwaltung	-41.050
Gesellschafterzuschuss 2021	472.000
Liquiditätsbedarf vor Kontokorrentkredit	-251.500
Ausnutzung Kontokorrentkredit*	251.500
Liquiditätsbedarf nach Kontokorrentkredit	0

**Eine temporäre Ausnutzung des Kontokorrentkredites ist zur kurzfristigen Entlastung des Gemeindebudgets (Reduktion des Gesellschafterzuschusses 2021) möglich. Anzumerken ist, dass mittelfristig (innerhalb der nächsten 5 Jahre) auch dieser Kredit über Gesellschafterzuschüsse abzudecken ist.*

4. Erfolgsplan:

Im Vergleich zu 2020 ist für das kommende Jahr 2021 auf Grund der anhaltenden COVID-Krise (Mietausfälle) und des stagnierenden Strompreises kein Umsatzwachstum zu erwarten.

Bei den Aufwendungen wirken sich die Überführung des Personals in die Stadtgemeinde, sowie der Wegfall der Steuernachzahlungen aus dem Vorjahr positiv aus.

Die Höhe der Abschreibung reduziert sich im Vergleich zu 2020, da diverse Sportanlagen, der Feuerwehrezubau und die Ortsbildinvestitionen bis zum 31.12.2020 an die Stadtgemeinde übertragen wurden.

Bei den laufenden Betriebskosten ist keine wesentliche Steigerung zu erwarten.

Die Zinserträge aus der Veranlagung der OeMAG-Förderung werden auf Grund des schwachen Zinsniveaus konstant bleiben.

	2021
Ennstalhalle	-379.850
KWKW Pyhrn	-6.150
Loipe	-27.200
Sportzentrum Friedau - Point	-72.350
Verwaltung	-54.950
Gesellschafterzuschuss 2021	472.000
Voraussichtlicher Jahresfehlbetrag 2021	-68.500

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erfolgsplan, der Zahlungsströmeplan, der Investitionsplan und der Stellenplan 2021 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden wie nachstehend dargestellt beschlossen.

1. Stellenplan:

Bereich/Betriebszweig	01.01. - 31.12.2019		01.01. - 31.12.2020		01.01. - 31.12.2021		Anmerkung für Planwerte 2021
	GuV- Werte 2019	in %	Plan- werte 2019	in %	Plan- werte 2020	in %	
1. Geschäftsführung	2	11,11	2	10,00	2	100,00	Angestellte mit je 12,50 % BA
2. HPK und KIGA	12	66,67	15	75,00	0	0,00	
3. Dienstnehmerin Karenz	4	22,22	2	10,00	0	0,00	
4. Dienstnehmerin § 12	0	0,00	1	5,00	0	0,00	
Personal gesamt:	18	100,00	20	100,00	2	100,00	

2. Investitionsplan:

Im Bereich der Sachanlagen sind vorerst keine wesentlichen Investitionen geplant. Der Fokus der neuen betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung liegt darin, den Bestand auf notwendige Sanierungsmaßnahmen zu prüfen, Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, um den laufenden Betrieb sicherzustellen. Eine Betriebserweiterung bzw. Erschließung neuer Geschäftsfelder ist derzeit nicht geplant.

3. Liquiditätsplan:

	2021
Ennstalhalle	-376.550
KWKW Pyhrn	-18.150
Loipe	-20.200
Sportzentrum Friedau – Point	-267.550
Verwaltung	-41.050
Gesellschafterzuschuss 2021	472.000
Liquiditätsbedarf vor Kontokorrentkredit	-251.500
Ausnutzung Kontokorrentkredit*	251.500
Liquiditätsbedarf nach Kontokorrentkredit	0

4. Erfolgsplan:

	2021
Ennstalhalle	-379.850
KWKW Pyhrn	-6.150
Loipe	-27.200
Sportzentrum Friedau - Point	-72.350
Verwaltung	-54.950
Gesellschafterzuschuss 2021	472.000
Voraussichtlicher Jahresfehlbetrag 2021	-68.500

Beschluss: einstimmig angenommen:

38.

Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG - Wirtschaftsplan 2021

Finanzreferent Albert Krug erläutert anhand der Budgetübersicht die geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2021.

Stadtgemeinde Liezen**Orts- und Infrastruktur KG****Budget 2021****Budgetübersicht**

in EUR	2021
+ Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenerlöse)	98.971
- Summe betrieblicher Auszahlungen	- 55.222
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	43.749
Zinsen	- 7.974
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	35.775
- Investitionen	- 0
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	35.775
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	35.775
+/- Veränderung langfr. Darlehen	- 81.269
+/- Tilgung Fremdmittel (Zwischenfinanzierung Gmd.)	
+/- Tilgung Fremdmittel (Kontoüberziehung)	
+ Liquiditätsüberschuss 2020	+ 40.476
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	+ 5.018

Auf Ebene der Gemeinde sind für das Jahr 2021 folgende Zahlungen zu berücksichtigen:

Miete Gemeindezentrum netto	69.693
Miete Bauhof netto zuzüglich anteilige Steuer (59% - 41% abzugsfähig)	6.674
Miete Betriebskosten Bauhof brutto/netto	7.985
Liquiditätsbedarf	5.018

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wirtschaftsplan 2021 für die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG wird, wie in der oben angeführten Entwurfsversion dargestellt, beschlossen.

Beschluss: einstimmig angenommen:

39.

Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen 2022-2025

Finanzreferent Albert Krug berichtet, auf Grund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung § 76 hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage mittelfristigen Finanzplan (MFP) zu beschließen.

1. Vizebürgermeister Gojer teilt mit, dass er keine Zeit hatte, um in den mittelfristigen Finanzplan Einsicht zu nehmen. Daher kann er diesem nicht zustimmen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022-2025 mit folgenden Zahlen:

MEFP Entwurfsversion 2021							
Ergebnisvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten							
Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024	VA 2025
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.745.100,00	18.886.300,00	19.805.800,00	20.474.700,00	21.096.700,00	21.817.800,00
212	Erträge aus Transfers	3.214.300,00	3.248.500,00	2.976.300,00	2.840.900,00	2.783.900,00	2.763.800,00
213	Finanzerträge	5.400,00	3.900,00	3.900,00	3.900,00	3.900,00	3.900,00
21	Summe Erträge	21.964.800,00	22.138.700,00	22.786.000,00	23.319.500,00	23.884.500,00	24.585.500,00
221	Personalaufwand	6.924.600,00	7.650.700,00	7.698.900,00	8.040.400,00	7.992.200,00	8.066.900,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.120.500,00	9.246.800,00	9.287.000,00	9.242.700,00	9.254.800,00	9.245.800,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	6.352.000,00	6.086.500,00	6.936.000,00	6.860.200,00	7.208.600,00	7.642.400,00
224	Finanzaufwand	130.700,00	131.900,00	130.800,00	119.900,00	110.100,00	100.700,00
22	Summe Aufwendungen	22.527.800,00	23.115.900,00	24.052.700,00	24.263.200,00	24.565.700,00	25.055.800,00
SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-563.000,00	-977.200,00	-1.266.700,00	-943.700,00	-681.200,00	-470.300,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	605.500,00	426.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	822.400,00	290.700,00	186.000,00	186.000,00	186.000,00	186.000,00
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	-216.900,00	136.000,00	-186.000,00	-186.000,00	-186.000,00	-186.000,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	-779.900,00	-841.200,00	-1.452.700,00	-1.129.700,00	-867.200,00	-656.300,00

MEFP Entwurfsversion 2021 Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten							
Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024	VA 2025
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.540.200,00	18.526.900,00	19.441.300,00	20.059.700,00	20.711.800,00	21.399.800,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.223.000,00	3.406.400,00	2.963.700,00	2.828.300,00	2.771.300,00	2.747.800,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5.400,00	3.900,00	3.900,00	3.900,00	3.900,00	3.900,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	21.768.600,00	21.937.200,00	22.408.900,00	22.891.900,00	23.487.000,00	24.151.500,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	6.855.400,00	7.588.200,00	7.661.100,00	8.000.400,00	7.957.200,00	8.025.700,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	7.174.000,00	7.441.900,00	7.487.500,00	7.455.500,00	7.474.400,00	7.479.600,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.707.800,00	5.276.400,00	5.847.900,00	6.210.800,00	6.607.800,00	7.041.600,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	130.700,00	131.900,00	130.800,00	119.900,00	110.100,00	100.700,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	19.867.900,00	20.438.400,00	21.127.300,00	21.786.600,00	22.149.500,00	22.647.600,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	1.900.700,00	1.498.800,00	1.281.600,00	1.105.300,00	1.337.500,00	1.503.900,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	251.900,00	346.000,00	346.000,00	346.000,00	346.000,00	346.000,00
332	Einz. a d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	100,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	184.700,00	1.333.700,00	0,00	907.000,00	0,00	0,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	436.700,00	1.680.200,00	346.500,00	1.253.500,00	346.500,00	346.500,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.671.500,00	4.078.300,00	1.672.800,00	741.200,00	710.200,00	508.000,00
342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	54.000,00	9.000,00	9.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	568.000,00	622.800,00	1.088.100,00	649.400,00	600.800,00	600.800,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.293.500,00	4.710.100,00	2.769.900,00	1.394.600,00	1.315.000,00	1.112.800,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-2.856.800,00	-3.029.900,00	-2.423.400,00	-141.100,00	-968.500,00	-766.300,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-956.100,00	-1.531.100,00	-1.141.800,00	964.200,00	369.000,00	737.600,00

MEFP Entwurfsversion 2021 Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten							
Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024	VA 2025
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	711.200,00	1.360.600,00	1.159.000,00	87.300,00	63.000,00	0,00
353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	711.200,00	1.360.600,00	1.159.000,00	87.300,00	63.000,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	949.900,00	1.051.700,00	1.118.700,00	1.987.300,00	980.800,00	934.200,00
363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	949.900,00	1.051.700,00	1.118.700,00	1.987.300,00	980.800,00	934.200,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-238.700,00	308.900,00	40.300,00	-1.900.000,00	-917.800,00	-934.200,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-1.194.800,00	-1.222.200,00	-1.101.500,00	-935.800,00	-548.800,00	-196.600,00

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GR Amel Muhamedbegovic, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GR Adrian Zauer), mit der Stimme der GRÜNEN Liezen: (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), mit der Stimme der Liste Liezen: (GR Werner Rinner).

Dagegen: die Stimmen der ÖVP-Fraktion: (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GR Helmut Laschan, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger) und die Stimme der LIEB-Fraktion: (GR August Singer)

40.

Vergabe des Kassenkredites 2021 der Stadtgemeinde Liezen

FR Krug berichtet, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 wurden alle Gemeinden der Steiermark mittels Formblatt zur jährlichen Ausschreibung des Kassenstärker aufgefordert.

Mit dem Formblatt wurden am 23. November 2020 jene Geldinstitute, bei denen seitens der Stadtgemeinde Liezen ein Geschäftskonto geführt wird, zur Angebotslegung des Kassenstärker für das Budgetjahr 2021 eingeladen. Das Maximalvolumen des erhöhten Kassenstärker wurde auf Basis des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Voranschlagsentwurf mit einem Betrag von EUR 5.430.000 festgelegt und ausgeschrieben.

Anzumerken ist, dass sich nach der Ausschreibung des Kassenstärker auf Grund der Einarbeitung der Korrekturvorschläge der Aufsichtsbehörde der Voranschlag 2021 und somit auch die Grundlage für den Kassenstärker geändert haben. Das Maximalvolumen des Kassenstärker beträgt nun EUR 5.534.000. Der nun zu vergebenden Kassenstärker kann in spätere Folge bei Bedarf auf diesen Betrag mittels gesondertem Gemeinderatsbeschluss angehoben werden.

Nachstehende Angebote wurden wie folgt abgegeben:

	Bank Austria	BAWAG	Sparkasse	Volksbank	Raiffeisenbank LI-R-T
Kreditbedarf	5.430.000,00	5.430.000,00	5.430.000,00	5.430.000,00	
Laufzeit	1.1.-31.12.21	1.1.-31.12.21	1.1.-31.12.21	1.1.-31.12.21	
Sicherheiten	keine	keine	keine	keine	
Subkonto	möglich	nicht möglich	möglich	möglich	
Konditionen					
Basis	3-Monats-Euribor	3-Monats-Euribor	Monats-Euribor	Monats-Euribor	
Aufschlag (p.a.)	0,70%	0,32%	0,60%	0,70%	
Floor bei	0%	0%	0%	0%	
Abrechnung	vierteljährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	
Verwahrgebühr % (p.a.)	0,50%	0,50%	0,50%	keine	
Verwahrgebühr Freibetrag	500.000,00	500.000,00	3.000.000,00	keine	
Bereitstellungsprovision	0,0625%	0,0000%	0,0000%	0,0000%	
Bearbeitungsgebühr (p.a.)	0,00	300,00	0,00	0,00	kein Angebot möglich lt. Bank
Kontoführung (p.q.)	16,00	17,00	21,63	29,70	
Umsatzprovision	0,000%	0,000%	0,025%	0,016%	
Habenzins	0,00%	0,00%	0,01%	0,00%	
Planausnutzung Kreditbetrag 2021					
Ausnutzung (Erhöhungsbetrag)	1.810.000,00	1.810.000,00	1.810.000,00	1.810.000,00	
durch. Ausnutzung "1/6"	537.779,97	537.779,97	537.779,97	537.779,97	
nicht ausgenützter Rahmen (Reserve)	3.082.220,03	3.082.220,03	3.082.220,03	3.082.220,03	
Zinsen (Erhöhungsbetrag)	12.670,00	5.792,00	10.860,00	12.670,00	
Zinsen 1/6-Ausnutzung	3.764,46	1.720,90	3.226,68	3.764,46	
Bereitstellungsprovision	7.705,55	0,00	0,00	0,00	
Zinsbelastung gesamt	24.140,01	7.512,90	14.086,68	16.434,46	
Reihung	4	1	2	3	

Anmerkung: Die Überziehungszinsen wurden bei der Beurteilung der Angebote nicht einbezogen, da das ausgeschriebene Maximalvolumen von EUR 5.430.000 für das Jahr 2021 laut Liquiditätsplanung ausreichend Reserven bietet und mit einer Überziehung nicht zu rechnen ist.

Laut Angebotsauswertung ist das Offert der BAWAG mit einem Aufschlag von 0,32% als das Bestbieterangebot anzusehen. Da der maßgebliche Referenzzinssatz 0%-Punkte nicht unterschreiten kann, beträgt der bestmögliche Zinssatz 0,32%.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt den für das Haushaltsjahr 2021 benötigten Kassenkredit an die BAWAG. Laut Angebot der BAWAG vom 24.11.2020 erfolgt die Abwicklung des Kassenkredites über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen (IBAN AT41 6000 0005 1010 8930, BIC: OPSKATWW). Die Kredithöhe beträgt EUR 5.430.000. Der variable Zinssatz beträgt 0,32% p.a. Dieser Wert stellt zugleich die Mindestzinssatz dar.

Beschluss: einstimmig angenommen:

41.

Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG - Vergabe des Kontokorrentkredites 2021

FR Albert Krug berichtet über die Ausschreibung des Kontokorrentkredits 2021 in Höhe von € 100.000,-- für das Betriebsmittelkonto der KG.

Einladung zur Angebotslegung erging an folgende Institute:

- Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen.
- Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
- Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
- Volksbank Steiermark AG
- BKS Bank AG

Angebote eingelangt:

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen.

Zinssatz gebunden an den 6-Monate-Euribor
Aufschlag 0,80%
Mindestzinssatz 0,80%
Überziehungszinsen 6,00%

BKS Bank AG

Zinssatz gebunden an den 6-Monate-Euribor
Aufschlag 0,79%
Mindestzinssatz 0,79%
Überziehungszinsen 3,5%

Vergleich der Kontoführungsgebühren/ELBA

Kontokorrentkredit € 100.000,000			Jahreskosten Raiba	Jahreskosten BKS
Umsatzprovision pro Quartal 0,05%			max. € 200,00	0
ELBA Entgelt				
Raiba: "Mein ELBA Premium"			€ 19,91	
BKS: ELBA				€ 456,00
Kontoführungsentgelt			€ 72,96	€ 258,00
Summe			€ 292,87	€ 714,00

Die BKS Bank ist beim Zinssatz geringfügig günstiger, 0,01%, bei Vollaussnutzung ergäbe sich eine Zinersparnis von € 10,00/Jahr. Ein Vergleich der Gebühren zeigt jedoch, dass

die jährlichen Kosten bei der BKS Bank um € 421,13 über den Jahreskosten der Raiba liegen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vergabe des Kontokorrentkredites für das Betriebsmittelkonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- u. Infrastruktur KG für das Jahr 2021 erfolgt an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen mit einem Aufschlag von 0,80 % und einer Bindung an den 6-Monats-Euribor.

Beschluss: einstimmig angenommen.

42.

Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Schutzwegen in Liezen

GR Werner Rinner verliest den Dringlichkeitsantrag:

Aufgrund aktueller Vorfälle auf den Schutzwegen in Liezen muss nun endlich etwas passieren. Es gab in der Vergangenheit schon sehr viele Gespräche zu diesem Thema, auch sehr viele gute Vorschläge von den Fraktionen und BürgerInnen. Auch von dem vorigen Verkehrsreferenten Raimund Sulzbacher wurden gute Aktivitäten dazu gesetzt. Aber leider wieder das bekannte Ergebnis, außer vielen Worten ist nicht wirklich was etwas passiert. Da jeder Unfall, egal ob der Lenker oder der Fußgänger schuld ist, einer zu viel ist, muss hier endlich was passieren. Es geht um die Sicherheit unserer MitbürgerInnen, und da darf es keine Kompromisse geben. Die Probleme sind bekannt, ob Beleuchtung, schlechte Sichtbarkeit, ungünstige Lage oder Probleme mit dem umliegenden Bewuchs. Natürlich ist auch die finanzielle Situation bekannt und dass somit nicht gleich alle Zebrastreifen gleichzeitig umgerüstet werden können ist verständlich.

Daher sollte der Verkehrsausschuss umgehend eine Prioritätenliste erstellen, welche Übergänge vorrangig behandelt werden und auf einen dementsprechenden technischen und sicheren Stand gebracht werden.“

Die Bürgermeisterin wertet diesen Antrag als wichtiges Zeichen für die Sicherheit der BürgerInnen und informiert, dass sie sich in dieser Thematik bereits mit dem Verkehrsreferenten abgestimmt hat. Der Antrag der Liste Liezen soll nunmehr an den Verkehrsausschuss weitergegeben werden.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer ist dieser Antrag sehr zu befürworten, jedoch stellt 2. Vizebürgermeister Gojer die Frage in den Raum, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen auch finanzierbar sein werden.

Stadtrat Raimund Sulzbacher bedankt sich für den Antrag, dem er zustimmen wird und weist darauf hin, dass im Gemeinderat nunmehr 4 Polizisten vertreten sind, welche in dieser Angelegenheit mit Rat und Tat unterstützen.

GR Muhamedbegovic weist darauf hin, dass bekannt ist, dass es viele Worte gegeben hat, jedoch wenig passiert ist. Auch aus seiner Sicht ist die Sicherheit unserer Kinder die oberste Priorität. Daher bedankt sich GR Muhamedbegovic für den Antrag, bedauert jedoch, dass 5 Jahre lang nichts passiert ist.

FR Albert Krug informiert, dass Verkehrsreferent GR Thomas Wohlmuther bereits gemeinsam mit DI Rosa Sulzbacher und Ing. Gilbert Schattauer an Lösungen arbeitet.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass die SPÖ das Verkehrsressort weitaus länger als nur 5 Jahre innehatte und auch in dieser Zeit nichts passiert ist und erachtet es nicht als fair, dass der ÖVP nunmehr vorgeworfen wird, dass sie in nur 5 Jahren keine Lösungen herbeigeführt hat.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass jedes Jahr zumindest 2 Schutzwege im Gemeindegebiet durch geeignete Maßnahmen sicherer gemacht werden sollen. Unter anderem durch die Vornahme einer technischen Ausrüstung.

Weiters wird festgelegt, dass bei jeder Straßensanierung, von welcher ein Schutzweg betroffen ist, die technische Adaptierung erfolgen soll. Die Angelegenheit wird dem Verkehrsausschuss zur weiteren Bearbeitung zugewiesen. Dieser wird beauftragt eine Prioritätenliste zu erstellen, nach welcher die einzelnen Schutzwege abgearbeitet werden sollen. Ebenso sollen vom Verkehrsausschuss detaillierte Lösungsansätze erarbeitet werden.

Beschluss: einstimmig angenommen.

43.

Schulstartgeld für Schulanfänger

FR Albert Krug verliest den Dringlichkeitsantrag:

In der Gemeinderatssitzung vom 7.7.2020 wurde bereits ein Dringlichkeitsantrag für die Einführung eines Schulstartgeldes gestellt, dieser wurde inzwischen im Sozialausschuss beraten, jedoch wurde noch keine einhellige Entscheidung getroffen.

Da sich viele einkommensschwache Familien aufgrund der Corona-Krise in finanziellen Nöten befinden, stellen die SPÖ Liezen und Liste Liezen hiermit den Dringlichkeitsantrag, für Liezener Schulanfänger (Schuljahr 2020/2021) € 100,00 an Schulstartgeld zu beschließen und diesen Betrag Anfang 2021 zur Auszahlung zu bringen.

GR Singer erinnert daran, dass die Thematik des Schulstartgeldes im Sozialausschuss besprochen wurde, FR Krug in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses die anwesenden Gemeinderäte jedoch darum ersucht hat, gegen die Einführung eines Schulstartgeldes zu stimmen.

FR Krug stellt klar, dass er dies so nicht gesagt hat, räumt jedoch ein, dass er anfangs von diesem Vorhaben aus finanziellen Gründen nicht grade begeistert war. Dennoch hat er sich davon überzeugen lassen, dass, aufgrund der schwierigen finanziellen Lage vieler Familien, die Einführung des Schulstartgeldes eine sinnvolle Maßnahme darstellt.

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass sich die ÖVP bereits ursprünglich für ein Schulstartgeld in Höhe der nunmehr beantragten € 100,00 ausgesprochen hat, wohingegen GR Rinner einen Betrag von € 50,00 vorgeschlagen hat. Trotzdem unterstützt die ÖVP diesen Antrag, zumal sie ihn inhaltlich befürwortet.

GR Rinner stellt klar, dass von ihm ursprünglich ein Betrag von € 100,-- vorgeschlagen wurde. Zumal die finanzielle Situation der Gemeinde jedoch bekannt ist und es GR Rinner wichtig ist, dass die Familien jedenfalls eine finanzielle Unterstützung für den Schulstart ihrer Kinder erhalten, wurde im Sozialausschuss auch ein Betrag von € 50,-- zur Diskussion gestellt. Durch die Unterstützung von SPÖ, ÖVP, den Grünen und der FPÖ wurde im Sozialausschuss ein Konsens über einen Betrag in Höhe von € 100,-- in Form von Einkaufsgutschein erzielt. Hierfür bedankt sich GR Rinner bei der SPÖ, der ÖVP, den Grünen und der FPÖ und weist darauf hin, dass jedes Kind gleich viel wert ist und das Schulstartgeld für jeden Schulanfänger, unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern, in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden soll.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner beantragt im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Jene Schüler mit Hauptwohnsitz in Liezen, welche die 1. Klasse der Volksschule Liezen oder Weißenbach oder der ASO Liezen besuchen, erhalten für das Schuljahr 2020/2021 ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100,00, welches Anfang 2021 in Form von Einkaufsgutscheinen zur Auszahlung gebracht wird.

Beschluss: einstimmig angenommen.

44.

Einführung von Online Ausschuss-Sitzungen bei der Stadtgemeinde Liezen

GRⁱⁿ Jennifer Kolb verliest ihren Dringlichkeitsantrag:

Aufgrund der bereits seit März 2020 kritischen Lage durch die CORONA-Pandemie werden Ausschusssitzungen immer wieder verschoben oder abgesagt, nur ein Teil der Sitzungen wird tatsächlich abgehalten.

Die Gemeinde sollte als gutes Beispiel der Digitalisierung aber auch zum Schutz der Gemeinderätinnen und der Gemeinderäte sowie der Gemeindemitarbeiter vorangehen und Ausschusssitzungen vermehrt online stattfinden lassen. Firmen, Schulen und andere Gemeinden nehmen Plattformen wie MS-Teams zu oder Cisco in Anspruch, um Sitzungen und Besprechungen abzuhalten.

Nachdem nicht vorauszusehen ist, bis wann die Pandemie ein Ende haben wird und die Infektionszahlen weiterhin hoch sind, sollte die Gemeinde jede Chance nutzen, um direkten Kontakt, wie von der Bundesregierung empfohlen, zu vermeiden.

Weiters möge der Gemeinderat darüber beraten, GR-Sitzungen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, welche als Zuseher an den Sitzungen teilnehmen, live zu übertragen.

GRⁱⁿ Kolb ist bewusst, dass die Übertragungen von GR-Sitzungen eine heikle Angelegenheit darstellen.

2. Vizebürgermeister Gojer hält einen Live-Stream von GR-Sitzungen ebenso für wünschenswert, zumal der Gemeinderat das höchste Gremium auf Gemeindeebene ist und der Bürger die Möglichkeit haben sollte, an den Sitzungen teilzunehmen. 2. Vizebürgermeister Gojer weist jedoch darauf hin, dass die Einrichtung eines Live-Streams auch finanzierbar sein muss.

GR Singer äußert Bedenken aufgrund des Datenschutzes, zumal jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit hätte, vertrauliche Ausschusssitzungen zu Hause aufzuzeichnen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass dies zwar technisch möglich, jedoch verboten wäre.

Der als Auskunftsperson anwesende Leiter der Finanzverwaltung, Mag. (FH) Steinberger informiert, dass die Durchführung von Sitzungen via Onlinekonferenz umsetzbar ist. Bei der Gemeinde ist bereits eine entsprechende Plattform für Besprechungen im Einsatz, die sich bisher sehr gut bewährt hat. Ein Live-Stream von GR-Sitzungen erscheint jedoch derzeit nicht umsetzbar, da dies zu kostenintensiv wäre.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner beantragt im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

In Zukunft sollen Ausschusssitzungen vermehrt online über eine Videokonferenzplattform abgehalten werden, um einerseits die Infektionsgefahr für Ausschussmitglieder zu vermindern, andererseits, um als gutes Beispiel für die Bevölkerung aufzutreten und Kontakte zu reduzieren, ohne die Gemeinderatsarbeit zu behindern.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Die Niederschrift besteht aus 122 Seiten.

Liezen, am 11.01.2021

.....
Roswitha Glashüttner
Bürgermeisterin

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter